2

Codex Napoleon.

Uebersetzt

nach der neuen officiellen Ausgabe

von

einer Gesellschaft Rechtsgelehrter

und durch Noten erläutert

von

L. Spielmann,

Kaiserlichem Procurator bey dem Civilgerichte zu Straßburg, und außerordentlichem Professor an der Rechtsschule daselbst.

Alphabetisches Sachregister.

Straßburg und Paris
bey Treuttel und Würtz.
1808.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abänderung. Jeder Depositar der Register des Civil-Standes, ist für die Abänderungen verantwortlich, Artikel 51. — Schadloshaltung gegen die Parteyen, wegen Abänderung oder Verfälschung in den Acten des Civil-Standes, 52. — Nach Celebration der Heirath, darf im Ehe-Contract nichts mehr abgeändert werden, 1395 und folg.

Abgaben. Der Nutznießer muß sie bezahlen, 608 und 609. — Fall in welchem der Usuar sie bezahlen muß, 635.

Abkürzungszeichen. Man darf sich deren in den Civil-Acten nicht bedienen, 42.

Abmarkung. Jeder Eigenthümer kann seine Nachbarn zur Abmarkung zwingen; sie geschieht auf gemeinschaftliche Kosten, 646.

Abschaffung. Die Gewohnheits-Rechte, Gesetze und Lokal-Statuten, welche der ehelichen Gesellschaft ehmals zur Richtschnur dienten, sind abgeschaft, 1390.

Abschätzung. Der Nutznießer muß den Abschätzungspreiß der verzehrten Sachen ersetzen, 587. — Von der Abschätzung der beweglichen und unbeweglichen Güter bey Erbstheilungen, 824 und 825. — Von der Abschätzung des Brautschatzguts, wenn es vertauscht werden soll, 1559.

Abschriften. Wie weit sie beglaubigt sind, wenn das Original vorhanden ist oder nicht, 1334 und 1335. Siehe **Urkunden.**

Absetzung. Umstände unter welchen man von der Vormundschaft abgesetzt werden kann, 443 und

folg. — Die Hypotheken=Bewahrer können wegen wiederhohlter Uebertretung abgesetzt werden, 2202.

Absicht der Rückkehr. Welche Niederlassungen angesehen werden, als seyen sie ohne diese Absicht geschehen, 17.

Absonderung. Die Gläubiger des Verstorbenen können die Absonderung der Güter des Verstorbenen, von den Gütern des Erben verlangen, 878 und folg. — Privilegium dieser Gläubiger, 2111.

Abstammung. Regeln über die Abstammung der Kinder, 312 und folg. — Von den Beweisen der Abstammung der rechtmäßigen Kinder, 319 und folg.

Abstehung. Die Erben des Kindes können die Standes=Klage nicht fortführen, wenn dieses davon abgestanden ist, 330. — Fälle in welchen der Käufer von dem Kauf abstehen kann, 1618 und folg.

Absterben. Siehe Tod.

Abtretung. Der einzige Fall wo man kann gezwungen werden sein Eigenthum abzutreten, 545. — Das Recht des Gebrauchs und der Wohnung, kann keinem andern abgetreten noch vermiethet werden, 631 und 634. — In Spolien=Sachen kann man durch Verhaftung zu Abtretung eines Grundstücks gezwungen werden, 2060. — Von der Abtretung Hypotheken halber, 2172.

Abtritts=Gruben. Was zu beobachten ist, wenn man sie an einer Mauer anlehnt, 674. — Ihre Reinigung liegt dem Vermiether ob, 1756.

Abwesenheit. Wie wird wegen Verwaltung der Güter eines Abwesenden verfügt? 112. — Wie lang Jemand verschwunden seyn muß, damit man ihn als abwesend declariren kann, 115. — Zeugenverhör das dieser Declaration vorausgehen muß, 116. — Die Präsumtiv=Erben des Abwesenden, der keine Vollmacht hinterlassen hat, werden in den provisorischen Besitz seiner Güter gesetzt, 120 und

folg. — Der in Güter=Gemeinschaft lebende Ehegatte, kann die provisorische Besitz=Einsetzung verhindern, wenn er sich für die Fortsetzung der Gemeinschaft erklärt, 124. — Rechte die aus dem provisorischen Besitz entspringen, 125 und folg. — Wie lange Jemand abwesend seyn muß, damit die Bürgschaften aufgehoben und die Güter getheilt werden können, 129. — Zu wessen Gunsten die Erbschaft eines Abwesenden, dessen Tod erwiesen ist, sich eröfnet, 130. — Die Rückkunft oder die erwiesene Existenz des Abwesenden, machen dem provisorischen Besitz ein Ende, 131. — Gegen wen man Rechte, die man gegen einen Abwesenden hat, betreiben kann, 134. — Wem eine Erbschaft zufällt, wozu Jemand, dessen Existenz nicht anerkannt ist, berufen wäre, 136. — Wer das Recht hat eine Ehe anzugreifen, die während der Abwesenheit eines Ehegatten eingegangen worden ist, 139. — In welchem Fall der Ehegatte eines Abwesenden, den provisorischen Besitz ansprechen kann, 140. — Aufsicht über die Kinder, deren Vater verschwunden ist, 141 und folg. — Die Frau eines Abwesenden kann, ohne richterliche Autorisation, nicht vor Gericht erscheinen, noch contrahiren, 222. — Fall in welchem der abwesende Ehemann ein Kind verläugnen kann, 312. — Theilungsklage in Ansehung abwesender Miterben, 817, 819, 838 und 840. Wie kann sich die Frau, in Abwesenheit ihres Mannes, verbindlich machen, um ihre Kinder zu versorgen? 1427.

Achtung. Das Kind ist sie den Eltern schuldig, 371.

Act. Die Autorisation des Mannes oder des Gerichts, ist der Frau nöthig, um einen Act zu unterschreiben, 219 und 221. — Der Vormund vertritt die Person des Minderjährigen bey allen Civil-Acten, 450. — Acte, die der emancipirte Minderjährige vornehmen kann, 481 und 482. — Alter welches man haben muß, um zu allen Civil-Acten

fähig zu seyn, 488. — Welche Acte den Interdicirten und Verschwendern untersagt sind, 499 bis 513. — Acten wodurch der Schuldner in Verzug gesetzt wird, 1139. — Erhaltungs-Acte die der Glaubiger machen kann, 1180. — Jeder Act, welcher die Verjährung in Rüksicht eines der solidarischen Gläubiger unterbricht, nutzt auch den übrigen Gläubigern, 1199. — Zeitfrist innerhalb welcher man mit der Nullitäts- oder Auflösungs-Klage gegen Vertrags-Acte einkommen muß, 1304. — Was die Authenticität eines Actes ausmacht, 1317 und folg. — Grundsätze über die Anerkennungs- und Bestätigungs-Acte, 1337 und folg. — Ueber alle Gegenstände, deren Werth 150 Franken übersteigt, muß ein Act errichtet werden, 1341. — Kein Zeugen-Beweis wird zugelassen gegen den Inhalt des Actes, ebendaselbst. — Von den Vermuthungen in Betreff gewisser Acte, 1350. — Grundsätze über die Acte des Mannes oder der Frau, während der Gemeinschaft, 1426 und folg. — Die Erhaltungs-Acte lassen nicht auf Einmischung in die Güter-Gemeinschaft schließen, 1454.—Verwaltungs-Acte bey Gesellschaften, 1851.

Acte des Civil-Standes. Siehe Civil-Stand.

Acte des letzten Willens. Siehe Testament.

Acte (ehrerbietige). Die volljährigen Familien-Kinder müssen dadurch den Rath ihrer Eltern oder Gros-Eltern einholen, ehe sie zur Ehe schreiten, 151 und folg.

Actien. Sind bewegliche Güter, so lange die Gesellschaft dauert, und nur in Betreff eines jeden Theilhabers, 529.

Activ-Vermögen. Worin das Activ-Vermögen der Güter-Gemeinschaft besteht, 1401. — Wie es getheilt wird, 1467 und folg.

Adoption. In welchem Alter, wem, und wenn es

erlaubt ist zu adoptiren, 343 und folg. — Formen der Adoption, 353 und folg.

Advocaten. Siehe Sachwalter.

Aeste. Derjenige, über dessen Eigenthum die Aeste von den Bäumen des Nachbars reichen, kann letztern zwingen, diese Aeste abzuhauen; mit den Wurzeln ist es eben so, 672.

After-Bestand. Der Beständer kann After-Bestände machen, wenn es ihm nicht untersagt ist, 1717. — In wiefern der After-Miether dem Eigenthümer haftet, 1753.

Agenten. Die diplomatischen Agenten können Acte des Civil-Standes, im Auslande, giltig aufnehmen, 48. — Sie sind von der Vormundschaft dispensirt, 428 und folg.

Aleatorischer-Contract. Worin er besteht, 1104 und 1964. — Spiel und Wette, 1965. — Leib-Rente, 1968 und folg.

Alimente. Die Kinder sind ihren Ascendenten, die sich in Dürftigkeit befinden, Alimente schuldig, 205. — Die Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter sind im nämlichen Fall, 206. — Gegenseitigkeit dieser Verbindlichkeit, 207. — Verhältniß dieser Alimente; Fall in welchem sie erlassen oder vermindert werden können, 208 und folg. — Der Mann ist schuldig, der Frau die Bedürfniße des Lebens zu verschaffen, 214. — Der Adoptirende und Adoptirte, sind einander ebenfalls Alimente schuldig, 349. — Von dem Unterhalt, den der Pflegevater seinem Pflegkind schuldig ist, 364 und 367. — Der Vater, der sein Kind einsperren läßt, muß ihm die Nahrungs-Mittel liefern, 378. — Wer das Vermögen des Minderjährigen genießt, muß ihn erhalten, 385. — Das Gesetz gestattet den aus Ehebruch und Blutschande entsproßenen Kindern nur Alimente, 762. — Die Schenkung kann widerrufen werden, wenn der Schenknehmer dem Schenker die Alimente versagt, 955. — Lauf

einer Leib=Rente oder eines Gehalts, die unter dem Titel von Alimenten vermacht worden sind, 1015. — Die Alimente der Eheleute machen einen Theil des Passiv=Vermögens der Gemeinschaft aus, 1409. — Das zum Brautschatz gehörige, unbewegliche Gut, kann veräußert werden, um der Familie Alimente zu verschaffen, 1558. — Fall in welchem die Frau sich, während dem Trauerjahre, auf Kosten der Erben des Mannes, Alimente liefern lassen kann, 1570. Siehe Kind, Kostgeld.

Altäne. In welcher Entfernung von dem Eigenthum des Nachbarn Altäne und dergleichen Ueberhänge angebracht werden dürfen, 678.

Alter. Welches Alter erforderlich ist, um heirathen zu können, 144. — Der älteste unter den Verwandten hat den Vorzug zur Vormundschaft, 407. — ist ein Gebäude Alters halber eingefallen, so ist weder der Eigenthümer noch der Nutznießer gehalten, es wieder aufzubauen, 607 und 624. — Die Miether sind nicht schuldig, die durch Alter veranlaßten Ausbesserungen zu machen, 1755. — Siehe Ehrerbietige Acte, Adoption, Heirath, Volljährigkeit.

Anerbieten. Man kann dem Gläubiger keine andere Sachen an Zahlung anbieten, als die welche man ihm schuldig ist, 1243 und 1244. — Hat die Schuld eine Sache zum Gegenstand, die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist, so kann der Schuldner sie nicht von der schlechtesten anbieten, 1246.

Anerbieten (reelles). In welchen Fällen es Statt haben kann, und dabey zu beobachtende Formalitäten, 1257 und folg.

Anerkennung. Wem man eine Privat=Verschreibung opponirt, der ist verbunden, sie entweder anzuerkennen oder abzuläugnen, 1323. — In wiefern ein Anerkennungs=Act der Vorweisung der Ur=Verschreibung entheben kann, 1337. — Die gerichtliche Anerkennung der Privat=Unterschriften gibt Hypothek, 2123.

Anerkennung der Kinder. Der Act darüber muß unter seinem Datum auf die Register getragen werden, und am Rande des Geburts-Acts, wenn einer existirt, geschieht Meldung davon, 62. — Kinder, deren Anerkennung nicht erlaubt ist, 335. — Wirkung der Anerkennung, und von wem sie bestritten werden kann, 336 und folg.

Anklage. Wer den Verstorbenen eines Capital-Verbrechens verläumderisch angeklagt hat, ist von dessen Erbschaft ausgeschlossen, 727. — Seine Kinder sind es nicht, 730. — Die Versetzung in den Anklage- oder Inquisitions-Zustand schiebt die Vollziehung des für verfälscht angegebenen Actes auf, 1319.

Anlegung und Verwendung. In wiefern der Vormund die Einkünfte des Minderjährigen anzulegen hat, 455 u. folg. — Der Curator des Emancipirten hat über die Verwendung der demselben eingegangenen Kapitale zu wachen, 482. — Der mit Auslieferung beschwerte hat die baaren Gelder anzulegen, 1065. — In wiefern der Mann für die Wieder-Verwendung des Preißes eines von seiner getrennten Frau verkauften Gutes haftet, 1450.

Anleihen. Zu den Anleihen der Minderjährigen ist die Autorisation des Familien-Raths nothwendig, 457. — Formalitäten die bey dem Anleihen eines Emancipirten zu beobachten sind, 483. — Wenn der Schuldner eine Summe entlehnt, so kann er den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einsetzen, 1250. Der Entlehner soll für die Sache wie ein guter Hausvater sorgen, 1880. — Er kann sie nicht behalten zur Ausgleichung mit dem, was ihm der Darleiher schuldig ist, und muß sie auf die bestimmte Zeit zurückgeben, 1885 und 1902. Siehe auch Darlehn.

Annahme. Verschiedene Art eine Erbschaft anzunehmen, 774. — Fall in welchem ein Volljähriger die von ihm geschehene Annahme einer Erbschaft angreifen kann, 783. — Zeitverfluß durch welchen

sich die Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen, verjährt, 789. — Nothwendigkeit der Annahme bey Schenkungen zwischen Lebenden, 932. — Formalitäten der Annahme von Seiten des volljährigen Schenknehmers, der Frau, des Minderjährigen, des Taubstummen und der öffentlichen Anstalten, 933 und folg. — Den Minderjährigen, Interdicirten und verheiratheten Frauenspersonen ist wegen Unterlassung der Annahme nur ein Regreß gestattet, 942. — Die in dem Ehe-Vertrag gemachten Schenkungen können nicht wegen Mangel der Annahme angefochten werden, 1087. — Theilung der Gemeinschaft, nachdem sie angenommen worden ist, 1467 und folg. — Die Vollmacht wird erst durch die Annahme ein vollständiger Contract, 1984. — Diese Annahme kann stillschweigend geschehen, 1985. Siehe *Bürgschaft*, *Gemeinschaft*, *Schenkung*, *Erbschaft*.

Anrechnung. Wie die Zahlungen angerechnet werden, 1253. — Wie die Zahlungen, die einer Gesellschaft gemacht werden, angerechnet werden, 1848.

Anschlag-Zettel. Der Spruch, welche eine Adoption zuläßt, muß öffentlich angeschlagen werden, 358. — Der Verkauf der Güter eines Minderjährigen muß durch Anschlag-Zettel bekannt gemacht werden, 452 und 459. — Anschlag-Zettel sind erforderlich, bevor der überlebende Ehegatte oder der Staat in Besitz der ihnen zugefallenen Erbschaften treten können, 770. — Verkauf von in einer Erbschaft befindlichen Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, nach vorhergegangenen Anschlag-Zetteln, 796. — Der Beneficiar-Erbe kann die Mobilien nur nach vorläufigen Anschlag-Zetteln verkaufen, 805. — Die Gütertrennung muß, ehe sie vollzogen wird, durch Anschlag-Zettel bekannt gemacht werden, 1445. — Die Wiederherstellung der Gemeinschaft unter getrennten Eheleuten ebenfalls, 1451. — Anschlag-Zettel haben Statt für den Verkauf eines Brautschatzguts, 1558. — Eines Guts, worauf ein

hypothekarischer Gläubiger das Zehntel mehr geboten, 2187.

Anschwemmung. Was sie ist und wem sie zu gut kömmt, 556 und folg.

Ansehen eines rechtskräftigen Urtheils. 1350 und 1351.

Anstalten (öffentliche). Die Verfügungen zu Gunsten öffentlicher Anstalten, müssen durch den Kaiser genehmigt werden, 910. — Die Schenkungen zu ihren Gunsten müssen von den Verwaltern angenommen und transscribirt werden, 937 und 940. — Sie können nur mit Autorisation des Kaisers Vergleiche treffen, 2045. — Sie haben eine gesetzliche Hypothek auf die Güter ihrer Schaffner, 2121. — Sie sind den nämlichen Verjährungen unterworfen wie die Privat-Personen, 2227.

Antheil. Der Erbs-Antheil des Verzichtenden wächßt den Mit-Erben zu, 786. — Bestimmung des Antheils der Gesellschafter an dem Gewinn und Verlust, 1853 und folg. In wiefern der Antheil eines Mit-Erben an dem unvertheilten Gut durch dessen Gläubiger verkauft werden kann, 2205.

Antichrese. Was sie ist, 2072. — Wie dieser Vertrag errichtet wird, und was für Rechte der Gläubiger dadurch erhält, 2085. — Rechte dritter Personen auf das in Antichrese gegebene Gut, 2091.

Anweisung. Siehe Delegation.

Anzeige. Der Nutznießer muß dem Eigenthümer alles anzeigen was dessen Rechte schmälert, 614. — Der volljährige Erbe, der die Ermordung des Verstorbenen dem Gerichte nicht angezeigt hat, ist der Erbfolge unwürdig, 727. Ausnahmen, 728. — Wenn der Schuldner oder der Gläubiger Jemanden anzeigt, der für ihn bezahlen, oder für ihn empfangen soll, so bewirket dieses keine Novation, 1277.

Apotheker. Siehe Unfähigkeit, Verjährung.

Appellation. Von einem Urtheil, welches die Berichtigung eines Acts des Civilstandes verordnet,

oder die Opposition gegen eine Heirath aufhebt, 99 und 178. — Von einem Urtheil, das die Scheidung erlaubt, 262. 263. 291 und folgende.

Appellations-Gerichte. Sie sprechen in letzter Instanz über Sachen, die den Civilstand betreffen, 54, 99, 178, 263, 293. — In Adoptions-Sachen, 357 und 358. — Die Präsidenten können die Einsperrung der Kinder aufheben oder modificiren, 382. — An diese Gerichte kann wegen Absetzung von der Vormundschaft appellirt werden, 448. — In Interdictions-Sachen können sie den Beklagten aufs neue verhören, 500.

Arrest. Besondere Formalitäten, die zu beobachten sind, wenn man Schiffe, Schiff-Mühlen und dergleichen Werke, die nicht auf Pfeilern ruhen, mit Arrest belegt. 531. — Die Zahlung, die ungeachtet eines darauf gelegten Arrests geschieht, ist ungiltig, 1242. — In wiefern der Schuldner, in dessen Hände ein Arrest gelegt ist, dem dritten, der denselben angelegt hat, die Compensation nicht opponiren kann, 1298. — Ein Arrest berechtigt den Depositar, die hinterlegte Sache zurückzubehalten, 1944. — In welchem Fall man stipuliren darf, daß die Leib-Rente nicht mit Arrest soll belegt werden können, 1981. — Die Verjährung wird unterbrochen durch einen Arrest, 2244.

Arzneimittel. Siehe Verjährung.

Arzt. Die Aerzte können die Verfügungen nicht benutzen, welche eine Person, die sie während der letzten Krankheit behandelt haben, zu ihren Gunsten macht, 909. — Die Klage der Aerzte für ihre Besuche verjährt sich in einem Jahre, 2272.

Ascendenten. Dem nächsten Ascendenten wird die Aufsicht über die Kinder eines Abwesenden anvertraut, 142. — In der geraden Linie ist die Ehe zwischen ihnen und den Descendenten verboten, 161. — Die Kinder sind ihren Ascendenten Alimente schuldig, 205. — Ihre Autorisation ist erforderlich

zur Scheidung durch beyderseitige Einwilligung, 278, 283 und folg. — Theilung der Erbschaften, die den Ascendenten zufallen, 733 und 746. — Vermögens-Theil über welchen man zum Nachtheil der Ascendenten nicht verfügen kann, 915. — Die Ascendenten des Minderjährigen können für ihn Schenkungen annehmen, 935. — Die Ascendenten, die einen angehenden Ehegatten für schuldenfrey erklärt haben, sind dem andern Ehegatten Gewährleistung schuldig, 1513.

Assecuranz-Contract. Er richtet sich nach den See-Gesetzen, 1964.

Aufgeld. Siehe Bestand.

Aufforderung. Durch sie wird ein Schuldner in Verzug gesetzt, 1139. — Um giltig zu hinterlegen, muß man vorher dem Gläubiger eine Aufforderung significiren, 1259. — Die Aufforderung bewirkt den Lauf der Zinse eines Kauf-Preises, 1652. — Siehe Hypothek. — In wiefern die an einen solidarischen Schuldner gemachte Aufforderung, zu zahlen, die Verjährung unterbricht, 2249 und 2250.

Aufführung. Der Vater kann das Kind wegen schlechter Aufführung einsperren lassen, 375 und folg. — Der Vormund seinen Mündel, 468. — Personen von einer anerkannt schlechten Aufführung können nicht Vormünder seyn, 444.

Aufhebung. Wie über die Aufhebung der Oppositionen gegen die Heirath gesprochen wird, 174, 177. — Von der Aufhebung der Interdiction, 512. — Fall in welchem die Eviction eines Theils der gekauften Sache Anlaß zur Aufhebung des Kaufs giebt, 1636. — Unterlassene Anzeige einer nicht augenscheinlichen Servitut kann zu Aufhebung des Kaufs Ursache seyn, 1638. — Aufhebung des Mieth-Vertrags, 1760 und folg. — Aufhebung der auf Bausch und Bogen geschehenen Uebernahme eines Bauwerkes, 1794.

Aufkündigung. Wann man den nicht schriftlichen Bestand von liegenden Gütern aufkündigen muß, 1736 und folg. — Der Vermiether, der laut Mieth-Vertrag sein Hauß selbst beziehen will, muß nach dem Orts-Gebrauch aufkündigen, 1762. — Siehe Bestand.

Auflösung. Vor welches Gericht die Auflösungs-Klage gegen eine Erbs-Theilung gebracht werden muß, 822. — Ursachen zu Auflösungs-Klage in Theilungs-Sachen, 887 und folg. — Wie man dieser Klage abhelfen kann, 891. — In wiefern man mit dieser Klage zugelassen wird, 892. — Wie lang die Auflösungs-Klage gegen Verträge überhaupt dauert, 1304. — In welchen Fällen ein Verkauf wegen Verletzung aufgelöst werden kann, 1674. — Die Klage hierauf ist zwey Jahre nach dem Verkauf nicht mehr zuläßig, 1676. — Im Fall diese Klage angenommen wird, hat der Käufer die Wahl die Sache zurückzugeben, oder den Mehrwerth nachzutragen, 1681. — Zu Gunsten des Käufers hat die Auflösung nicht Statt, 1683. — Gattung von Verkäufen gegen welche sie nicht zugelassen wird, 1684. — Gegen den Tausch wird sie es ebenfalls nicht, 1706. — Fälle in welchen Vergleiche aufgelöst werden können, 2053 und folg. — In wiefern eine Hypothek der Auflösung unterworfen seyn kann, 2125. Siehe Verletzung.

Aufschub. Die aufhebende Bedingung schiebt die Vollziehung der Verbindlichkeit nicht auf, 1183. — Der Termin schiebt die Verbindlichkeit nicht auf, sondern verzögert bloß die Vollziehung derselben, 1185. — Die Vollziehung eines authentischen Actes wird durch die Haupt-Klage wegen Verfälschung aufgeschoben, 1319.

Aufschrifts-Act. Der Notar verfertigt den Aufschrifts-Act eines mystischen Testaments, und die Zeugen unterschreiben ihn, 976.

Aufzeichnung. Beweis-Kraft dessen, was der

Gläubiger am Rand oder auf der Rückseite einer Verschreibung aufgezeichnet hat, 1332.

Ausbesserungen. Man unterscheidet Haupt-Ausbesserungen und Unterhalts-Ausbesserungen, 605 u. 606. — Ausbesserungen in einem Hause, dessen verschiedene Geschoße verschiedenen Eigenthümern gehören, 664. — Die nutznießlichen Ausbesserungen der nicht in die Gemeinschaft gehörigen Güter fallen der letztern zur Last, 1409. — Ausbesserungen, die dem Bestandgeber und Beständer obliegen, 1720. — Worin die Mieth-Ausbesserungen bestehen, 1754. — In welchem Fall sie den Miethen nicht zur Last fallen, 1755. — Die Kosten der Mieth-Ausbesserungen sind privilegirt, 2102. Siehe Mauern.

Ausdrücke (beyläufige). Was sie in den Acten beweisen, 1320.

Ausfertigungen. Von ihrer Beweis-Kraft, 1335 und folg.

Ausgaben. Die jährlichen Ausgaben des Minderjährigen werden durch den Familien-Rath ausgeworfen, 454 und folg.

Ausklagung. Der Käufer einer unter Vorbehalt des Wiederkaufs verkauften Sache, kann den Gläubigern seines Verkäufers die Rechts-Wohlthat der Ausklagung opponiren, 1666. — Der Bürge zahlt erst nach Ausklagung des Schuldners 2021 u. folg. — Der gerichtliche Bürge kann die Ausklagung des Hauptschuldners nicht begehren, 2042 u. folg. — Fälle in welchen man nicht verbunden ist, das Mobiliar-Vermögen eines Minderjährigen oder eines Interdicirten vor dem Immobiliar-Vermögen auszuklagen, 2207.

Auslagen. Der Eigenthümer, dessen Geschäfte gut verwaltet worden sind, muß die Auslagen erstatten, 1375. — Derjenige, dem eine Sache erstattet wird, muß die nützlichen Auslagen vergüten, 1381. — Der Hinterleger ist verbunden, dem Depositar die Auslagen zu erstatten, 1947. — Der Schuldner

muß dem Pfand-Gläubiger die nützlichen Auslagen vergüten, 2080.

Ausland, Ausländer. In wiefern der Ausländer in Frankreich der Civilrechte genießt, 11 und folg. — Von den Erbschaften und Schenkungen zu Gunsten der Ausländer, 726 und 912. — Von den Testamenten, die im Ausland gemacht werden, 999. — In wiefern Urtheile ausländischer Gerichtshöfe in Frankreich eine Hypothek begründen, 2123. — Ob Verträge, die im Ausland geschlossen sind, eine Hypothek geben? 2128. — Von den Civil-Acten der Franzosen im Ausland, 47, 48, 170, 171.

Auslassung. Die bloße Auslassung eines Gegenstandes der Erbschaft, giebt nur zu Ergänzung des Theilungs-Acts Anlaß, 887.

Auslegung. Regeln über die Auslegung der Contracte, 1156 und folg. — Der Kauf-Contract wird zum Nachtheil des Verkäufers ausgelegt, 1602.

Auslieferung. Wie sie vor sich geht beym Verkauf, 1604. — Bey Uebertragung einer Forderung, Klage oder eines Rechts, 1689.

Auspfändung. Welche Güter der Gläubiger auspfänden kann, 2204. — Grundsätze über die Auspfändung, und dabey zu beobachtende Formalitäten, 2208 und folg.

Ausschlagung. Man kann eine jede Erbschaft ausschlagen, 775. — Die Erben desjenigen, dem eine Erbschaft zugefallen ist, können sie annehmen oder ausschlagen, 781. — Verjährung dieser Befugniß, Art. 789.

Ausschließung. Ursache zur Ausschließung von der Vormundschaft, 443 und folg. — Personen die von der Erbfolge ausgeschlossen sind, 727. — Welche Gegenstände ausgeschlossen sind, wenn sich die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt, 1498 und folg. — Von den Verabredungen, welche die Güter-Gemeinschaft ausschließen, 1529 u. folg.

Aussicht. In wiefern man sich eine Aussicht auf

des Nachbarn Eigenthum machen kann, 675 und folg. — Die Aussicht gehört zu den anhaltenden Servituten, 688.

Aussöhnung. Die Scheidungs-Klage erlischt durch die Aussöhnung der Ehegatten, 272, 273 und 274.

Ausstattung. Von der Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes, durch Vater und Mutter zugleich, 1438. — Durch den Vater allein, 1439. — Von der Gewährleistung und von dem Lauf der Zinse einer versprochenen Ausstattung, 1440. — Wie man die Ausstattung des Kindes eines Interdicirten besorgt, 511.

Ausstreichung. Die Inscriptionen können entweder mit Einwilligung der Parteyen, oder Kraft eines Urtheils ausgestrichen werden, 2157 u. folg. Vor welchem Gericht die verweigerte Ausstreichung begehrt wird, 2159. — In welchen Fällen die Ausstreichung verordnet werden muß, 2160. Siehe Hypothek, Inscription.

Authenticität. Worin die Authenticität eines Actes besteht, 1317 und folg.

Autorisation. Die Frau hat die Autorisation des Mannes nöthig, um vor Gericht zu erscheinen, 215. — Ausnahme, 216. — Fälle in welchen die gerichtliche Autorisation nöthig ist, 218 und folg. — Für welchen Zweck eine General-Autorisation giltig ist, 223. — Von wem die, auf Mangel an Autorisation gegründete Nullität, opponirt werden kann, 225. — Erforderliche Autorisation, um für einen Andern eine Zahlung zu empfangen, 1239. — Acte welche die Frau nicht ohne Autorisation vornehmen kann, 1427, 1449, 1450, 1535, 1538, 1555 und folg. Siehe Frau.

B.

Balken. Siehe Haupt-Balken.

Bäume. Der Eigenthümer eines Guts, kann die

Pflanzungen, die ein dritter darauf gemacht hat, entweder behalten oder wegschaffen lassen, 555. — Ueber welche Bäume der Nutznießer disponiren kann, 590 und folg. — In welcher Entfernung hochstämmige Bäume von dem Eigenthum eines Andern gepflanzt werden müssen, 671 und 672. — Die Bäume in einem gemeinschaftlichen Haag, sind gemeinschaftlich, 673. Siehe Gehau.

Baumschule. In wiefern der Nutznießer Bäume aus einer Baumschule ziehen darf, 590.

Bausch und Bogen. Wie es gehalten wird, wenn einem der Ehegatte auf Bausch und Bogen, eine gewisse Summe als Antheil an der Gemeinschaft gebühren soll, 1522 und folg. Siehe Gebäude, Übernahme.

Bau-Unternehmer, Baumeister. Er ist für den Bau verantwortlich, 1792. — Er kann, wenn er die Bau auf Bausch und Bogen übernommen, keine Preiß-Erhöhung begehren, 1793. — Er haftet für die von ihm angestellten Personen, 1797. — Privilegium der Baumeister, auf die von ihnen aufgeführte oder ausgebesserte Gebäude, 2103. — Wie die Baumeister ihr Privilegium erhalten, 2110. Nach zehn Jahren sind sie der Gewähr für ihre Arbeiten entledigt, 2270. Siehe Gebäude, Verdingung.

Bauwerke. Siehe Gebäude.

Beamte des Civil-Standes. Regeln welche sie zu befolgen haben bey Abfassung der Acten, 35 bis 98. — Strafen, denen sie sich unterziehen, wenn sie in den Heiraths-Acten keine Meldung von der Einwilligung, oder der ehrerbietigen Acten thun, die erforderlich sind, 156 und 157. — Geld-Buße die sie zahlen müssen für Unterlassung der Formalitäten, 192. — Die Civil-Klage wegen Betrug in ihrem Amt, hat auch gegen ihre Erben Statt, 200. — Sie sprechen, auf Ansicht des Urtheils, die Scheidung aus, 258, 266, 290 und 294.

294. Siehe Uebertretung, Civil-Stand, Berichtigung.

Beamte (öffentliche). Sie können die National-Güter, welche vor ihnen verkauft werden, nicht ersteigern, 1596. — Sie können durch Verhaftung gezwungen werden, die ihnen anvertrauten Urkunden und Gelder herauszugeben, 2060.

Bedingungen. Welche zum Heirathen erforderlich sind, 144 und folg. — Unmögliche oder gesetzwidrige Bedingungen werden bey Testamenten und Schenkungen als nicht geschrieben betrachtet, 900. — Welche Bedingungen eine Schenkung nichtig machen, 944 und 945. — Schenkungen können wegen Nichterfüllung der Bedingungen widerrufen werden, 953. — Erforderliche Bedingungen um diesen Widerruf zu machen, 957. — Bedingungen, wodurch eine Testaments-Verfügung kraftlos werden kann, 1040. — Bedingungen die bey einer durch Ehecontract gemachten Schenkung Statt haben können, 1084. — Nothwendige Bedingungen zur Giltigkeit eines Contracts, 1108. — Von den verschiedenen Bedingungen ihrer Gattung nach, 1168 und folg. — Die unmöglichen und verbotenen Bedingungen sind nichtig und zernichten was davon abhängt, 1172. — Wie die Bedingungen erfüllt werden müssen, 1175. — Die aufschiebenden Bedingungen, 1181. — Von den aufhebenden Bedingungen, 1183. — Bedingungen die bey den Leib-Renten erforderlich sind, 1970.

Bedürfniße. Früchte die der Usuar eines Grundstückes für seine und seiner Familie Bedürfniße fordern darf, 630.

Beerdigung. Erlaubniß und Formalitäten, die nöthig sind um sie vorzunehmen, 77 und folg.

Befugniß. Wie sich diejenige, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, verjährt, 789.

Berathschlagungen des Familienraths.

Welche gerichtlich bestätigt werden müssen, 458.
Beraubung. Wie man der Civil-Rechte beraubt wird, 17 und folg.
Bergwerke. Wer in seinem Eigenthum graben will, muß die Gesetze über die Bergwerke beobachten, 552. — Dem Nutznießer liegt dieses ebenfalls ob, 598. — In wie fern die Ausbeute der Bergwerke in die Gemeinschaft fällt, 1403.
Berichtigung. Formalitäten, die zu beobachten sind, um die Civil-Acten zu berichtigen, 99 und folgende.
Beschädigungen. Selbst verursachte und durch andere geschehene Beschädigungen des Guts, wofür der Nutznießer verantwortlich ist, 614. — Bey der Collation muß der Schenknehmer vergüten was durch seine Schuld an dem Gute verdorben worden ist, 863. — In welchen Fällen der Beständer für die Beschädigungen haftet, 1732 und 1735. Siehe Nutznießung.
Beschimpfungen. Sie sind eine Ursache zur Ehescheidung, 231, 259. — Und zum Widerruf einer Schenkung, 955 und 1046.
Beschränkung. In wie fern auf die Hypothek die Güter des Mannes und Vormunds beschränkt werden kann, 2140 bis 2145.
Beschreibung. Vorschriften über die örtliche Beschreibung einer vermietheten Sache, 1730 und folg.
Besitz. Wann sich die Präsumtiv-Erben eines Abwesenden in den Besitz seiner Güter setzen lassen können, 120. — Von dem Besitze mit gutem Glauben, 549 und 550. — Durch welchen Besitz die Servituten erworben werden, 690. — Wie der Universal-Legatar in den Besitz der Erbschaft gelangt, 1004, 1006 und 1008. — In wie fern der Besitzstand von der Vorweisung der Urverschreibung losspricht, 1337. — Von der Pacht-Erneuerung, wenn nach Ablauf der Pacht, der Pachter in Be-

sitz bleibt, 1776. — In wie fern auf die noch nicht in Besitz gegebenen Güter der Abwesenden eine Hypothek bestellt werden kann, 2126. — Allgemeine Regeln über den Besitz, 2228 und folg.

Bestand. Auf wie lang der emancipirte Minderjährige seine Güter in Bestand geben darf, 481. — Regeln in Betreff des Bestands in den der Mann die Güter seiner Frau giebt, 1429 und folg. — Bey einem Bestande kann die Verhaftung stipulirt werden, 2062. — Der Bestand von National-Gütern, Gemeind-Gütern und von Gütern, die öffentlichen Anstalten gehören, ist besondern Verordnungen unterworfen, 1712. — Grundsätze über den Bestand, 1713 und folg. Siehe Miethe, Vieh-Pacht, Pacht.

Beständer. In wie fern er das Recht hat, After-Bestände zu machen, 1717. — Haupt-Verbindlichkeiten, die er hat, 1728. — Die Art, wie sich der Beständer der Sache bedient, kann zu Aufhebung des Bestandes Anlaß geben, 1729. — Was eine örtliche Beschreibung mit sich bringt, die von der vermietheten Sache gemacht worden ist, 1730. — Für was der Beständer haftet, 1732. Siehe Bestand, Vieh-Pacht, Pacht.

Bestandes-Erneuerung (stillschweigende). In wie fern sich der Beständer darauf berufen kann, 1739.

Bestätigungs-Act. Wie ein solcher gültig gemacht wird, 1338 und folg.

Bestätigungs-Acten (gerichtliche), welche dieselbe nöthig haben, 448, 467, 483 und 511.

Betten. Sie gehören zu den möblirenden Geräthschaften, 534.

Betrug. Die Vormundschaft kann demjenigen entzogen werden, der sie durch Betrug erhalten hat, 421. — Der Volljährige kann die Annahme der Erbschaft angreifen, wenn er dazu durch Betrug

vermocht worden ist, 783. — Der Betrug kann Anlaß zu Auflösung einer Theilung geben, 887. — Er verursacht die Nullität der Contracte, 1109 u. 1116. — Er gibt zu Schadloshaltung Anlaß, 1150. — Die Gläubiger können die von ihrem Schuldner betrüglicher Weise zum Nachtheil ihrer Rechte gemachten Acte, angreifen, 1167. — Zeitpunkt von welchem die Klage wegen Betrug läuft, 1304. — Vermuthungen die zugelassen werden bey Acten, die wegen Betrug angegriffen werden, 1353. — Die Gläubiger des Mannes können die betrüglicher Weise zu Beeinträchtigung ihrer Rechte nachgesuchte Gütertrennung bestreiten, 1447. — Wie es gehalten wird, wenn die Frau aus Betrug von Seiten der Erben des Mannes die Gemeinschaft angenommen hat, 1455. — Die Gläubiger des Mannes können die betrügerischer Weise zur Beeinträchtigung ihrer Rechte geschehene Verzichtung der Frau auf die Güter-Gemeinschaft angreifen, 1464. — Der Bevollmächtigte ist für seinen Betrug verantwortlich, 1992. — Der Betrug lößt den Vergleich auf, 2053.

Beweis. In welchem Fall man die Geburten, Heirathen und Sterbfälle durch Zeugen beweisen darf, 46. — Wie sich die Abstammung der rechtmäßigen Kinder beweist, 319 und 324. — Die freywillig von dem Gläubiger an den Schuldner geschehene Zurückgabe des Originals einer Handschrift, beweist die Losschlagung, 1282. — Der Schuldner einer Sache muß den Zufall, wodurch sie zu Grund gegangen ist, beweisen, 1302. — Wer die Vollziehung einer Verbindlichkeit begehrt, muß diese beweisen, 1315. — Von dem schriftlichen Beweis, 1317 und folg. — In welchen Fällen der Zeugen-Beweis nicht zugelassen wird, 1341 und folg. — Was man unter einem schriftlichen Beweis-Anfang versteht, 1347. — In wie fern die Vermuthung des Beweises enthebt, 1352 und folg. — Was der geleistete Eid beweist, 1365. — Beweis,

den die Frau in Ermanglung eines Inventariums über ihr Vermögen führen kann, 1415 und 1442. — Ueber das ihr zugefallene Mobiliar-Vermögen, 1504. — Für einen mündlichen Bestand wird der Zeugenbeweis nicht zugelassen, 1715. — Der Zeugenbeweis wird nicht gegen den Inhalt des Gesellschaftsvertrags angenommen, 1834. — Der Depositar kann von demjenigen, der eine Sache bey ihm hinterlegt hat, den Beweis, daß er Eigenthümer derselben sey, nicht fordern, 1938. — Der Zeugenbeweis wird bey jeder nothgedrungenen Hinterlegung zugelassen, 1950. — In wie fern der Zeugenbeweis für eine mündliche Vollmacht zugelassen wird, 1985.

Beweis-Anfang. Worin der schriftliche Beweis-Anfang besteht, 1347.

Beweiskraft. Von der Beweiskraft des authentischen und des Privat-Aktes, 1319, 1320 und 1322. — Wie viel die Haus-Register beweisen, 1331. — Was die Abschriften der Urkunden, 1334 und folg. — Wie viel das Geständniß der Parteyen, 1356.

Beyderseitiger Contract. Was er ist, 1102.

Beysammen wohnen. In welchen Fällen die Klage auf Nullität der Heirath durch das Beysammen wohnen ungültig wird, 181.

Beyschlaf. Fall, in welchem er eine Ursache zur Scheidung wird, 230.

Beystand. Die Ehegatten sind sich gegenseitig Beystand schuldig, 212. — Der Vater kann der überlebenden Mutter einen Beystand zugesellen, 391 und 392. — Das Gericht kann dem Interdictions-Beklagten einen Beystand ernennen, 499. — Von dem Beystand der den Verschwendern gegeben wird, 513 und folg. — Wer einen Beystand für einen Verschwender begehren kann, 514. Siehe Verschwender.

Beywohnung. Der Mann kann ein Kind verläugnen,

wenn er die Unmöglichkeit d. Beywohnung beweiset, 312.

Bienenstöcke. Sind unbewegliche Güter, 524.

Blödsinnigkeit. Die Blödsinnigen sind zu interdiciren, 489 und 491. — Sie können weder schenken noch testiren, 901.

Blutschande. Man kann die aus Blutschande entsprossene Kinder weder legitimiren noch anerkennen, 331, 335, 342. — Es gebühren ihnen nur Alimente, 762. Siehe Kind.

Boden. Was das Eigenthum des Bodens mit sich bringt, 552. — In wie fern der Boden in einer Nutznießung begriffen ist oder nicht, 624.

Brautschatz. Von der Hypothek des Brautschatzes auf geschenkte Güter, 952. — Auf Substitutions-Güter, 1054. — Definition des Brautschatzes, 1540. — Welche Güter die Stiftung eines Brautschatzes in sich begreifen kann, 1542 und folg. — Von dem Lauf der Zinse des Brautschatzes, 1548. — Wem die Verwaltung der Brautschatz-Güter zukömmt, 1549. — Fall, in welchem der Mann nicht gehalten ist Bürgschaft für den Brautschatz zu leisten, 1550. In wie fern ein aus Geldern des Brautschatzes erkauftes Gut zum Brautschatz gehört, 1553. — Fälle in welchen die unbeweglichen Güter des Brautschatzes veräußert werden können, 1554 und folg. — Vertauschung des im Brautschatz begriffenen unbeweglichen Guts, 1559. — Wie die Veräußerung eines Brautschatz-Guts wiederrufen wird, 1560. — Während der Ehe kann sich das Eigenthum der unveräusserlichen Brautschatz-Güter nicht verjähren, 1561. — Wenn der Brautschatz in Gefahr geräth, so kann die Frau die Güter-Trennung betreiben, 1563. — Von der Wiedererstattung des Brautschatzes, 1564 und folg. — Wie sich die Früchte der Brautschatz-Güter nach Auflösung der Ehe theilen, 1571 und folg.

Brennkolben. In welchem Fall sie als unbewegliche Güter angesehen werden. 524.

Brüder. Die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern ist verboten, 162. — In welchen Fällen sie Opposition gegen die Heirath ihrer Geschwister einlegen können, 174. — Die vollbürtigen Brüder können Mitglieder des Familienraths seyn, 408. — Sie können als Streitvögte einem Bruder der Vormund ist, beygesellt werden, 423.

Brunnen. Entfernung von den Mauern, die zu beobachten ist, wenn man einen Brunnen gräbt, 674. Siehe Reinigung.

Bücher. Sie sind nicht unter dem Wort Geräthschaft begriffen, 533. — Die Handels-Bücher beweisen gegen die Kaufleute, 1330. Siehe Register.

Bürge, Bürgschaft. Der Fremde, der in Frankreich als Kläger auftritt, muß Bürgschaft leisten, 16. — Wer in Besitz der Güter eines Abwesenden treten will, muß Bürgschaft leisten, 120. — Nach welchem Zeitverfluß diese Bürgschaft aufgehoben wird, 129. — Der Nutznießer und der Usuar müssen Bürgschaft leisten, 601 und folg. und 626. — Der überlebende Ehegatte, der in Ermanglung näherer Verwandten, den verstorbenen Ehegatten erbt, muß Bürgschaft leisten, 771. — Der Beneficiar-Erbe kann auch dazu angehalten werden, 807. — Der Bürge kann die Verbindlichkeit erfüllen, 1236. — Die Subrogation findet auch gegen die Bürgen Statt, 1252. — Wenn der Schuldner die geschehene Consignation wieder zurück nimmt, so sind die Bürgen nicht losgeschlagen, 1261. — Die Novation schlägt die Bürgen los, 1281. — Wirkung der Erlassung, der Compensation und der Confusion in Rücksicht der Bürgen, 1287, 1288, 1294 und 1301. — Der dem Hauptschuldner aufgetragene Eid, entladet die Bürgen; der dem Bürgen aufgetragene Eid, nützt dem Hauptschuldner, 1365. — Die Frau, die sich solidarisch mit ihrem Mann verbindet, wird in Beziehung auf

ihn als Bürge betrachtet, 1431. — Der Mann muß Bürgschaft leisten für das der Frau zukommende Voraus, wenn diese die Scheidung oder Trennung erlangt hat, 1518. — Die Bürgschaft für einen Güter-Bestand erstreckt sich nicht auf die Verlängerung desselben, 1740. — Verbindlichkeiten der Bürgen, 2011 und folg. — Von dem gesetzlichen und dem gerichtlichen Bürgen, 2040 und folg. — Fall, in welchem die Bürgen verhaftet werden können, 2060. — Die Appellation schiebt die Verhaftung nicht auf, die durch ein Urtheil ausgesprochen ist, welches provisorisch mittelst Bürgschaft vollzogen werden kann, 2068. Siehe Mitbürgen.

Bürgschafts-Gelder. Sie haften für die Schuldforderungen an öffentliche Beamte, 2102.

Buschholz. In wie fern die Gehaue von Buschholz zu den beweglichen Gütern gehören, 521.

C.

Capital. Der emancipirte minderjährige, der Interdicirte und der Verschwender, haben den Beystand ihres Curators nöthig, um Mobiliar-Capitale zu empfangen, 482, 499, 513. — Wer etwas mit Betrug empfangen hat, muß das Capital nebst Interessen oder Früchten zurück erstatten, 1378. — Der Mann allein nimmt die zum Brautschatz gehörigen Capitale in Empfang, 1549. — Das Capital der Erb-Rente kann zurückgefordert werden, wenn der Schuldner in Concurs geräth, 1913. — Die Inscription eines zinslichen Capitals gilt auch für zwey Jahre rückständige Zinse und für das laufende Jahr, 2151.

Cassations-Gericht. Siehe Recurs.

Cassations-Gesuch. Im Scheidungs-Prozeß hat es aufschiebende Wirkung, 263.

Cession. Die von Schuldforderungen geschieht durch die Uebergabe der Urkunde, 1689. Der Cessionar eines Erbtheils kann von der Theilung entfernt wer-

den, 841. — In welchen Fällen der Schuldner einer cedirten Sache mit dem Cessionar compensiren kann, 1295. — Der Cessionar einer executorischen Urkunde kann die Auspfändung erst vornehmen, nachdem er die Cession dem Schuldner notifizirt hat, 2214. Siehe auch Abtretung, Uebertragung.

Civil-Rechte. Ihre Ausübung ist von der Qualität eines Staats-Bürgers unabhängig, 7. — Von der Beraubung der Civil-Rechte, 17 und 22. — Die Verjährung der Strafe setzt den Verurtheilten nicht wieder in seine Civil-Rechte für die Zukunft ein, 32.

Civil-Stand. Vorschriften über die Abfassung der Acten des Civil-Standes, 34 und folg. — Register, in die sie einzuschreiben sind, 40 und folg. — Formalitäten der Civil-Acten, die im Auslande Statt haben, 47, 48, 170, 171. — Die interessirten Parteyen können von allen Urtheilen über den Civil-Stand appelliren, 54. — Wie die Acten des Civil-Standes von Militären, die sich im Auslande befinden, abgefaßt werden, 88. Siehe Berichtigung, Register.

Civiltod. Welche Verurtheilungen den Civiltod nach sich ziehen; seine Wirkungen 22 und folg. — Dem Staat gehören die von dem Verurtheilten seit seinem Civiltod erworbenen Güter, 33. — Der Civiltod des Nutznießers macht seinem Recht ein Ende, 617. — Er löst die Gütergemeinschaft auf, 1441 u. folg. — Die Leib-Rente erlischt nicht durch den Civiltod des Eigenthümers, 1982. Siehe Contumax, Tod.

Clausel. Wie eine zweydeutige Clausel zu nehmen ist, 1157. — Die gewöhnlichen Clauseln müssen, wenn sie auch nicht ausgedrückt sind, hinzugedacht werden, 1160. — Von der Straf-Clausel und ihrer Wirkung, 1226 und folg. — Jede Clausel, welche den Gläubiger autorisirt sich das Unterpfand zuzueignen oder darüber ohne die vorgeschriebenen Formalitäten zu verfügen, ist nichtig, 2078.

Collation. Grundsätze über das was die Miterben zur Erbschaftsmasse conferiren müssen, 843 bis 869. — Ueber das was in die Masse der Güter-Gemeinschaft conferirt werden muß, 1468 und folg. — In wie fern die Frau, deren Gatte zahlungsunfähig ist, den empfangenen Brautschatz conferiren muß, 1573. Siehe Vorabzug.

Collocation. Wie die Gläubiger der inscribirten Capitale für die Zinse collocirt werden, 2151. — Das Verfahren um zu dem Collocations-Bescheide und zu der Vertheilung des Preises zu gelangen, wird in der Prozeß-Ordnung vorgeschrieben, 2218.

Colonien. Die Verwaltung der in Colonien gelegenen Güter eines in Europa wohnhaften Minderjährigen, wird einem Vice-Vormund übergeben, 417.

Committenten. Sie haften für den von ihren Angestellten verursachten Schaden, 1384.

Commodat. Siehe Darlehn.

Compensation. Durch sie kann eine Verbindlichkeit getilgt werden, 1234. — Wann sie Statt hat, — 1289 und folg. — Zum Nachtheil gewisser Rechte ist sie nicht erlaubt, 1298. — Sie kann Statt haben im Fall ein Pachter Nachlaß begehrt, 1769. — Die geliehene Sache darf nicht compensirt werden, 1885.

Competenz. Siehe Gericht.

Concession. Der Nutznießer muß in gewissen Fällen die Concession des Kaisers nachsuchen um Bergwerke zu bearbeiten, 598.

Conclusionen. Siehe Procuratoren.

Concurs. Der Schuldner, welcher in Concurs gerathen ist, kann die Wohlthat des Termins nicht mehr begehren, 1188. — Wie es gehalten wird, wenn der Delegirte sich in Concurs befindet, 1276. Die persönlichen Gläubiger der Frau können bey dem Concurs des Mannes interveniren, 1446. — Der Concurs eines Gesellschafters löst die Gesellschaft

auf, 1865. — Der Concurs des Schuldners einer Erb-Rente macht das Capital einklagbar, 1913. — Die Vermögenszerrüttung des Vollmacht-Gebers sowohl als des Bevollmächtigten, hebt die Vollmacht auf, 2003. — Der Bürge, noch ehe er bezahlt hat, kann gegen den Schuldner, der in Concurs gerathen ist, verfahren, 2032. — In welcher Frist vor Ausbruch des Concurses die Inscriptionen nicht mehr gelten, 2146.

Confusion. Wird einer der Schuldner einziger Erbe des Gläubigers oder umgekehrt, so erlischt die solidarische Schuld nur für den Antheil des Schuldners oder des Gläubigers, 1209. — In welchen Fällen die Confusion eintritt, 1300. — Wirkung der Confusion, die in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen vorgeht, 2035.

Consignation. Unter welchen Umständen ein Schuldner consigniren kann, 1257 und folg. — Die Verhaftung findet Statt wegen consignirter Gelder gegen die öffentlichen Beamten, die mit diesem Geschäfte beauftragt sind, 2060.

Contract oder Vertrag. Seine Definition, 1101. — Von den verschiedenen Gattungen der Contracte, 1102 und folg. — In welchen Fällen ein Contract null ist, 1110 und folg. — Welche Personen contrahiren können, 1123. — Von dem Gegenstand und der Materie der Contracte, 1126.

Contumax. Wie lange ein Contumar der Civilrechte beraubt ist, 28. — Wie seine Güter verwaltet werden, 28 und folg.

Corporation. Der Eintritt in eine fremde Militär-Corporation bringt den Verlust der Qualität eines Franzosen mit sich, 21.

Criminal-Gerichtsschreiber. Nachrichten die sie dem Civilbeamten mittheilen müssen, um den Sterb-Act eines Hingerichteten aufzusetzen, 83.

Curator. In welchen Fällen der Curator keine Opposition gegen die Heirath seines Mündels einstreuen darf, 175. — Dem emancipirten Minderjährigen wird in Gegenwart eines Curators Rechnung gestellt, 480. — Acten, welche die emancipirten Minderjährigen blos unter dem Beystande des Curators machen dürfen, 482. — Die Curatoren besorgen die Transscription der ihren Mündeln gemachten Schenkungen, 940. — Für das Hypotheken halber abgetretene Gut wird ein Curator ernannt, 2174.

Curator (Special-) für einen Civiltodten, 25. — Für die Leibesfrucht, 393. — Für vakante Erbschaften, 812. — Für einen Taubstummen, 936.

D.

Dächer. Dem Nutznießer liegt die Ausbesserung ganzer Dächer nicht zur Last, 606.

Dachrinnen. Wie sie einzurichten sind, 681.

Dämme. Der Eigenthümer des der Nutznießung unterworfenen Grundstücks muß sie machen, 606. — Der Eigenthümer des untern Grundstücks darf keinen Damm anlegen um den Ablauf des Wassers von dem obern Grundstück zu hemmen, 640.

Darlehen. Man unterscheidet das Darlehen zum Gebrauch vom Darlehen zum Verbrauch, 1874. — Von der Natur dieser Darlehen, 1875 und folg. — Von dem Darlehen auf Zinse, 1905 und folg. — Privilegium derjenigen welche Gelder geliehen haben um die Werkmeister zu bezahlen, 2103.

Darlehen auf Bodmerey. Es richtet sich nach den See-Gesetzen, 1964.

Datum. Wie Privat-Verschreibungen und Bestände ein gewisses Datum erhalten, 1348 und 1751.

Declaration. Diejenige welche Braut u. Bräutigam zu machen haben, ehe ihre Verheirathung ausgesprochen wird, 75. — Von der Declaration des Wohnsitzes, 104. — Von der Abwesenheits-Declaration,

115. — Von der Declaration, daß man Beneficiar-Erbe seyn wolle, 793.

Delegation. In wie fern sie den delegirenden Schuldner losschlägt, 1275 und 1276.

Denkmünzen. Sie sind nicht unter dem Hausgeräthe begriffen, 533.

Descendenten. Zeit, während welcher die Descendenten eines Abwesenden, dessen Vermögen begehren können, 133. — Die Ehe ist verboten unter Ascendenten und Descendenten, 161. — Bey den Zeugenverhören in Ehescheidungs-Sachen können die Descendenten als Zeugen verworfen werden, 251. — Die Legitimation eines unehelichen Kindes kann zu Gunsten seiner Descendenten Statt finden, 332. — Die Descendenten erben ihre Ascendenten, 745. — Die Descendenten werden in gewissen Fällen als untergeschobene Personen angesehen, 911 und 1099. — Der gegen die Descendenten einer Person ausgeübte Zwang vernichtet den Contract, 1113. — Die Eheleute können keine Uebereinkunft treffen wodurch die Erbfolge ihrer Descendenteu verändert würde, 1389. Siehe Erbschaft.

Diebstahl. Der Untergang der gestohlenen Sache enthebt den Entwender nicht, sie zu ersetzen, 1302. Die Gastgeber haften für die Sachen, die bey ihnen gestohlen werden, 1953. — Der, dem eine Sache gestohlen worden, kann sie während drey Jahren vindiciren, 2279. — In welchem Falle dem Besitzer einer gestohlenen Sache der Preis erstattet werden muß, 2280. Siehe Wirthe.

Dienstboten. Sie haben ihren Wohnsitz bei ihrem Herrn, 109. — Sie können in Scheidungs-Sachen Zeugniß ablegen, 251. — Die ihnen gemachten Vermächtnisse werden nicht auf ihren Lohn angerechnet, 1023. — Zeit, während welcher die Frau die Nahrung der Dienstboten aus der Gemeinschaft

nehmen darf, 1465. — Siehe Schaden, Vermiethung, Verjährung.

Dienstlohn. Man kann ihn nicht mit einem Vermächtniß compensiren, 1023. — In wie fern dem Herrn in Betreff des Lohns seiner Dienstbothen geglaubt wird, 1781.

Dinge. Es gibt Dinge die Niemanden gehören und deren Gebrauch Jedermann zukömmt, 714. — Polizey-Gesetze bestimmen die Art, diese Dinge zu benützen, 714. — Ebenso verhält es sich mit verlornen Sachen, 717. — Siehe Gegenstände, Sache.

Dispenz. Der Kaiser kann wegen der Heirath Alters-Dispenz ertheilen, 145. — Er kann von der zweiten Verkündigung dispensiren, 169. — Aemter und Umstände, die von der Vormundschaft dispensiren, 427, 428, 433, 435, 436.

Disponiren. Disponibel. Siehe Verfügung.

Dritter. Der Eigenthümer eines Grundstücks, auf welches ein Dritter gebaut hat, kann die Materialien behalten oder den Dritten nöthigen sie wegzuschaffen, 555. — Stipulationen eines Dritten, 1120 und folg. — In wie fern ein Dritter die Verbindlichkeit erfüllen kann, 1236. — Gegenbriefe haben gegen den Dritten keine Wirkung, 1321. — In Ansehung dritter Personen zählt die Hypothek nur von dem Tage an, da sie inscribirt ist, 2113.

Dritter Besitzer. Rechte des Schenkgebers gegen dritte Besitzer, wenn die geschenkten Güter an ihn zurückfallen, 954. — Die dritten Besitzer von Substitutions-Gütern können den Mangel der Transscription des Substitutions-Actes opponiren, 1070. — Was erfolgt, wenn der dritte Besitzer sein Eigenthum nicht von den Privilegien und Hypotheken befreyt, 2167 und folg. — Wie ein dritter Besitzer den Verkauf des hypothecirten Gutes beseitigen kann, 2170. — Regeln über die Abtretung, Hypotheken halber, von Seiten dritter Besitzer, 2172 und folg. — Forma-

litäten welche der dritte Besitzer zu beobachten hat, um sein Gut von den Hypotheken zu befreyen, 2181. — Rechte des dritten Besitzers bey Auflösung eines Kaufes, 1681.

Duldung. Handlungen die bloß geduldet werden, begründen keine Verjährung, 2232.

Dünger. Das Stroh und der Dünger sind ihrer Bestimmung nach unbewegliche Güter, 524. — Der austretende Pachter muß das Stroh und den Dünger vom letzten Jahre zurücklassen, 1778. — Der einfache Vieh-Pachter hat allein den Gewinn des Düngers, 1811. — Bey der, mit der Pacht des Meyerhofes verbundenen Vieh-Pacht, gehört der Dünger zum Hof, und muß allein für das Gut angewandt werden, 1824.

Dunkelheit. Siehe Richter.

Durchgangs-Recht. Worin es besteht, 682 und folg. — Unter welchen Umständen der Eigenthümer eines Guts den Weg durch eines Andern Gut begehren kann, 682. — Die Servitut Wasser an des Andern Brunnen zu schöpfen, bringt das Durchgangs-Recht mit sich, 696. — Alle Miteigenthümer des Guts, dem das Durchgangs-Recht zusteht, müssen es auf dem nämlichen Wege ausüben, 700.

E.

Edelsteine. Sie sind nicht in dem Worte Geräthschaft begriffen, 533.

Effecten. (Mobiliar-) Sie sind unbewegliche Güter wenn sie der Eigenthümer zu immerwährendem Dienste auf dem Grundstücke befestiget hat, 524 und 525. — Formalitäten die bey einer Schenkung von Mobiliar-Effecten erforderlich sind, 948.

Ehe. Der Civiltod macht unfähig eine Ehe zu schließen, und löst die bestehende Ehe auf, 25. Von dem zur Ehe erforderlichen Alter, 144. Dispenz, die ertheilt werden kann, 145. — Vor

Auflösung der ersten Ehe ist es verboten in eine zweite zu treten, 147. — Von der Einwilligung der Eltern, 148. — Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten, 203 und folg. — Von der Auflösung der Ehe, 227. — Siehe Abwesenheit, Ehrerbietige Acte, Celebration, Einwilligung, Ehe-Contract, Ehegatten, Heirath, Opposition, Verbot, Verkündigung, zweite Ehe.

Ehe. (zweite) Die Frau kann erst nach Verlauf von zehn Monaten, seit Auflösung der vorherigen Ehe, sich aufs neue verheirathen, 228; — Erst zehn Monate nach dem Ausspruch der Scheidung wegen bestimmter Ursachen; erst drey Jahre nach Ausspruch der Scheidung durch beyderseitige Einwilligung, 296 und 297. — Was ein Ehegatte, der zu einer neuen Ehe schreitet, und Kinder aus der vorherigen hat, seinem neuen Gatten schenken kann, 1098. — Verfügung in Betreff der gesetzlichen Gütergemeinschaft, wenn einer der Ehegatten oder beyde zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben, 1496 und 1497.

Ehebruch. Er ist eine Ursache zur Scheidung, 229. — Der wegen Ehebruch geschiedene Gatte kann sich nie mit seinem Mitschuldigen verehlichen. Die Ehebrecherin soll zur Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden, 298. — In welchem Falle ein Kind Ehebruchs halber verläugnet werden kann, 313. — Die aus ehebrecherischem Umgang entsprossenen Kinder können weder legitimirt noch anerkannt werden, 331, 335, 342. — Es werden ihnen nur Alimente gestattet, 762.

Ehecontract. Eine im Ehecontract ertheilte General-Autorisation der Frau, gilt nur für die Verwaltung der Güter der Frau, 223. — Was man im Ehecontract verabreden kann, 1387 und folg. — Wie die Ehepacten müssen verfaßt werden, 1394 und folg.

folg. — Siehe System, Schenkung, Güter-Gemeinschaft.

Ehegatte. Der überlebende Ehegatte erbt den ohne erbfähige Verwandte verstorbenen Gatten, 474, 767 und folg. — Der Ehegatte kann sich in den Besitz des Vermögens des abwesenden Gatten setzen lassen wenn dieser keine erbfähige Erben hat, 140. — Um den Gatten-Titel zu reclamiren, muß man einen Heiraths-Act vorweisen können, 194. — Gegenseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten, 212 und folg. — Der Gatte kann dem wegen Interdiction seines Mitgatten versammelten Familien-Rath beywohnen, 495. — Die einem der Ehegatten gemachte Schenkung verliert ihre Kraft wenn der Schenkgeber den beschenkten Gatten oder dessen Nachkommenschaft überlebt, 1089. — Von den Schenkungen zwischen Ehegatten, 1091 und folg. — Rechte denen die Ehegatten in ihrem Ehe-Vertrag keinen Abbruch thun dürfen, 1388. — Wie es gehalten wird mit einer Erbschaft die während der Gemeinschaft einem der Gatten zufällt, 1414. — Die Erben haben in der Gemeinschaft die nämlichen Rechte als der Gatte den sie repräsentiren, 1491. — Was jeder von den Gatten zu den Lasten der Ehe beytragen muß, 1537. — Fälle, in welchen ein Kauf zwischen Ehegatten Statt haben kann, 1595. — Die Verjährung läuft nicht zwischen Ehegatten, 2253.

Ehemann. In wie fern die Acten welche der Mann während dem Scheidungs-Prozeß macht, nichtig sind, 271. — In welchen Fällen der Mann das Kind verleugnen kann, 312. — Er ist von Rechtswegen Vormund seiner interdicirten Frau, 506. — Er ver- verwaltet die Güter der Gemeinschaft 1421. — Selbst die persönlichen Güter der Frau, 1428. — Er verwaltet auch die Brautschatz-Güter, 1549. — Obliegenheiten des Mannes der die Paraphernal-Güter genießt, 1580. — Er soll die Inscription auf seine

eigene Güter requiriren, zur Sicherung der Rechte seiner Frau, 2136. — Formalitäten die zu beobachten sind wenn diese Inscription eingeschränkt werden soll, 2144 und folg.

Ehepacten. Was die Widerrufung einer Schenkung für eine Wirkung auf die Ehepacten hat, 963.— Was die Scheidung für eine Wirkung auf sie hat, 299. — Formalitäten die bey den Ehepacten zu beobachten sind, 1394 und folg.

Ehescheidung. Die gesetzmäßig ausgesprochene Scheidung löst die Ehe auf, 227. — Ursachen um welcher Willen sie begehrt werden kann, und dabey zu beobachtende Formalitäten, 229 und folg. — Vortheile die der Gatte verliert, gegen den die Scheidung ausgesprochen wird, 299. — Welchem von den in Scheidung verfangenen Gatten die Kinder anvertraut werden, 302. — Rechte der Kinder, 304 und 305. —Fall in welchem der Ehegatte, der ursprünglich Beklagter wegen Trennung von Tisch und Bett war, die Ehescheidung begehren kann, 310. — Wie die Güter-Gemeinschaft durch die Scheidung aufgelöst wird, 1441 und 1452. — Regeln über die Annahme der Gemeinschaft von Seiten einer geschiedenen Frau, 1463. — Wirkung der Ehescheidung in Betreff des Voraus, 1463. Siehe Frau, Kostgeld.

Ehre. Das Kind ist sie seinen Eltern schuldig, 371.

Ehrfurcht. Die Ehrfurcht gegen Eltern oder Ascendenten ist nicht hinlänglich einen Contract zu zernichten, 1114.

Eid. Ueber die verschiedene Arten desselben, 1357 und folg. — Eid der zugeschoben werden kann in Verjährungs-Sachen, 2275.

Eigenschaften. Welche erforderlich sind um erbfähig zu seyn, 725. Siehe Qualität.

Eigenthum. Definition desselben, 544. — Man kann gezwungen werden sein Eigenthum abzutreten,

545. — Zuwachs-Recht des Eigenthums, 546 und folg. — Von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben und zu übertragen, 711 und 712. Die gerichtliche Güter-Abtretung trägt das Eigenthum nicht auf die Gläubiger über, 1269. — Die Vollmacht muß den Eigenthums-Act, der vorgenommen werden soll, ausdrücken, 1988. Siehe Schatz, Boden.

Eigenthümer. Er kann seinen Nachbarn zur Abmarkung ihrer an einander stoßenden Besitzungen zwingen, 646. — Er kann sein Gut einschließen, 647. — In wiefern er das Durchgangs-Recht hat, 682. — Servituten welche die Eigenthümer errichten können, 686. — Rechte des Eigenthümers des Grundstückes welchem die Servitut zukömmt, 697 und folg. — Um gültig zu bezahlen, muß man Eigenthümer der an Zahlung gegebenen Sache seyn, 1238. — Der Eigenthümer eines Thiers ist für den Schaden, den es verursacht, verantwortlich, 1385. — In wiefern der Eigenthümer die Mobilien mit welchen sein vermiethetes Hauß oder Pacht-Gut versehen ist, mit Arrest belegen kann, 2102.

Eingriffe. Der Nutznießer muß dem Eigenthümer die Eingriffe anzeigen die in das Gut gethan werden, 614. — Der Beständer ebenfalls, 1768.

Einkünfte. Grundsätze über Erstattung der Einkünfte von den Gütern eines Abwesenden der wieder erscheint, 127. — Der Familien-Rath ordnet die Anwendung der Einkünfte eines Minderjährigen, 455. — Der emancipirte Minderjährige bezieht seine Einkünfte, 481. — Die Einkünfte eines wegen Geistes-Krankheit Interdicirten, müßen zu Verbesserung seines Zustandes angewandt werden, 510. — Alle während der Ehe fallende Einkünfte fließen in die Gemeinschaft 1401. — Bey der Güter-Trennung hat die Frau den Genuß aller ihrer Einkünfte, 1536. — Theil der Einkünfte den sie unter dem Brautschatz-

System beziehen kann, 1549. — Sie bezieht die Einkünfte ihrer Paraphernal-Güter, 1576.

Einmischung. Die Frau die sich einmal in die Güter der Gemeinschaft gemischt hat, kann nicht mehr verzichten, 1454.

Einreden. Diejenigen welche ein, von dem Gläubiger verklagter, solidarischer Mitschuldner opponiren kann, 1208. — Die Bestätigung, Genehmigung oder freywillige Vollziehung, bringt die Verzichtleistung auf die Einreden mit sich, die man gegen den Act opponiren könnte, 1338. — Unter welchen Umständen der Richter über eine Einrede den Eid auferlegen kann, 1367. — Welche Einreden der Bürge dem Gläubiger opponiren kann, 2036.

Einschiebsel. Die Hypotheken-Bewahrer dürfen auf ihren Registern nichts zwischen die Linien einschieben, 2203.

Einschließung. Jeder Eigenthümer hat das Recht sein Gut einzuschließen, muß aber in gewissen Fällen einen Durchgang lassen, 647 und 682. — Der Eigenthümer der sein Gut einschließt, verliert sein Recht auf Koppel- und Stoppel-Weide, 648. Siehe Graben, Haag, Mauer.

Einschuß. Siehe Zugebrachtes.

Einsetzung in den Besitz. Die Personen die in provisorischen Besitz von Gütern gesetzt sind, können dieselben nicht veräußern, 128 und folg. — Formalitäten, die der überlebende Gatte und die Domänen-Verwaltung beobachten muß, um in Besitz eines ohne Erben Verstorbenen gesetzt zu werden, 769 und folg.

Einsperrung. Durch das Scheidungs-Urtheil soll die ehebrecherische Frau zur Einsperrung in ein Zuchthauß verurtheilt werden, 298 und 308. — Der Vater kann das Kind wegen schlechter Aufführung einsperren lassen, 376. — Formalitäten, die der

Vormund zu beobachten hat, der seinen Mündel einsperren lassen will, 468.

Einverleibung. Sie ist eines von den Mitteln wodurch man das Eigenthum erwirbt, 712.

Einwilligung. Was die durch die Eltern zu einer Heirath gegebene Einwilligung enthalten soll, 73. — Diese Einwilligung ist zur Gültigkeit der Heirath erforderlich, 146 und folg. — Von der Einwilligung der Großeltern, 150. — Von der Einwilligung des Vormunds und des Familien-Raths, 159 und 160. — Durch wen eine Heirath, die ohne Einwilligung der Gatten geschlossen worden, angegriffen werden kann, 180 und folg. — Von der Ehescheidung durch beyderseitige Einwilligung, 275 und folg. — Diese Einwilligung muß von den Ascendenten autorisirt seyn, 278. — Die bloße Einwilligung der Parteyen macht eine Schenkung vollständig, 938. — Fälle, in welchen die Einwilligung in einen Vertrag ungültig ist, 1109 und folg. — Der Mann kann die Güter der Frau nicht veräußern ohne ihre Einwilligung, 1428. — Von der Einwilligung in Gesellschafts-Sachen, 1859. — Die Einwilligung des Eigenthümers ist erforderlich zu Hinterlegung einer Sache, 1922. — Die Ausstreichung der inscribirten Hypotheken muß mit Einwilligung der interessirten Parteyen geschehen, 2157 und 2158.

Eltern. Sie können im Namen ihrer Kinder Schenkungen annehmen, 935. — Sie können substituiren, 1048. — Sie können ihr Vermögen unter ihre Descendenten vertheilen, 1075. — Sie können in dem Ehevertrag ihrer Kinder über ihr Vermögen disponiren, 1082. — In wie fern sie für den Schaden verantwortlich sind, der durch ihre Kinder verursacht wird, 1384. — Die Unterlassung der Inventur macht den überlebenden Ehegatten des Genusses der Einkünfte der minderjährigen Kinder verlustig, 1442. — Stiftung des Brautschatzes von Seiten der Eltern,

1544 und folg. — Die Eltern können den Brautschatz zur Versorgung ihrer Kinder hergeben, 1556. Siehe Ehe, Heirath, Vaterschaft, Verantwortlichkeit, Erbschaft, Vormundschaft, Vater, Mutter.

Emancipation. Sie hat bey der Heirath von Rechtswegen Statt, 476. — Wie die Emancipation der nicht verheiratheten Minderjährigen vor sich geht, 477 und folg. — Rechte die sie den Minderjährigen gibt, 480. — Fall, in welchem denselben die Wohlthat der Emancipation entzogen werden kann, 485. — Der emancipirte Minderjährige wird in Sachen seines Gewerbs als volljährig angesehen, 487. — In wie fern die Auflösung wegen Verletzung zu Gunsten des Emancipirten Statt hat, 1305.

Empfängniß. Sie kann eine Heirath die von Personen, welche das erforderliche Alter nicht hatten, geschlossen worden, gültig machen, 185. — Wen das während der Ehe empfangene Kind zum Vater hat, 312. — Das Kind welches bey Eröffnung einer Erbschaft nicht empfangen war, hat keinen Anspruch darauf, 725. — Wer im Augenblick der Schenkung empfangen war, kann sie benutzen, 906.

Entbindung. Die Geburt des Kindes soll, in Ermanglung des Vaters, durch Personen die der Entbindung beygewohnt haben, angezeigt werden, 56.

Entfernung. Diejenige, welche zu beobachten ist, wenn man ätzende Sachen an einer Mauer zusammenhäufen will, 674.

Entführung. Unter welchen Umständen der Entführer zum Vater des Kindes erklärt werden kann, 340.

Entsagung. Man kann sich des Beytrages zur Wiederaufbauung und Ausbesserung einer gemeinschaftlichen Mauer entheben, wenn man der Gemeinschaft entsagt, 656.

Entschädigung. Fall, in welchem der Pflegvater verurtheilt werden kann, dem Pflegkinde eine Entschädigung zu geben, 369. — Fall, in welchem ein Vormund seinem Mündel Entschädigung schuldig werden kann, 421. — Wer sein Eigenthum für das öffentliche Wohl abtreten muß, wird entschädigt, 545. — Umstände unter welchen Entschädigung Statt hat, 643, 658, 682, 1120, 1375, 1403, 1406, 1439, 1468, 1493, 1513, 1744, 1747, — Entschädigung des Bevollmächtigten für den Verlust, den er bey der Geschäfts-Führung erlitten hat, 2000.

Entscheidung, Die schiedsrichterliche Entscheidung bewirkt Hypothek, in so fern sie mit der gerichtlichen Vollziehungs-Formel versehen ist, 2123.

Entschuldigungen. Diejenigen, welche ein Vormund anbringen kann, 438 und folg.

Entwendung. Der Erbe, der Erbschafts-Sachen entwendet, kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, 792. — Was daraus entsteht, wenn ein Ehegatte Sachen aus der Gemeinschaft entwendet, 1460 und 1477.

Erben. Diejenigen eines Abwesenden können sich in provisorischen Besitz seiner Güter einsetzen lassen, 120. — Klagen, welche die Erben eines Kindes anstellen können das seiuen Stand reclamirte, 329. Die Vormundschaft geht nicht auf die Erben über, 419. — Rechte der Erben des Nutznießers, 590, 599. — Die gesetzlichen Erben treten die Erbschaft von Rechtswegen an, 724. — Der Erbe der verzichtet, wird angesehen als sey er nie Erbe gewesen, 785. — Frist innerhalb welcher der Erbe ein Inventarium machen und sich als Beneficiar-Erbe darstellen kann, 795 und folg. — Der Erbe, der etwas verfehlet, wird der Rechts-Wohlthat des Inventariums verlustig, 801. — Lasten und Vortheile des Beneficiar-Erben, 802 und folg. — Von der

Theilung und der Collation unter den Erben, 815 und folg. — Wie die Miterben unter einander zu den Schulden beytragen, 870. — Von der Gewährleistung der Erbs-Loose unter den Erben, 883. In welchen Fällen die Erben des Schenkgebers die Wiederrufs-Klage anstellen können, 957. — Die Erben, denen ein Pflichttheil gebührt, treten die ganze Erbschaft an, 1004. — Die Vollmacht des Testaments-Vollziehers geht nicht auf seine Erben über, 1032. — Die testamentarische Verfügung ist entkräftet wenn der eingesetzte Erbe nufähig ist, sie anzunehmen, 1043. — Die Rechte des Gläubigers gehen auf seine Erben über, 1179. — Wird einer der solidarischen Schuldner Erbe des Gläubigers, oder umgekehrt, so erlischt die Schuld nur für den Antheil des Schuldners, 1209. — Die Straf-Clausel kann auch gegen die Erben Statt haben, 1232 und folg. — Der authentische Act beweist auch zwischen den Erben der Parteyen, 1319 und folg. — Die Erben des Schenkgebers haben das Recht die Schenkung anzugreifen, 1340 — In wie fern der decisorische Eid für oder wider die Erben beweist, 1365. — Fälle, in welchen den Erben eines in Güter-Gemeinschaft lebenden Gatten, Ersatz gebührt, 1403. — Die Erben der Frau können die Güter-Gemeinschaft annehmen oder darauf verzichten, 1453, 1466, 1467, 1482 u. folg. — Die Frau, welche eine Schuld der Gemeinschaft bezahlt, ob sie gleich Verzicht gethan hat, behält ihren Regreß gegen die Erben des Mannes, 1494. — Die Erben eines Ehegatten, der ein unbewegliches Gut mobiliasirt hat, können es bey der Theilung für sich behalten, 1509. — Die Erben der Frau können die Veräußerung eines zum Brautschatz gehörigen unbeweglichen Guts widerrufen lassen, 1560. — In wie fern die Erben des Mannes den Brautschatz erstatten müssen, 1564 und folg. — Rechte der Erben eines verstorbenen Gesellschafters, 1868. — In

wie fern die Verjährung nicht gegen den Beneficiar-Erben läuft, 2258.

Erb-Antheil. Derjenige Erbe der Frau, welcher die Gemeinschaft angenommen hat, kann nur den ihm für seine Person zustehenden Erbsantheil aus den Gütern, die in das Loos der Frau fallen, beziehen, 1475.

Erb-Einsetzung. Sie kann unter verschiedenen Benennungen Statt haben, 967 und 1002.

Erb-Rechte. Wer seine Erb-Rechte verkauft, verschenkt oder abtritt, nimmt dadurch die Erbschaft an, 780. — Zukünftige Rechte auf die Erbschaft einer lebenden Person kann man nicht veräußern, 1600.

Erbschaft. Die Erbschaft des Civil-Todten ist seinen Erben eröffnet, 25 und folg. — Der Wohnsitz des Erblassers ist der Ort wo sich die Erbschaft eröffnet, 110. — Wenn und zu wessen Gunsten die Erbschaft des Abwesenden sich eröffnet, 130. — Erbschaft des Adoptirten, 351. — Der Vormund kann, ohne Autorisation, eine dem Mündel zugefallene Erbschaft, weder annehmen noch ausschlagen, 461. — Die erblosen Güter gehören dem Staat, 539. — Die Erbschaften werden durch den natürlichen und durch den Civil-Tod eröffnet, 718 und folg. — Rang der Erbfolge, 723. — Von den zur Erbfolge erforderlichen Eigenschaften, 725 und folg. — Von den Erbfolg-Ordnungen, 731 und folg. — Erbschaften welche den Descendenten zufallen, 745. — Den Ascendenten, 746 und folg. — Von den Seiten-Erbfolgen, 750 und folg. — Von der unregelmäßigen Erbfolge, 756 und folg. — Erb-Rechte des überlebenden Gatten und des Staats, 767 und folg. — Grundsätze über Annahme und Ausschlagung der Erbschaften, 774 und folg. — Obliegenheiten des Beneficiar-Erben, 793 und folg. — Von den vakanten Erbschaften 811 und folg. — Auf eine noch

nicht eröffnete Erbschaft kann man nicht verzichten, 1130. — Die Subrogation hat von Rechtswegen Statt zum Vortheil des Beneficiar-Erben, der die Schulden der Erbschaft aus seinem Vermögen bezahlt, 1251. — In den Ehecontracten kann man die gesetzliche Erbfolge nicht abändern, 1389. — In wie fern die Schulden der den Gatten zugefallenen Erbschaften von der Gemeinschaft getragen werden oder nicht, 1411, 1412 und folg. — Die Erbschaft einer lebenden Person kann man nicht verkaufen, 1600. — Die Gesellschaft aller gegenwärtigen Güter begreift nur den Genuß von den zufallenden Erbschaften, 1837. — Die Gläubiger des Erblassers können Inscription auf dessen Güter nehmen, und behalten diesen Vorzug vor den Gläubigern des Erben, während sechs Monaten nach Eröffnung der Erbschaft, 2111. — Jedoch nicht, wenn die Erbschaft unter der Rechts-Wohlthat des Inventariums angenommen worden ist, 2146. — Die Verjährung läuft gegen vacante Erbschaften, 2258. Siehe Abwesenheit, Schulden, Erben, Theilung, Collation, Siegel.

Erbschafts-Antretung. Unter welcher Bedingung bloße Erhaltungs-Maaßregeln nicht als Erbschafts-Antretung gelten können, 779.

Erbschafts-Klage. Wie lang ein Abwesender oder dessen Rechts-Inhaber sie anstellen können, 137.

Erb-Vorschuß. Bey der Heirath des Kindes eines Interdicirten, wird der Erb-Vorschuß durch ein Familien-Gutachten angeordnet, 511.

Erhaltung. Wer sich verbindet eine Sache zu liefern, muß sie bis dahin erhalten, 1136. — Derjenige, dem eine Sache erstattet wird, muß die Erhaltungs-Kosten bezahlen, 1381. — Diese sind auf die Sache privilegirt, 2102.

Erhöhung. Unter welchen Bedingungen einer der

Eigenthümer die gemeinschaftliche Mauer erhöhen kann, 658 und folg.

Erlassung. Die Verbindlichkeit erlischt durch freywillige Erlassung, 1234 und folg.

Erläuternng. Die Anführung eines Falles in einem Contract, zur bloßen Erläuterung, schränkt die Verbindlichkeit nicht darauf ein, 1164.

Erlöschung. Wie die Servituten erlöschen, 703 und folg. — Wie die Verbindlichkeiten erlöschen, 1234, 1290, 1300. — Die Gesellschaft hört auf durch das Erlöschen des Gegenstandes, 1865. Wie die Bürgschaft erlischt, 2034. — Wie die Privilegien und Hypotheken erlöschen, 2180.

Ermordung. Derjenige welcher verurtheilt würde weil er dem Verstorbenen nach dem Leben getrachtet oder ihn ermordet hat, und der volljährige Erbe, der die Ermordung des Verstorbenen dem Gerichte nicht angezeigt hat, ungeachtet er Kenntniß davon hatte, sind von der Erbfolge ausgeschlossen, 727. Welchen Personen die Unterlassung dieser Anzeigen nicht opponirt werden kann, 728.

Erndte. Die auf den Halmen stehende Erndte ist unbewegliches Gut, 520. — Nachlaß den der Pächter erhalten kann, wenn die Erndte zu Grunde gegangen ist, 1769. — Privilegien auf die Erndte, 2102.

Ernennung eines neuen Bevollmächtigten. — Wenn es für das nämliche Geschäft ist, so gilt sie als Zurücknahme der ersten Vollmacht, 2006.

Errungenschaft. Unbewegliche Güter, die als gemeinschaftlich erworben, angesehen werden, 1402. Die Schulden und das jederseitige Mobiliar-Vermögen sind von der Errungenschaft ausgeschlossen durch die Stipulation, daß die Güter-Gemeinschaft auf das Errungene beschränkt ist, 1498. — Fall in welchem die zur Zeit der Heirath vorhandene oder seitdem zugefallene Mobiliarschaft als errungen an-

gesehen wird, 1499. — Man kann unter dem Brautschatz-System eine Gemeinschaft für das Errungene verabreden, 1581. — Güter, die während der Ehe erworben sind und nicht in die Errungenschaft gehören, 1408.

Ersatz. Der Nutznießer und der Eigenthümer, die in das Gut eintreten, sind einander keinen Ersatz der Bau- und Saat-Kosten schuldig, 585. — Fälle in welchen einem der Ehegatten, Ersatz aus der Gemeinschaft gebührt, 1403 und folg. — Ersatz der dem Legatar einer vom Manne vermachten Sache gebührt, die bey der Gütertheilung in das Loos der Frau fällt, 1423. — Der Frau gebührt Ersatz für die aus der Gemeinschaft bezahlten Geldstrafen, die der Mann verwirkt hat, 1424. — Ersatz des Preises eines, dem Manne oder der Frau gehörigen, unbeweglichen Guts, 1436. — Andere Fälle worin einem der Ehegatten Ersatz gebührt, 1437. — Der an die Gemeinschaft schuldige Ersatz muß in dieselbe conferirt werden bey der Theilung, 1468.

Erstattung. Was der Schenknehmer, im Fall des Widerrufs, der Schenkung erstatten muß, 958. — Sachen die man erstatten muß, können nicht compensirt werden, 1293. — Erstattung des Werths der zu liefernden Sache, 1302. — Man muß erstatten was man unrechter Weise empfangen hat, 1376. — Von der Erstattung des Brautschatzes, 1564. — Von Erstattung einer geliehenen Summe, 1895; — einer geliehenen Sache, 1899 und 1900; — einer hinterlegten Sache 1932 und folg. — Die Verhaftung hat Statt in Spolien-Sachen, wegen Erstattung der Früchte, 2060. — Von Erstattung des Pfandes, 2082. — Der Käufer eines Guts, das er nachher um einen höhern Preis, Hypotheken halber, ersteigert, hat einen Regreß gegen den Verkäufer auf Erstattung der Differenz, 2191.

Erstgeburt. Die Kinder erben ohne Unterschied der Erstgeburt, 745.

Erwerbung. Die verheirathete Frau kann ohne Autorisation ihres Mannes nichts erwerben, 217. Wer durch Cession ein Erb-Recht erworben hat, kann mittelst Erstattung des Preißes der Cession von der Theilung entfernt werden, 841.

Erziehung. Wem die Aufsicht über die Erziehung der Kinder anvertraut wird, nach dem Verschwinden des Vaters, 141. — Wer die Erziehung der Kinder während dem Ehescheidungs-Prozeß besorgt, 303. Wer die Erziehungs-Kosten trägt, 385 und 1409. Namentlich nach der Güter-Trennung, 1448. Siehe Collation.

Eviction. Die Miterben haften gegenseitig für die Eviction der Erbtheile, 884. — Von der Gebühr die der Verkäufer dem Käufer für Eviction der verkauften Sache leisten muß, 1626 und folg. — Von der Aufhebung des Kaufs wegen Eviction eines Theils der verkauften Sache, 1636. — Fall, in welchem die Gewährleistung wegen Eviction aufhört, 1640. — Der Gesellschafter ist Gewähr schuldig wenn die Gesellschaft den Gegenstand, den er eingeschossen hat, durch Eviction verliert, 1845. Siehe Gewährleistung, Aufhebung.

Existenz. Der Eigenthümer einer Leib-Rente kann das Verfallene nicht fordern ohne seine Existenz oder die Existenz der Person zu beweisen auf deren Kopf die Rente gestiftet ist, 1983.

Experten. Man kann den Zustand der Güter eines Abwesenden, in deren Besitz man gesetzt worden, durch Experten constatiren lassen, 126. — Abschätzung der einem Minderjährigen gehörigen Mobilien durch einen Experten, wenn die Eltern den Genuß dieser Mobilien haben, 453. — Ernennung von Experten um die Güter einer Erbschaft zu schätzen, wo minderjährige Erben sind, 466. — Er-

nennung von Experten bey gerichtlichen Erbtheilungen, 824, 834. — Bey Vertauschung eines Brautschatz-Guts, 1559 — Um den Beweis der Verletzung zu führen, 1678 und folg.

F.

Fähigkeit. Bedingung, ohne welche man nicht fähig ist zu schenken, 911. — Wem und wie der Minderjährige unter sechszehn Jahren schenken kann, 903. — Die Frau kann ohne Autorisation nicht verfügen, außer durch Testament, 905. — Um etwas durch Schenkung zu bekommen, muß man empfangen seyn, 906. — Personen die contrahiren und nicht contrahiren können, 1123 und folg. — Um gültig zu bezahlen, muß man die Fähigkeit haben zu veräußern, 1238. — Damit das reelle Anerbieten gültig sey, muß es vor Jemand geschehen der zum Zahlen befugt ist, 1258. — Nullität oder Auflösung der Verträge die von Unfähigen geschlossen werden, 1304. — Wer kaufen und verkaufen kann, 1594.

Fähren, Fahrzeuge. Siehe Schiffe.

Fahrzeuge. Sie gehören zu den beweglichen Gütern, 531.

Fall. Die Anführung eines Falles in einem Vertrag, schränkt den Umfang der Verbindlichkeit nicht darauf ein, 1164.

Familie. Siehe Adoption, Familien-Rath, Kind, Stand.

Familien-Rath. Er besorgt die Aufsicht über die Kinder eines Abwesenden, 142. — Seine Einwilligung ist erforderlich zur Heirath Minderjähriger, die keine Eltern mehr haben, 160 und folg. — Die Mutter, die sich wieder verheirathen will, muß ihn zusummenberufen, 395. — Von der, durch den Familien-Rath übertragenen Vormundschaft, 405. — Der Familien-Rath spricht die Ab-

setzung eines Vormunds aus, 446. — Er autorisirt die Emancipation eines Minderjährigen, 478. — Er autorisirt den emancipirten Minderjährigen zum Verkauf von liegenden Gütern, zu Anleihen u. s. w. 483 und folg. — Er kann auf Theilung von Erbschaften klagen, worin Minderjährige interessirt sind, 817. — Er gibt sein Gutachten, über den Zustand der Person, deren Interdiction nachgesucht wird, 494 und 495. — Ueber die Beschränkung der Hypothek auf die Güter des Vormunds, 2140 und 2141.

Familien-Vater. (guter) Der Vormund soll die Güter des Minderjährigen wie ein guter Familien-Vater verwalten, 450. — Der Nutznieser leistet Bürgschaft wie ein solcher zu genießen, 601. — Der Usuar ebenfalls, 627.— Wem eine Sache anvertraut oder ein Geschäft übertragen ist, muß wie ein guter Familien-Vater, Sorgfalt anwenden, 1137, 1374.

Fässer. Die, welche der Eigenthümer zur Bewirthschaftung des Gutes braucht, gehören zu den unbeweglichen Gütern, 524.

Fehler. Der Beneficiar-Erbe haftet für die groben Fehler seiner Verwaltung, 804. — Der Bevollmächtigte haftet für die Fehler, die er sich zu Schulden kommen läßt, 1992. Siehe Mängel.

Fenster. In eine gemeinschaftliche Mauer darf man, ohne Bewilligung des andern, keine Fenster machen, 675. — Was für Fenster man in eine nicht gemeinschaftliche Mauer, die an das Gut eines andern stößt, machen darf, 676 und folg. — Die Fenster gehören zu den augenscheinlichen Servituten, 689. Siehe Aussicht.

Festungswerke. In wie fern sie dem Staate gehören, 541.

Feuerheerd. Verordnungen und Gebräuche, die zu beobachten sind, bey Erbauung der Kamine und Feuerheerdr, 674.

Feuersbrunst. Ob dem Nutznießer ein Recht auf den Boden und die Materialien eines durch Feuersbrunst zerstörten Gebäudes zusteht, 624. — In wie fern der Miether für die Feuersbrunst verantwortlich ist, 1733.

Finanz-Gesellschaft. Natur ihrer Actien, 529.

Findlinge. Wem man sie zustellen soll, 58.

Fische. Die Fische in den Teichen gehören zu den unbeweglichen Gütern, 524. — Sie gehören dem Eigenthümer des Teichs, in den sie übergehen, 564.

Fischerey. Die Befugniß zu jagen und zu fischen, wird durch besondere Gesetze geordnet, 715.

Flächen-Inhalt. In wie fern ihn der Verkäufer eines unbeweglichen Guts liefern muß, 1616 u. folg.

Flüsse. Die, welche schiffbar und flößbar sind, gehören zum Staats-Eigenthum, 538. — Wie es gehalten wird, wenn ein Fluß sein Bett verändert, 559 und folg.

Forderung. In wie fern der Zeugenbeweis wegen einer Forderung zugelassen wird, 1341 und folg. — Alle Forderungen, die nicht vollkommen durch Urkunden erwiesen sind, müssen durch den nemlichen Vorladungs-Akt eingeführt werden, 1346.

Form. In wie fern ein authentischer Act, dem etwas an der Form fehlt, gelten kann, 1318.

Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft. Nach dem Tod eines der Gatten findet sie nicht Statt, 1442.

Franzose. Ueber den Genuß der Civil-Rechte eines Franzosen, 8. und folg. — Nullität der Acten, worin ein Franzose seine Verhaftung stipulirt, außer den im Gesetz bestimmten Fällen, 2063.

Frau, Frauensperson. Eine französische Frauensperson, die einen Ausländer heirathet, nimmt den Stand ihres Mannes an, 19. — Die verheirathete

Frauensperson

Frauensperson hat keinen andern Wohnsitz, als den ihres Mannes, 108. — Die Frau, welche sich bey Abwesenheit ihres Mannes, für die Fortsetzung der Gemeinschaft erklärt, behält das Recht nachher Verzicht darauf zu thun, 124. — Die Frau ist dem Manne Gehorsam schuldig, 213 und folg. — Sie kann ohne Autorisation ihres Mannes oder des Gerichts, nicht vor Gericht erscheinen, 215 u. 218. — Sie kann ohne Autorisation des Mannes nicht schenken, veräußern, verpfänden, erwerben, 217. — Grundsätze über die von einer Handelsfrau eingegangenen Verbindlichkeiten, 220. — Die Frau kann ohne Autorisation des Mannes testiren, 226. — Sie kann sich erst zehn Monathe nach Auflösung der vorherigen Ehe, aufs neue verheirathen, 228. — Fall, in welchem sie wegen Ehebruchs des Mannes, die Scheidung begehren kann, 230. — Die Frau kann während dem Scheidungs-Prozeß die Wohnung des Mannes verlassen und ein angemessenes Kostgeld fordern, 268 und folg. — Die Frau, gegen welche wegen Ehebruchs die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen worden ist, kann zu Einsperrung verurtheilt werden, 308. — Die Einwilligung des Mannes ist erforderlich, damit die Frau eine Erbschaft annehmen kann, 776. — Um zu schenken und um eine Schenkung anzunehmen, 905, 934. — In wie fern eine von der Frau eingegangene Verbindlichkeit, aus Ursache der Unfähigkeit, angegriffen werden kann, 1125. — Ohne Autorisation kann sich die Frau weder verbindlich machen noch die Güter der Gemeinschaft verpfänden, 1427. — Die Frau, welche sich mit dem Manne solidarisch verbindet, wird in Rücksicht seiner, nur als Bürge angesehen, 1431. — Nach Auflösung der Gemeinschaft kann sie darauf verzichten oder sie annehmen, 1453. — Die Frau erhebt das Ihrige vorzugsweise vor dem Manne, 1471. — Die Frau, welche Verzicht auf die Gemeinschaft thut, verliert alle Rechte darauf, 1492. —

Von der Befugniß, die der Frau zugestanden wird, ihr zugebrachtes Vermögen, schuldenfrey zurückzunehmen, 1514. — Die überlebende Frau, welche das Recht hat die gemeinschaftliche Masse mittelst Zahlung einer gewissen Summe und der Schulden zu behalten, hat die Wahl dieses zu thun oder auf die Gemeinschaft zu verzichten, 1524. — Die Frau kann, mit Autorisation, ihren Brautschatz zu Versorgung ihrer Kinder, hergeben, 1555 und 1556. — Sie verwaltet ihre Paraphernal-Güter, 1576. — In wie fern Frauenspersonen der Verhaftung in Civil-Sachen unterworfen sind, 2066. — Die Frau hat eine gesetzliche Hypothek auf die Güter des Mannes, 2121. — Sie kann die Inscription dieser Hypothek selbst requiriren, 2139.

Freunde. Ihr Beystand bey Klagen, auf Ehescheidung mit beyderseitiger Einwilligung, 286 u. folg. — Sie können in Ermanglung von Verwandten oder Verschwägerten, zu einem Familien-Rath gezogen werden, 409 und 413.

Freygebigkeiten. Regeln über die Freygebigkeits-Verfügungen, 913 und folg.

Freyheit. Durch die gerichtliche Güter-Abtretung erhält der Schuldner seine Freyheit, 1268.

Friedensrichter. Er fertigt Notorietäts-Akten aus, um die Geburts-Scheine zu ersetzen, 70. — Das Inventarium eines Abwesenden wird in seiner Gegenwart verfertigt, 126. — Die Abwesenheit des Ascendenten, dem ein ehrerbietiger Akt gemacht werden sollte, kann durch ihn constatirt werden, 155. — Die Adoptions-Akten geschehen vor ihm, 353. — Er errichtet den Verbal-Prozeß zu einer Pflege-Vaterschaft, 363. — Der Vater kann, vor dem Friedensrichter der Mutter einen Beystand ernennen, im Fall sie Vormünderin wird, 392. — Der Vater oder die Mutter können vor dem Friedensrichter jemanden zum Vormund ihrer Kinder erwählen,

397. — Der Friedensrichter ruft den Familien-Rath zusammen, 406 und folg. — In welchem Fall er von Amtswegen dieses zu thun hat, 446. — Er empfängt die Declaration zur Emancipation des Minderjährigen, 477. — Er legt die Siegel an bey Erbschaften, wobey Abwesende, Minderjährige und Interdicirte ein Recht haben, 819. — In welchen Umständen der Friedensrichter ein Testament aufnehmen kann, 985.

Frist. Diejenige die dem Erben zugestanden ist, um ein Inventarium zu machen, und sich über die Annahme zu bedenken, 795. — Fall, in welchem die Richter dem Schuldner Frist gestatten können, 1244. — Frist in welcher die überlebende Frau, die auf die Gemeinschaft verzichtet, inventiren muß 1456.— Der Richter kann für die Wiedererstattung einer entlehnten Sache eine Frist gestatten, 1900. Siehe auch Termin.

Früchte. Die gepflückten Baumfrüchte sind bewegliche Güter, 520. — Welche Früchte durch das Zuwachs-Recht dem Eigenthümer zufallen, 547.— Fall, in welchem der bloße Besitzer sich die Früchte zueignen kann, 549. — Welche Früchte zu den natürlichen, industriellen und Civil-Früchten gehören, 583 und folg. — Von welchem Tage an man die Früchte und Zinse der Sachen schuldig ist, die der Collation unterworfen sind, 856. — Früchte die zu erstatten sind, tragen Zinse, 1155. — Erstattung mit den Früchten einer unrechterweise empfangenen Sache, 1378.

Fuhrleute. Ihre Verbindlichkeiten, 1782 und folg. —Ihr Privilegium auf die geführte Sache, 2102.

Fungibel. Regeln in Betreff des Genußes fungibler Sachen, 587 und 1851.

Fußboden. Der Eigenthümer eines jeden Geschosses macht den Fußboden, worauf er geht, 664.

Fuß- oder Leinpfad. Der Ufer-Besitzer an den

schiffbaren oder flößbaren Flüßen, muß einen Fuß- oder Leinpfad frey lassen, 556. — Der Leinpfad gehört zu den öffentlichen Servituten, 650.

G.

Gassen. Welche zu dem Staats-Eigenthum gehören, 538.

Gasthof. Der Zeugen-Beweis wird zugelassen wegen Sachen, die ein Reisender in einem Gasthof niedergelegt hat, wenn auch diese Sachen den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigen, 1950.

Gebäude. Sie sind unbewegliche Güter, 518. — Der Eigenthümer des Bodens kann alle Gebäude darauf anlegen, 552. — Alle Gebäude, Pflanzungen und Werke, auf oder unter einem Grundstücke, werden als dem Eigenthümer gehörig, angesehen, 553. — Verschiedene Fälle, wobey dieser Grundsatz anwendbar ist, 554. — Wie es mit der Nutznießung eines Gebäudes steht, das zu Grunde gegangen ist, 624. — Wie es mit Erbauung und Ausbeßerung gemeinschaftlicher Mauern gehalten wird, 663. — Von der Entfernung und den Zwischen-Werken, die bey gewissen Bau-Werken erforderlich sind, 674. — Neue Gebäude auf einem vermachten Gute, gehören zu demselben, 1019. — Der Eigenthümer eines Gebäudes ist für den, durch den Einsturz desselben verursachten Schaden, verantwortlich, 1386. — Die Baumeister und Unternehmer haften für ein Gebäude, das durch fehlerhafte Bau-Art zu Grunde geht, 1792. — Der Unternehmer eines Gebäudes über Bausch und Bogen kann keine Preis-Erhöhung begehren, 1793. — Klage der Maurer und anderer Handwerksleute, die von einem Bau-Unternehmer angestellt worden sind, 1798. Siehe Uebernahme, Mauer.

Gebrauch. Grundsätze über das Recht des Gebrauchs, 625. — Der Gebrauch der Gehölze und Waldungen wird durch besondere Gesetze bestimmt, 636. — Der

bloße Gebrauch einer Sache kann den Gegenstand eines Contracts ausmachen, 1127.

Geburt. Wie man sie beweist wenn keine Civil-Register vorhanden sind, 46. — Formalitäten bey den Geburts-Akten, 55 und folg. — Besondere Regeln für die Geburts-Akten zur See, 59 und folg. — Bey der Armee, 92 und folg. Siehe Abstammung, Anerkennung.

Geburts-Anzeige. Wenn und wie sie geschehen muß, 55. — Anzeige, die derjenige, der ein Kind findet, machen muß, 58.

Gefahr. Auf wessen Gefahr die zu liefernde Sache steht 1138 u. folg. 1182. — Die consignirte Sache ist auf Gefahr des Gläubigers, 1257. — Die Auflösung eines Kaufs hat Statt, wenn der Verkäufer Gefahr lauft die Sache nebst dem Preiß, zu verliehren, 1655. — Auf wessen Gefahr die in die Gesellschaft gebrachten Sachen stehen, 1851. Siehe Vieh-Pacht.

Gefängniß. Wie die Sterbfälle in den Gefängnissen beurkundet werden, 84. — Die Frau, die ihren Mann aus dem Gefängniß ziehen will, kann sich verbinden und die unbeweglichen Güter des Brautschatzes verpfänden, aber mit richterlicher Autorisation, 1427 und 1558.

Gegenbriefe. Sie haben nur unter den contrahirenden Parteyen Wirkung, 1321. — Sie haben in Rücksicht dritter Personen Kraft, wenn sie dem Original des Ehecontracts beygefügt sind, 1397.

Gegenstände. Die Gegenstände, die der Eigenthümer zur Bewirthschaftung des Guts angeschaft hat, sind ihrer Bestimmung nach unbewegliche Güter, 524. — In wie fern die Ascendenten, die ihren Descendenten geschenkten Sachen, welche noch in Natur vorhanden sind, erben, 747. — Von wem Erbschafts-Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, verkauft werden können, noch ehe die Erb-

schaft angenommen oder ausgeschlagen ist, 796. — Nur Sachen welche sich in dem Verkehr befinden, können zum Gegenstand von Verträgen dienen, 1128.

Gehaue. In welchem Falle sie zu den beweglichen Gütern gehören, 521. — In wie fern sie dem Nutznießer zukommen, 590 und folg. Siehe Holzschläge.

Gehorsam. Die Frau ist ihn dem Manne schuldig, 213.

Geistliche. Sie können die zu ihren Gunsten, während der letzten Krankheit gemachten Verfügungen, nicht benutzen, 909.

Geld. Der Ausdruck Hausgeräthe, begreift nicht das baare Geld, 533. — Der Nutznießer darf das Geld gegen Ersatz verzehren, 587. — Wie das geschenkte Geld in die Erbschaft conferirt wird, 869. Geldschulden können sich compensiren, 1291. Siehe Darlehn.

Geldbuße. Sie hat Statt gegen die Civil-Beamten, wegen Uebertretung der ihnen gegebenen Vorschriften, 50. — Sie soll vom kaiserlichen Procurator requirirt werden, gegen die straffälligen Civil-Beamten, 53. — Der Civil-Beamte, welcher Heirathen celebrirt, ohne daß die dazu nöthige Einwilligung oder die ehrerbietigen Akten, oder die Verkündigungen Statt gehabt haben, wird zu einer Geldbuße verurtheilt, 157 und 192. — Auf welche Güter die Geldstrafen, die der Mann, oder die Frau verwirkt haben, beygetrieben werden, 1424 und folg. — Geldbuße welche die Hypotheken-Bewahrer verwirken können, 2202 und 2203.

Gemälde. In welchem Falle sie zu den unbeweglichen Gütern gehören, 525 und 534. — Der Nutznießer, der die von ihm angebrachten Gemälde wegnimmt, muß den Platz wieder in den vorigen Stand stellen, 599.

Gemeinden. In den Archiven der Gemeinden wird ein Duplicat der Civil-Akten aufbewahrt, 40 und

43. — Man kann den Lauf einer Quelle, die einer Gemeinde Wasser gibt, nicht ändern, 643. — Natur und Wirkung der zum Nutzen von Gemeinden errichteten Servituten, 649 und folg. — Sie können nur mit Autorisation des Kaisers, Vergleiche treffen, 2045. — Sie haben eine gesetzliche Hypothek auf die Güter ihrer Rechnungspflichtigen Verwalter, 2121. Sie sind den nämlichen Verjährungen unterworfen wie die Privatpersonen, 2227. Siehe Schenkung, Verjährung.

Gemeinde-Güter. Ihre Definition, 542.

Gemeindehauß. Die Heiraths-Verkündigungen werden vor dem Gemeindehauß gemacht, 63.

Gemeinschaft. Niemand ist gehalten in Gemeinschaft zu bleiben, 815. — Die Auflösungs-Klage wird gegen alle Akten zugelassen, die auf Erbs-Theilung hinaus laufen, 888. — Der Antheil an einer noch gemeinschaftlichen Erbs-Masse kann nicht ausgepfändet werden, 2205.

Gemeinschaftlichkeit. Unter welchen Umständen eine Mauer als gemeinschaftlich angesehen wird, 653 und 654. — Wie man die Gemeinschaft an einer Mauer an sich bringen kann, 660. — Gemeinschaftlichkeit der Gräben, 666. — Siehe Bäume, Häge, Mauern.

Genehmigung. Die an Stiftungen gemachte Schenkungen, müssen durch den Kaiser genehmigt werden, 910 und 937. — Ein genehmigter Contract kann nicht mehr wegen Zwang angefochten werden, 1115. — Wer sich für einen Andern stark gemacht hat, ist Schadloshaltung schuldig, wenn dieser das Versprechen nicht genehmiget, 1120. — Die Genehmigung des Gläubigers macht eine Zahlung gut, die an eine von ihm nicht bevollmächtigte Person geschehen ist, 1239. — Wirkung der von dem volljährig gewordenen Minderjährigen geschehenen Genehmigung, 1311. — Wie die Handschriften gutge-

heißen werden, 1326. — In wie fern ein Genehmigungs-Act gültig ist oder nicht, 1338 und folg.

Genuß. Wer den Genuß von den Gütern der Kinder hat, während der Ehe und nachher, 384 und folg. — Formalitäten, die der Nutznießer zu beobachten hat, ehe er den Genuß antritt, 600. Siehe Güter.

Gericht erster Instanz. Der Präsident paraphirt die Register des Civil-Standes und legalisirt die Auszüge, 41 und 45. — Die Notorietäts-Akten in Betreff des Civil-Standes werden von diesen Gerichten bestätiget, 72 und 99. — Ihr Amt in Betreff des Vermögens der Abwesenden, 112 und folg. — Sie urtheilen über Aufhebung der gegen eine Heirath gemachten Oppositionen, 174 und 177. — In Alimenten-Sachen, 210 und 211. — Sie autorisiren die Frau, vor Gericht zu erscheinen, 218 und folg. — Ihr Amt in Scheidungs-Sachen, 234 und folg. — Ihre Competenz in Standes-Sachen, 326. — Sie bestätigen die Adoptionen, 354 und folg. — Die Minderjährigen, welche der Vater einsperren lassen will, werden auf Befehl des Präsidenten verhaftet, 376. — Amt dieser Gerichte in Vormundschafts-Sachen, 440, 448, 458. — Sie ernennen die Experten zu Abschätzung der Güter, an welchen ein Minderjähriger einen Erbtheil hat, 466. — Sie bestätigen Acten der Minderjährigen, 467, 483 und folg. — Und Acten der Interdicirten, 492. — Sie ernennen den Beystand der Verschwender, 513. — Ihr Amt bey Erbschafts-Sachen, 770, 784, 793, 798 und folg.; — Bey den Theilungen 822; — Bey den mystischen Testamenten, 1007.

Gerichts-Diener. Sie können verhaftet werden wegen Zurückgabe der ihnen anvertrauten Urkunden und Gelder, 2060. — Sie haben ein Jahr um ihren Lohn einzufordern, 2272. — Wenn sie der Schriften entladen sind, 2276.

Gerichts-Schreiber. Ihr Geschäft in Betreff der Civil-Acten, 43, 44, 49, 63. — Bey den Ehescheidungs-Prozessen, 249, 287. — Sie nehmen die Declarationen auf, wodurch man Erbschaften ausschlägt, oder sie als Beneficiar-Erbe annimmt, 793. — So wie auch die Verzichtsleistung der Frau auf die Gemeinschaft, 1457. — Sie dürfen sich keine Rechte cediren lassen, die bey dem Gerichte streitig sind, wobey sie angestellt sind, 1597.

Gesandte, Siehe Agenten.

Geschäfte. Stillschweigende Verbindlichkeiten, die derjenige übernimmt, der freywillig die Geschäfte eines Andern, und ohne dessen Vorwissen, führt, 1372. — Die Gesellschaft hört auf durch die Vollendung des Geschäfts, 1865.

Geschlecht. Es muß im Geburts-Akte ausgedrückt seyn, 57. — In wie fern es dient das Ueberleben mehrerer im nämlichen Ereigniß umgekommener Personen zu vermuthen, 720 und 722. — Unter den Erben findet kein Unterschied des Geschlechts noch der Geburt Statt, 745. — Bey Beurtheilung des Zwanges, wodurch ein Contract geschlossen worden, sieht man auf das Geschlecht der Person, 1112.

Geschoß. Siehe Ausbesserungen.

Geschwister. Wie die Geschwister einander erben, 748, 749, 750 und 766. — Verfügungen die man zu Gunsten der Kinder seiner Geschwister machen kann, 1049.

Geschwister-Kinder. In welchen Fällen sie Opposition gegen eine Heirath einlegen können, 174. — In welchem Grade sie mit einander verwandt sind, 738.

Gesellschaft. Die Collation findet nicht Statt wegen der zwischen dem Erblasser und einem der Erben bestandener Gesellschafts-Verträge, 854. — Das Gesetz schreibt der ehelichen Gesellschaft, in Rücksicht der Güter, nur in sofern Regeln vor, als keine be-

sondere Verabredungen darüber getroffen worden sind, 1387. — Worin der Gesellschafts-Vertrag besteht, 1832. — Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaft und Regeln über die Obliegenheiten der Gesellschafter, 1835 und folg. — Wie die Gesellschaft aufhört, 1865 und folg. — Handels-Gesellschaften haben noch besondere Regeln, 1873.

Gesetze. Ihre Promulgation, 1. — Sie haben keine rückwirkende Kraft, 2. — Verbindlichkeit der Polizey- und Sicherheits-Gesetze; der Gesetze in Betreff des Standes und der Rechts-Verhältniße der Personen, 3. — Man kann durch keine Privat-Uebereinkunft von den Gesetzen abweichen, welche die öffentliche Ruhe und die guten Sitten interessiren, 6. — Bedingungen welche den Gesetzen zuwiderlaufen, sind als nicht geschrieben anzusehen, 900. Verbotene Bedingungen zernichten den Vertrag, 1172.

Geständniß. Es ist entweder gerichtlich oder außergerichtlich, 1354. — Das letztere ist undienlich da wo der Zeugen-Beweis nicht zugelassen wird, 1355. — Natur und Wirkung des gerichtlichen Geständnißes, 1356.

Getäfel. Siehe Spiegel.

Getreide. Sobald es geschnitten ist, gehört es zu den beweglichen Gütern, 520. — Es ist nicht unter dem bloßen Wort Geräthschaft begriffen, 533. — In wie fern der Nutznießer das vorhandene Getreide genießen darf, 587.

Gewähr. Vor welches Gericht die Klagen wegen Gewähr der Erb-Loose gebracht werden müssen, 822. — Für welche Störungen die Erb-Theilhaber einander stehen müssen, 884 und folg. — Wer eine Ausstattung übernommen hat, muß Gewähr dafür leisten, 1440. — Für den gestifteten Brautschatz ebenfalls, 1547. — Gewähr, die der Verkäufer dem Käufer schuldig ist, 1625 und folg. — Gewährlei-

stung für die Fehler und Mängel der verkauften Sache, 1641 und folg. — Für die Zahlungs-Fähigkeit des Schuldners einer cedirten Forderung, 1695. — Gewähr für eine verkaufte Erbschaft, 1696 und folg. — Gewährt, die der Bestandgeber dem Beständer leisten muß, 1721. — Fälle, in welchen der Beständer den Bestandgeber zur Gewährleistung vorladen muß, 1727.

Gewalt. Man ist keine Schadloshaltung schuldig wenn unwiderstehliche Gewalt die Vollziehung der Verbindlichkeit hinderte, 1148. — Ebenfalls nicht wenn die Feuersbrunst durch unwiderstehliche Gewalt entstanden ist, 1733. — Die Mieth-Ausbesserungen fallen dem Miether nicht zur Last, wenn sie durch eine unwiderstehliche Gewalt veranlaßt worden sind, 1755. — Gewaltthätige Handlungen begründen keine Verjährung, 2233. Siehe Zufall.

Gewalt des Ehemannes. Im Ehe-Vertrag kann man den Rechten, welche daraus fließen, keinen Abbruch thun, 1388.

Gewalt des Vaters. Der Vater allein übt sie während der Ehe aus, 373 und folg. — Im Ehe-Vertrag kann man derselben keinen Abbruch thun, 1388. Siehe Güter, Zuchtmittel, Kind, Vater, Mutter.

Gewerbe. Siehe Profession.

Gewinn. In wie fern der Gewinn, welchen der Erbe aus den mit dem Erblasser gepflogenen Geschäften gezogen hat, zu conferiren ist, 853. — Schadloshaltung hat Statt wegen entzogenen Gewinns, 1149. — Nullität der Uebereinkunft, die einem der Gesellschafter allen Gewinn zutheilt, 1855.

Gewohnheits-Rechte. Sie sind abgeschaft, 1390.

Gewölbe. Ihre Ausbesserung fällt dem Eigenthümer und nicht dem Nutznießer zur Last, 606.

Giltigkeit. Erforderniße zur Giltigkeit der Verträge, 1108. — Der Zahlungen, 1236. Siehe

Consignation, Hinterlegung, Anerbieten.

Glaube. (guter) Die Heirath, die für ungiltig erklärt ist, hat alle Civil-Wirkungen wenn sie auf guten Glauben geschlossen worden ist, 201 u. 202. — Von dem Besitze mit gutem Glauben, 549 bis 555. — Die Verträge müssen redlich vollzogen werden, 1134. — Der gute Glaube ist erforderlich, um Eigenthümer einer Sache zu bleiben, in deren Besitz man ist, und die zu gleicher Zeit einem Andern gegeben oder versprochen worden ist, 1141. — Von der Zahlung, die mit gutem Glauben an den unrechten Gläubiger geschieht, 1240. — Dem redlichen Schuldner ist die Rechts-Wohlthat der Güter-Abtretung gestattet, 1268. — Wirkung des guten Glaubens bey Empfang einer Sache, die dem Empfänger nicht zukam, 1380. — Bey der Verjährung wird der gute Glaube stets vermuthet, 2268.

Gläubiger. Sie können ihrem minderjährigen Schuldner einen Vormund ernennen lassen, 406, 421. — Sie können die Verzichtleistungen, welche der Nutznießer zu ihrem Nachtheil macht, annulliren lassen, 622. — Sie können eine Erbschaft annehmen, die ihr Schuldner ausschlägt, 788. — Ihre Rechte gegen die Beneficiar-Erben, 806 und folg. — Sie können Siegel anlegen lassen, 820. — Die Collation geschieht nicht zu Gunsten der Gläubiger, 857. — Gläubiger welche Hypothek haben, können bey Erb-Theilungen interveniren, 865, 882. — Wenn und wie die Gläubiger ihre Forderungen gegen die Erben betreiben können, 877 und folg. — Sie können die Reduction der Schenkungen und Vermächtniße nicht begehren, noch sich dieselbe zu Nutze machen, 921. — Sie erhalten die Vermächtniße ohne Compensation mit ihren Forderungen, 1023. — Die zum Beßten der Substituirten vor der Zeit geschehene Abtretung des Genußes, gereicht nicht zum Nachtheil der Gläubiger des Beschwerten

deren Forderung älter ist als die Abtretung, 1053.— Der Gläubiger einer zu liefernden Sache wird Eigenthümer derselben, 1138. — Die Gläubiger können alle Rechte und Klagen ihres Schuldners ausüben, 1166.— Von der Solidarität unter den Gläubigern, 1197. — Von den Verhältnißen der Gläubiger zu den Schuldnern, 1203 und folg. — Wirkung der Güter-Abtretung in Rücksicht der Gläubiger, 1265. —Der Novation, 1271.—Der Erlassung der Schuld, 1282.—Der Compensation und Confusion, 1289 und 1300.—Fernere Regeln über die Bezahlung der Gläubiger, 1302, 1332 u. folg. — In welchem Falle man eine an einen Gläubiger bezahlte Schuld zurückfordern kann, 1377.— Wie die Gläubiger einer Erbschaft, die während der Ehe dem Manne oder der Frau zufällt, zur Zahlung gelangen, 1412 und folg. — Die persönlichen Gläubiger der Frau, können ohne deren Einwilligung die Güter-Trennung nicht nachsuchen, 1446. — Diese Gläubiger können die Verzichtleistung auf die Gemeinschaft anfechten, 1464. — Von den Rechten der Gläubiger auf das Voraus, 1519. — Fall, in welchem die Gläubiger der Gemeinschaft keine Klage gegen die Frau haben, 1524 und folg. — Wirkung der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen, 2021 und folg. — Rechte, welche der Gläubiger durch ein Unterpfand erhält, 2073 und folg. — Rechte, welche er durch die Antichrese erhält, 2085. — Die Güter des Schuldners sind das gemeinschaftliche Unterpfand der Gläubiger, 2093. — Von den Privilegien und Hypotheken der Gläubiger, 2095, 2122, 2131. — Die Gläubiger können die von ihrem Schuldner erworbene Verjährung, opponiren, 2225. Siehe Schuldforderung, Schulden, Zahlung.

Güter. Verfügungen in Betreff der Güter von geschiedenen Ehegatten, 305. — Wer den Genuß von den Gütern der Kinder, während der Ehe und nach Auflösung derselben hat, bis sie achtzehn Jahr alt,

oder emancipirt sind, 384. — Lasten die auf diesem Genuße haften, 385. — Er hat nicht Statt zum Vortheil des Gatten gegen welchen die Ehescheidung ausgesprochen worden, oder der Mutter, die in eine zweyte Ehe gegangen ist, 386. — Güter, auf welche sich dieser Genuß nicht erstreckt, 387. — Von dem Unterschiede der Güter, 516. — Vom Verhältniß der Güter zu ihren Besitzern, 537. — Alle Herrenlose Güter, sind Staats-Eigenthum, 539 u. 713. — Rechte die man auf die Güter haben kann, 543. — Alle Güter sind dem nämlichen Erbschafts-Rechte unterworfen, 732. Siehe Eigenthum.

Güter. (bewegliche) Sie sind es entweder ihrer Natur nach, oder Kraft des Gesetzes, 527 und folg. — Von den verschiedenen Benennungen der beweglichen Güter und deren Bedeutung, 533 und folg. — Der Nutznießer muß, ehe er eintritt, ein Inventarium über die beweglichen Güter machen lassen, 600. — Wie der Beneficiar-Erbe die Mobilien der Erbschaft verkaufen kann, 805. — Abschätzung der Mobilien bey Erb-Theilungen, 825. — Wie die Mobilien conferirt werden, 868. — Welche bewegliche Güter der mit Auslieferung Beschwerte verkaufen muß, und welche er aufbewahren kann, 1062 und folg. — Wie Mobilien, welche man unrechterweise empfangen hat, zurückgegeben werden müssen, 1379. — Regeln über die Vermiethung von Geräthe, um eine Wohnung auszurüsten, 1757 und 1758. — Von den Privilegien auf die beweglichen Güter, 2099 und folg. — Auf die beweglichen Güter kann keine Hypothek bestellt werden, 2119. — Bey den Mobilien gilt der Besitz als Urkunde; sie können während drey Jahren, vom Tage des Verlierens oder des Diebstahls, vindicirt werden, 2279 Siehe Mobiliar-Vermögen.

Güter. (unbewegliche) Ueber die den Ausländern in Frankreich gehörigen unbeweglichen Güter

wird nach dem französischen Gesetze gesprochen, 3. — Abschätzung der unbeweglichen Güter eines Abwesenden, ehe die Erben in provisorischen Besitz treten, 126. — Um die unbeweglichen Güter eines Minderjährigen zu hypotheciren, ist die Autorisation des Familien-Raths nöthig, 457 und 484. — Verschiedene Gattungen unbeweglicher Güter, 517 und folg. — Formalitäten, die der Beneficiar-Erbe bey Verkauf der unbeweglichen Güter zu beobachten hat, 806. — Von der Theilung der unbeweglichen Güter bey Erbschaften, 824. — Von der Collation der unbeweglichen Güter, 859 und folg. — Das vermachte unbewegliche Gut, worauf eine Schuld haftet, geht damit auf den Legatar über, 1020. — In wie fern die von Interdicirten oder Minderjährigen geschehenen Verkäufe und Theilungen von unbeweglichen Gütern bestehen, 1314. — Wie man ein unrechterweise empfangenes unbewegliches Gut zurückzugeben hat, 1379. — Welche unbewegliche Güter in die Gemeinschaft der Ehegatten gehören, 1401 und folg. — Die getrennte Frau kann ohne Autorisation ihre unbewegliche Güter nicht veräußern, 1449. — In wie fern ein aus Geldern des Brautschatzes erkauftes unbewegliches Gut zum Brautschatze gehört, 1553. — Unveräußerlichkeit der unbeweglichen Brautschatz-Güter, 1554 u. folg. — Die unbeweglichen Güter der Minderjährigen und Interdicirten, können nicht ausgepfändet werden ehe die beweglichen Güter ausgeklagt sind, 2206. Siehe Gemeinschaft, Auspfändung.

Güter. (vacante) Sie gehören dem Staate, 539.

Güter-Abtretung. Worin sie besteht, 1265. — Die freywillige Güter-Abtretung, 1266 und 1267. — Die gerichtliche, 1268 und folg. — Wirkungen der gerichtlichen Güter-Abtretung, 1270. — Die Gläubiger können dieselbe in gewissen Fällen ausschlagen, 1270 und 1945.

Gold- oder Silberstangen, Das Darleihen in Gold- oder Silberstangen, muß in nämlicher Natur und Quantität zurück gegeben werden, 1897.

Gräben. Grundsätze über ihre Gemeinschaftlichkeit und ihren Unterhalt, 666 und folg.

Grad. Was man einen Grad nennt, 735. — Die über den zwölften Grad hinaus entfernten Verwandten, erben nicht. 755.

Grosrichter. Durch ihn werden die Urtheile, wodurch jemand für abwesend declarirt wird, öffentlich bekannt gemacht, 118.

Gruben. Der Eigenthümer des Bodens kann darin bauen und graben, jedoch mit gewissen Einschränkungen, 552.

Grund-Dienste. Siehe Servituten.

Grundstücke. Sie sind unbewegliche Güter, 518. — Die Dinge, die der Eigenthümer eines Grundstücks zum Dienste und zur Nutzung desselben dahin angeschaft hat, sind unbewegliche Güter, 524. — Die Verhaftung hat Statt in Spolien-Sachen, 2060.

Gut für. Es muß unter Handschriften gesetzt werden, 1326.

Güter-Gemeinschaft. Rechte, die der in Güter-Gemeinschaft lebende Gatte, auf die Güter seines abwesenden Mitgatten hat, 124. — Die Handelsfrau kann ohne Autorisation ihres Mannes, die Güter der Gemeinschaft verfangen, 220. — Die Frau kann, wenn sie auf Scheidung klagt, Siegel auf die Güter der Gemeinschaft legen lassen, 270. — Von welchem Tage die gesetzliche Gemeinschaft anfängt, 1399. — Von dem Activ-Vermögen der Gemeinschaft, 1401. — Von dem Passiv-Vermögen derselben, 1409 und folg. — Der Mann allein verwaltet die Gemeinschaft, 1421 und 1422. — In wie weit der Mann über das gemeinschaftliche Vermögen disponiren kann, 1424 und folg. — In wie weit die Frau darüber verfügen kann, 1426 und folg.

folg. — Auf welche Güter die gegen einen der Gatten ausgesprochenen Strafen beygetrieben werden, 1424. — Grundsätze über die von Mann und Frau eingegangenen Verbindlichkeiten, 1429 und folg. — Wie die Gütergemeinschaft aufgelöst werden kann, 1441 und folg. — Wie die aufgelöste Gemeinschaft wieder hergestellt werden kann, 1451. — Die, im Fall des Ueberlebens, der Frau zustehenden Rechte, werden durch Auflösung der Gemeinschaft nicht eröffnet, 1452. — Befugniß, die Gemeinschaft auszuschlagen oder anzunehmen, 1453 und folg. — Grundsätze über die Theilung der Gemeinschaft, 1476. — Verlust der auf Verheimlichung oder Entwendung einiger Effekten der Gemeinschaft steht, 1477. — Von dem Passiv-Vermögen der Gemeinschaft und dem Beytrage zur Tilgung der Schulden, 1482. — Von der Gemeinschaft, wenn die Gatten Kinder aus vorhergehenden Ehen haben, 1496. — Von der conventionellen Gemeinschaft, 1497. — Gemeinschaft, die sich auf das Errungene beschränkt, 1498. — Clausel, wodurch das Mobiliar-Vermögen von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird, 1500. — Clausel der Mobiliarisirung, 1505. — Von der Clausel der Schulden-Absonderung, 1510. — Von den Clauseln, wodurch jedem der Ehegatten, ungleiche Theile in der Gütergemeinschaft angewiesen werden, 1520. — Von der Universal-Gütergemeinschaft, 1526. — Von den Verabredungen, welche die Gemeinschaft ausschließen, 1529. — Clausel, wodurch stipulirt ist, daß man sich ohne Gütergemeinschaft heirathet, 1530. — Clausel der Gütertrennung, 1536. — Verkauf zwischen Ehegatten, kann Statt haben wegen Gütern, die nicht in die Gemeinschaft fallen, 1595. — Siehe Brautschatz, Theilung, Ersatz, Gütertrennung.

Gütertrennung. In welchen Fällen sie Staat haben kann, und ihre Wirkungen, 1443 und folg. — Clausel der Gütertrennung im Ehecontract, 1536.

— Nach der Gütertrennung kann die Frau die Veräußerung eines zum Brautschatze gehörigen Guts widerrufen lassen, 1560. — Wenn der Brautschatz in Gefahr geräth, so kann die Frau die Gütertrennung betreiben, 1563.

H.

Häfen. Sie gehören zu dem Staats-Eigenthume, 538.

Häge. Von ihrer Gemeinschaftlichkeit, 670. — In welcher Entfernung von dem Gute eines Andern sie gepflanzt werden dürfen, 671.

Halbbürtig. Wie die halbbürtigen Verwandten mit den Vollbürtigen zur Erbschaft gelangen, 733 und 752.

Hammerwerke. Die zu ihrer Betreibung nöthigen Werkzeuge sind unbewegliche Güter, 524.

Handel. Durch eine Handels-Niederlassung im Auslande verliert man die Qualität eines Franzosen nicht, 17. — Die Handelsfrau kann ohne Autorisation ihres Mannes Verbindlichkeiten eingehen, die ihren Handel betreffen, 220. — Der emancipirte Minderjährige, welcher Handlung treibt, wird in Betreff dieser, als volljährig betrachtet, 487. — Die Actien in Handlungs-Gesellschaften sind bewegliche Güter, 529. — Wirkung der Verbindlichkeiten eines Minderjährigen, welcher Handel treibt, 1308. — In wie fern die Acten einer Handelsfrau die Güter der Gemeinschaft verfangen, 1426.

Handelsfrau. Sie hat die Autorisation ihres Mannes nöthig, um vor Gericht zu erscheinen, 215. In welchem Fall sie nicht als Handelsfrau angesehen wird, 220. — In wie fern sie die Güter der Gemeinschaft verfangen kann, 1426.

Handelsleute. Wie ihre Handschriften abgefaßt seyn sollen, 1326. — Privilegium der Klein-Händler

und der Groß-Händler, 2101. Siehe Verjährung, Register.

Handlungen. Siehe Akten.

Handschrift. Die von dem Gläubiger geschehene Zurückgabe einer Handschrift, beweist die Losschlagung, 1282, 1284. — Beweißkraft der Privatverschreibung, und was zu ihrer Giltigkeit erfordert wird, 1322 und folg. — Formalitäten, die bey einer Handschrift erforderlich sind 1326. — Vermuthung die Statt hat, wenn im Innern der Handschrift eine andere Summe ausgedrückt ist als im: Gut für, 1327.

Handwerk. Der Pflege-Vater soll sein Pflege-Kind ein Handwerk lernen lassen, 369.

Handwerksgeräthe. Es ist nicht unter dem Worte: Geräthschaft begriffen, 533.

Handwerksmann. Der Stoff, den ein Handwerksmann angewandt hat, kann von dem Eigenthümer zurückgefordert werden, wenn er die Arbeit bezahlt, 570 und folg. — Von den Verbindlichkeiten eines minderjährigen Handwerksmanns, 1308. — Form der Handschriften von Handwerksleuten, 1326. — Die Handwerksleute sind verantwortlich für den Schaden, den ihre Lehrlinge verursachen, 1384.

Handwerksleute. Siehe Werkmeister.

Haupt-Balken. Ihre Erneuerung gehört zu den Haupt-Ausbesserungen, 606. — In wiefern man sie in eine gemeinschaftliche Mauer einlegen darf, 657.

Haupt-Mauern. Siehe Ausbesserungen.

Haus. Was der Kauf oder die Schenkung eines Hauses, mit allem was darin ist, in sich begreift, 536. — Wem die Ausbesserungen eines Hauses, wovon jedes Geschoß einen besondern Eigenthümer hat, zur Last fallen, 664. — In wie fern die Vermiethungen gelten, welche der Mann von Häusern macht, welche der Frau gehören, 1430. —

Siehe Bestand, Geräthschaften, Hausmiethe.

Hausmiethe. Allgemeine Regeln derselben, 1752 und folg.

Hausregister und Papiere. Was für eine Beweiskraft sie haben, 1331. — Sie können bey Auflösung der Gemeinschaft der Frau dienen, um den Bestand und Werth ihres nicht inventirten Mobiliar-Vermögens zu beurkunden, 1415.

Hauszins. Siehe Miethzins.

Heerde. In wie weit der Nutznießer eine Heerde die ganz oder zum Theil zu Grunde geht, herstellen muß, 616.

Heimfall-Recht. Die Güter, die ein Civil-Todter erwirbt, gehören bey seinem natürlichen Tode dem Staat, 33. — Die Güter eines Verstorbenen, der weder Erben noch Gatten hinterläßt, fallen dem Staate anheim, 539, 723, 724 und 768.

Heirath. Wie man die Heirath beweiset, wenn keine Register vorhanden sind, 46. — Formalitäten, die bey der Verkündigung und der Celebration der Heirath, wie auch bey der Opposition gegen dieselbe, zu beobachten sind, 63 und folg. — Vor wem die Heirath celebrirt wird, 165. — Von der Giltigkeit der im Auslande geschlossenen Heirathen, 170 und 171. — Von den Klagen auf Nullität der Heirath, 180 und folg. — In welchen Fällen die Heirath angegriffen werden kann, 184 und folg. — Criminal-Klage im Fall eines Betrugs, in Betreff der Heiraths-Celebration, 199 und 200. — Siehe Ehe.

Herausgabe. In was sie bestehen kann bey Ungleichheit der Loose in Theilungen, 833, 1476.

Herren. Sie haften für den Schaden, den ihre Dienstboten anstellen, 1384. — Man glaubt ihnen in Betreff des Lohns derselben, 1781.

Hinterlegung. Der provisorische Besitz der Güter eines Abwesenden, ist nur eine Hinterlegung, 125.

— Die Compensation hat nicht Statt, wenn eine hinterlegte Sache zurück gefordert wird, 1293. — Umstände, unter welchen eine freywillige Hinterlegung schriftlich gemacht werden muß, 1341. — Von der Natur und dem Wesen der Hinterlegung, 1917 und folg. — Von der Noth-Hinterlegung, 1949. — Die Verhaftung hat Statt in Sachen einer Noth-Hinterlegung, 2060. — Der Depositar kann nicht verjähren, 2236. Siehe Consignation.

Hochzeit. Die Hochzeits-Geschenke und Kosten sind der Collation nicht unterworfen, 852.

Hohwälder. In welchem Falle die Gehaue, worein die Hohwälder getheilt sind, bewegliche Güter werden, 521. — Rechte des Nutznießers auf diese Gehaue, 591 und folg.

Holz. Es wird bewegliches Gut, so wie es gefällt wird, 521. — In wie fern die Holzschläge in die Gemeinschaft fallen, 1403. Siehe Gehaue, Gebrauch, Nutznießung.

Holzschläge. Wie es mit den Holzschlägen gehalten wird, die während der Gemeinschaft Statt haben, 1403.

Hülfe. Die Ehegatten sind sich dieselbe gegenseitig schuldig, 212.

Hypothek. Wer den provisorischen Besitz der Güter eines Abwesenden hat, kann sie nicht hypotheciren, 128. — Um zu hypotheciren muß die Frau autorisirt seyn, 217. — Der Vormund kann ohne Autorisation die Güter seines Mündels nicht hypotheciren, 457. — Um zu hypotheciren, hat der Interdicirte und der Verschwender seinen ernannten Beystand nöthig, 499 und 513. — Wirkung des Rückfalls der Schenkungen in Rücksicht der Hypotheken, 952. — In wie fern der Universal-Legatar hypothekarische Verbindlichkeit hat, 1009 und folg. — Hypothekarische Verbindlichkeit der Erben eines Schuldners, 1232. — Von der Zahlung, wodurch man in die

Rechte und Hypotheken des Gläubigers eingesetzt wird, 1250. — In wie fern die Hypotheken-Rechte einer Schuldforderung bestehen, wenn der Gläubiger in die Zurücknahme der zur Zahlung consignirten Sache willigt, 1263. — Bey der Novation gehen die Hypotheken der alten Schuld, der Regel nach, nicht auf die neue Schuld über, 1278. — In wie fern man zum Nachtheile dritter Personen Hypotheken benutzen kann für Schuldforderungen, die man hätte compensiren können, 1299. — Der Ehemann kann die Güter der Gemeinschaft verpfänden, 1421 und 1508. — Die zum Brautschatz gehörigen unbeweglichen Güter, können während der Ehe nicht hypothecirt werden, 1554. — Die Vollmacht muß ausdrücklich seyn, wenn hypothecirt werden soll, 1988. — Man ist Stellionatar, wenn man ein Gut hypothecirt, dessen Eigenthümer man nicht ist, 2059. — Von den Hypotheken überhaupt, 2114 bis 2136. — Von Erlöschung der Hypotheken, 2180 und folg. Siehe Versteigerung, Inscription, Privilegium.

Hypothekenbewahrer. Er muß die Schulden, die aus einer Eigenthums-Verschreibung hervorgehen, inscribiren, 2108. — Er muß eine geschehene Inscription bescheinigen, 2150. — Er muß von den transscribirten Urkunden, auf Begehren, Abschrift ertheilen, so wie auch von den vorhandenen Inscriptionen, oder einen Schein, daß sich der letztern keine vorfinden, 2196. — Seine Pflichten und Verantwortlichkeit, 2197 und folg. Siehe Zettel, Hypotheken, Privilegium, Ausstreichung, Transscription.

J.

Jagd. Die Befugniß zu jagen, wird durch besondere Gesetze geordnet, 716.

Incompetenz. Der Akt der wegen Incompetenz des Beamten nicht authentisch ist, kann als Pri-

vatverschreibung gelten, wenn er von den Parteyen unterschrieben ist, 1318.

Inscription. Die der Auslieferung unterworfenen und auf unbewegliche Güter privilegirten Kapitalien, müssen inscribirt werden, 1069. — Von der Inscription der Privilegien überhaupt, 2106. — Formalitäten dieser Inscription, 2107 und folg. — Wie lang die Inscriptionen, die Privilegien und Hypotheken bewahren. 2154. — Inscriptions-Kosten, 2155. — Ausstreichung und Reduction der Hypotheken, 2157 und folg. — Die Hypothekenbewahrer können die Inscriptionen weder verweigern noch verschieben, 2199. Siehe Baumeister, Hypothek, Ausstreichung, Reduction.

Inseln. In wie fern die Inseln und die Anwürfe dem Staate gehören, 560 und folg.

Interdiction. Wohnsitz des Interdicirten, 108. — Die Frau des Interdicirten kann nicht ohne Autorisation contrahiren, 222. — Die Interdicirten können weder Mitglieder eines Familien-Raths noch Vormünder seyn, 442. — Welcher Zustand zur Interdiction Anlaß gibt, 489. — Personen welche die Interdiction nachsuchen können, und wie dabey verfahren wird, 490 und folg. — Wie die Interdiction aufhört, 512. — Die kaiserlichen Procuratoren werden bey dem Interdictions-Prozeß angehört, 515. — Formalitäten in Betreff von Erbschaften welche Interdicirten zugefallen sind, 776. — Der Beystand nimmt die Schenkungen an, die ihnen gemacht werden, 935 und 1057. — Die Interdicirten können nicht contrahiren, 1124. — Frist, in welcher ein Interdicirter die Nullitäts- oder Auflösungs-Klage anstellen kann, 1304. — Dessen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 1312. — Die Frist, in welcher die Klage wegen Verletzung angestellt werden kann, läuft auch gegen die Interdicirten, 1676. — Die Interdiction eines Gesell-

schafters hebt die Gesellschaft auf, 1865. — Eben so hört die Vollmacht durch die Interdiction auf, 2003. — Die Interdicirten haben eine gesetzliche Hypothek gegen ihre Vormünder, 2121 und 2135. — Die Verjährung läuft nicht gegen die Interdicirten, 2252.

Interessen. Siehe Zinse.

Inventarium. Die Gerichte bestellen Notare um die Abwesenden bey den Inventuren zu vertreten, 113. — Vor der provisorischen Einsetzung in den Besitz der Güter des Abwesenden, muß ein Inventarium hergehen, 126. — Inventarien, welche bey der Ehescheidung Statt finden 270 und 279. — Frist, in welcher der Vormund zur Inventur des Vermögens seines Mündels schreiten muß, 451. — Inventarium vor dem Antritt der Nutznießung, 600. — Vor Antritt des Gebrauchs und der Wohnung, 626. — Der überlebende Gatte und die Domänen-Verwaltung, denen eine Erbschaft zufällt, müssen ein Inventarium machen, 769. — Frist, in welcher die Erben ein Inventarium machen und sich über die Annahme bedenken können, 795 und folg. — Der Curator einer vakanten Erbschaft muß ein Inventarium machen, 813 und 821. — Fall, in welchem ein Inventarium auf Ansuchen des Testaments-Vollziehers gemacht wird, 1031. — Inventarium nach dem Absterben dessen der substituirt hat, 1058 und folg. — Inventarium, wenn Ehegatten die in Güter-Gemeinschaft stehen, eine Erbschaft zufällt, 1414 und folg. — Was erfolgt, wenn nach Absterben eines der Ehegatten kein Inventarium gemacht worden ist, 1442. — Die überlebende Frau, die auf die Gemeinschaft verzichten will, muß ein Inventarium machen, 1456. — Bis auf welchen Belauf sie nach diesem Inventarium, die Schulden der Gemeinschaft bezahlen muß, 1483. — Unter welchen Umständen das Mobiliar-Vermögen der Ehegatten durch ein Inventarium constatirt werden muß, 1499, 1504. —

Bey der Ehe ohne Güter-Gemeinschaft muß ein Inventarium von den Sachen gemacht werden, die der Frau zufallen, 1532. — Siehe Rechts-Wohlthat des Inventariums.

Irrthum. Keine Einwilligung ist giltig, die aus Irrthum gegeben worden, 1109. — Im Fall eines Irrthums, läuft die Klage auf Nullität vom Tage wo derselbe entdeckt worden ist, 1304. — Irrthum bey der Angabe der schuldigen Summe in einer Handschrift, 1327. — Das Geständniß kann nicht widerrufen werden, außer wenn ein faktischer Irrthum dabey obwaltete, 1356. — Man ist gehalten eine aus Irrthum empfangene Sache wieder zurückzugeben, 1376. — Die Vergleiche können nicht wegen Rechts-Irrthum angegriffen werden, 2052. — Aber wegen Irrthum in der Person oder über den Gegenstand des Streits, 2053.

Jungen. Die von den Thieren erzeugten Jungen gehören dem Eigenthümer, 547. — Auf welche Art bey der Viehpacht die Jungen getheilt werden, 1802 und 1811.

Justitz. Der Richter der sich weigert Urtheil zu sprechen, kann als der versagten Justitz schuldig, vor Gericht gezogen werden, 4. Siehe Richter, Ansehen, Urtheile, Gerichte.

K.

Kaiser. Der Ausländer, dem der Kaiser erlaubt hat, seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, genießt aller Civil-Rechte, 13. — Der Kaiser kann einem Franzosen erlauben, ein Staatsamt im Auslande anzunehmen, 17. — Er kann die Qualität eines Franzosen wieder ertheilen, wenn man sie verlohren hat, 18 und 19. — Er gibt Alters Dispens, 145. — Er dispensirt von gewissen Ehe-Verboten, 164. — Von der zweiten Verkündigung, 169. — Er autorisirt die Annahme von Verfügungen, die zu Gunsten öffentlicher Anstalten gemacht werden, 937. Siehe Franzose.

Kalk. Die Mobiliar-Effecten, die mit Kalk an dem Grund-Eigenthume befestigt sind, gehören zu den unbeweglichen Gütern, 525.

Kaninchen. Die in Gehägen sich befindenden, gehören zu den unbeweglichen Gütern, 524. — Wem die Kaninchen gehören, die in ein anderes Gehäge übergehen, 564.

Kapitän. Er kann die Stelle des Civil-Beamten bey seinem Corps versehen, 89 und folg.

Kauf und Verkauf. Der Vormund kann die Güter des Minderjährigen ohne Autorisation nicht verkaufen, 450 und 457. — Was der Verkauf eines möblirten Hauses in sich schließt, oder mit allem was sich darin befindet, 535 und 536. — Verkauf einer der Nutznießung unterworfenen Sache, 621. — Der Verkauf des Erbrechts bewirkt die Erbs-Annahme, 780. — Vorläufiger Verkauf von Erbschafts-Sachen, 796, 805. — Von dem simulirten und wirklichen Verkaufe der Erbschafts-Rechte, 888 und folg. — Vom Verkaufe vermachter Sachen durch den Testator, 1038. — Verkauf der mit Substitution verfangenen Mobilien, 1062. — Verkauf der gerichtlich abgetretenen Güter durch die Gläubiger, 1269. — Wer eine mit gutem Glauben empfangene Sache verkauft, erstattet bloß den Preiß, 1380. — Von dem Verkaufe der unbeweglichen Güter während der Ehe, 1432, und folg. — Von der Natur und Form des Verkanfs, 1582. — Die Kosten des Kaufs fallen dem Käufer zur Last, 1593. — Wer kaufen und verkaufen kann, 1594. — Von den Sachen welche verkauft werden können, 1598 und folg. — Obliegenheiten des Verkäufers, 1602. — Von der Nullität und Aufhebung des Kaufs, 1658. — Die Auflösung wegen Verletzung hat bey gerichtlichen Käufen nicht Statt, 1684. — Wie der gezwungene Verkauf von Gütern betrieben wird, die in verschiedenen Bezirken liegen, 2210.

— Unter welchen Bedingungen der gezwungene Verkauf Statt haben kann, 2213.

Käufer. Seine Verbindlichkeiten, 1650 und folg. — Die Auflösung wegen Verletzung findet nicht zu seinen Gunsten Statt, 1683. — Schadloshaltung, die der Käufer fordern kann, wenn der Verkäufer seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, oder wenn die verkaufte Sache einem Andern gehört, 1585 und 1599. — Der Käufer muß die Kosten des Aktes bezahlen, 1593. — Auch die Kosten des Hinwegbringens, 1608. — Was Statt hat, wenn bey dem Messen erhellt, daß eine geringere, als die angegebene, Quantität vorhanden ist, 1617 und folg. — Verbindlichkeit des Käufers, den Preiß nebst Zinsen zu bezahlen, 1650 und folg. — Der Käufer, der gestört wird, oder eine Störung befürchtet, kann die Zahlung aufschieben, 1653. — Aufhebung des Kaufes aus Mangel an Zahlung, 1654 und folg. — In welchem Falle der Käufer den Beständer vertreiben kann, 1743 und folg. — Der Käufer, mit Bedingung des Wiederkaufs, kann nicht vertreiben, 1751 und folg.

Keltern. Sie gehören zu den unbeweglichen Gütern, 524.

Kerb-Hölzer. Unter welchen Personen sie Beweis-Kraft haben, 1333.

Kessel. Sie sind ihrer Bestimmung nach unbewegliche Güter, 524.

Kind. Wenn das neugeborne Kind dem Civil-Beamten vorgewiesen werden muß, 55. — Was die Person zu thun hat, die ein Kind findet, 58. — Wem die Sorge für die Kinder während dem Scheidungs-Prozeß übertragen wird, 267. — Wem nach der Scheidung, 302. — Rechte der Kinder von geschiedenen Personen, 304 und 305. — Pflichten des Kindes gegen die Eltern, 371 und folg. — Einziger Fall wo das Kind das väterliche Hauß ver-

lassen kann, ohne Erlaubniß des Vaters, 374. Siehe Abstammung, Legitimation, Geburt, Versorgung.

Kind (nach Vaters Tod geboren). Die Geburt eines solchen Kindes bewirkt den Widerruf aller Schenkungen, 960 und 966.

Kinder aus Ehebruch oder Blutschande entsprossen. Sie haben nur auf Alimente Anspruch, 762. — Fall, in welchem diese Kinder keine Forderung an die Hinterlassenschaft ihrer Eltern machen können, 764.

Kinder. (uneheliche) Welche Rechte sie auf das Vermögen ihrer Eltern haben, 756 und folg. — Wem die Güter eines ohne Nachkommen verstorbenen unehlichen Kindes zufallen, 765. — Rechte der unehelichen Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, die keine erbfähige Verwandte hinterlassen, 767 und 773. — Diese Kinder können weder durch Schenkung noch durch Testament mehr erhalten als ihnen das Gesetz zuspricht, 908. — Siehe Legitimation, Anerkennung.

Kitt. Die Mobiliar-Effecten die mit Kitt festgemacht sind, werden zu den unbeweglichen Gütern gerechnet, 525.

Klage. Wegen welcher Verbindlichkeiten, der Ausländer vor die französischen Gerichte gezogen werden kann, 14. — Der Franzose kann wegen Verbindlichkeiten, die er im Ausland eingegangen hat, vor ein französisches Gericht gezogen werden, 15. — Der Civil-Todte kann vor Gericht weder als Beklagter, noch als Kläger, anders als unter dem Namen und mittelst eines Special-Curators auftreten, 25. — Klage auf Berichtigung der Akten des Civil-Standes, 99. — Klage in Betreff der Abwesenheits-Deklaration und der Verwaltung der Güter des Abwesenden, 112 und folg. — Klagen auf Nullität der Heirath, 180 und folg. — Klage wegen Unterdrückung oder

Verfälschung des Heirath-Aktes, 198 und folg. — Dem Kinde steht gegen seine Eltern keine Klage auf eine Versorgung zu, 204. — Um Klage anzustellen, hat die Frau die Autorisation des Mannes oder des Gerichts nöthig, 215 und 217. — Formalitäten in Betreff der Ehescheidungs-Klage, 229 und folg. — Klage auf Trennung von Tisch und Bett, 306 und folg. — Klage wodurch der Ehemann ein Kind verläugnet, 312 und 318. — Klage auf Anerkennung des Standes, 322 und folg. — Klage auf Dispenz von der Vormundschaft, 438 und folg. — Klage auf Absetzung des Vormundes, 442 und folg. — Ohne Autorisation dürfen die Vormünder weder Klage führen, noch sich darauf einlassen, 464. — In welcher Zeitfrist die Klage des Minderjährigen gegen den Vormund sich verjährt, 475. — Der emancipirte Minderjährige darf, ohne Beystand seines Curators, keine Immobiliar-Klage anstellen, noch sich darauf einlassen, 482. — Der Interdicirte und der Verschwender können ohne ihren Beystand keinen Prozeß führen, 499 und 513. — Die Klagen die auf die Vindication eines unbeweglichen Guts abzwecken, sind unbewegliche Güter, 526. — Die Klagen welche aufkündbare Kapitalien oder Mobiliar-Effecten zum Gegenstande haben, gehören zu den beweglichen Gütern, 529. — Klage wegen Hinwegschwemmung eines Stück Feldes, 559. — Klage, die gegen Jemand geführt werden kann, sich als Erb darzustellen, 797 und folg. — Klage auf Erbs-Theilung, 815 und folg. — In Betreff minderjähriger und interdicirter Miterben, 817. — Klage auf Zahlung der Schulden einer Erbschaft, 870 und folg. — Klage auf Gewährleistung der Erbschafts-Loose, 880. — Klage auf Rescision oder Auflösung in Theilungs-Sachen, 887 und folg. — Reductions und Vindications-Klage in Betreff von Schenkungen und Vermächtnissen, 930. — Widerrufs-Klage des Schenkgebers wegen Undank,

957. — Klage auf Nullität oder Auflösung eines Vertrags, der aus Irrthum, Zwang oder Betrug geschlossen worden, 1117. — Klage auf Schadloshaltung wegen Nicht-Erfüllung der Verbindlichkeit, 1142 und folg. — Die Gläubiger können gewisse Klagen ihres Schuldners ausüben, 1166. — Klage auf Erfüllung der synallagmatischen Verträge, 1184. — Klagen die aus der Solidarität entspringen, 1200. — Klage auf Erfüllung der Verträge mit einer Straf-Clausel, 1228 und folg. — Klagen, die in Betreff der Zahlung eintreten können, 1238 und folg. — Klagen, gegen die nicht compensirt werden darf, 1293. — Der Schuldner muß seinem Gläubiger die Klagen, die er auf die zu liefernde Sache hatte, abtreten, 1303. — Klage auf Nullität und Auflösung der Verträge, 1304. — Fall, in welchem die Klage durch Zeugen bewiesen werden darf, 1341. — Wie es gehalten wird, wenn mehrere Forderungen in einer Klage gemacht werden, 1345. — Der Mann allein kann alle der Frau zustehende Mobiliar- und Besitzstands-Klagen anstellen, 1428. — Der Mann allein klagt den Brautschatz ein, 1549. — Klagen gegen die Gläubiger wegen Hypothek-Inscriptionen, 2156. — Verjährung der Klagen, 2262 und folg. Siehe Theilung, Gewährleistung.

Kleidung. Die Kleidungs-Kosten sind der Collation nicht unterworfen, 852.

Kosten. Welche Lasten und Kosten auf dem Genuß des Vermögens der Kinder haften, 385. — Welche Prozeß-Kosten der Nutznieser tragen muß, 613. — Welche der Beneficiar-Erbe an sich leiden, und welche die Erbschaft tragen muß, 799 und 810. — Welche Kosten der Collation unterworfen sind, 851. — Dem Schenknehmer, der conferiren muß, werden die Kosten, womit er die Sache verbessert hat, ersetzt, 861. — Dem Miterben ebenfalls, der ein Erbgut

conferirt, 867. — Demjenigen, der ein Gut zurückgibt, das ihm nicht gehört, 1381. — Dem Käufer eines Guts, das er durch Eviction verliert, 1634. — Dem dritten Besitzer, der ein Gut Hypotheken halber abtritt, 2175. — Die Kosten der Zahlung fallen dem Schuldner zur Last, 1248. — Kosten, welche in dem reellen Anerbieten begriffen seyn müssen, 1258 und folg. — Kosten welche die Wittwe tragen muß, wenn sie nicht in der gehörigen Frist sich über die Annahme der Gemeinschaft erklärt, 1459. — Die Kosten des Kauf-Contracts fallen dem Käufer zur Last, 1593. — Kosten der Auslieferung einer verkauften Sache, 1608. — Der Verkäufer welcher von dem Wiederkaufs-Rechte Gebrauch macht, muß die Kosten des Kaufes ersetzen, 1673. Welche Kostrn privilegirt sind, 2101 und folg. — Für die Kosten des Kaufs, der Ueberlieferung, der Inscription und Transscription siehe diese Worte.

Kostgeld. Der Mann kann angehalten werden, während dem Scheidungs-Prozeß, der Frau ein angemessenes Kostgeld zu bezahlen, 259. — Dem Ehegatten der die Scheidung erlangt hat, kann ein Kostgeld auf die Güter des andern bewilligt werden, 301. — Kostgeld das dem Legatar der Nutznießung auferlegt werden kann, 610. Siehe Alimente, Kind, Frau, Verjährung.

Kräuter. Besondere Gesetze ordnen den Gebrauch der Kräuter die am Strande des Meeres wachsen, 717.

Kriegs-Dienste. Wer ohne Autorisation des Kaisers fremde Kriegs-Dienste nimmt, verliert die Qualität eines Franzosen, 21.

Kriegs-Plätze. Die Thore, Mauern, Gräben Wälle der Kriegs-Plätze und der Festungen gehören zum Staats-Eigenthum, 540.

Kufen. Sie sind unbewegliche Güter ihrer Bestimmung nach, 524.

Kühe. Wenn man Kühe einstellt, so bekömmt der Eigenthümer die Kälber, 1831.

Kunstfleiß. In dem Genuß, den die Eltern von den Gütern ihrer minderjährigen Kinder haben, sind diejenigeu nicht begriffen, welche die letztern durch Arbeit und Kunstfleiß erwerben, 387. — Jeder Gesellschafter kann in Ermanglung Geldes oder anderer Güter seinen Kunstfleiß in die Gesellschaft bringen, 1833.

Kunstgriffe. Die bey einem Contract angewandten Kunstgriffe können desselben Nullität bewirken, 1116.

Kunst-Werkzeuge. Sie sind nicht unter dem Wort Haußgeräthe begriffen, 533.

L.

Ladung. Siehe Vorladung.

Landes-Brauch. In Betreff der Höhe der Scheide-Wände wird der Landes-Brauch befolgt, wenn keine besondere Verordnungen sprechen, 663. — Bey Auslegung der Verträge, wird Rücksicht auf den Landes-Brauch genommen, 1135 und 1159.

Lasten. Diejenigen, welche der Nutznießer allein oder mit dem Eigenthümer tragen muß, 605 und folg. — Verfügungen über die Lasten, womit ein Schenknehmer das der Collation unterworfene Gut beschwert haben kann, 865. und 958. — Wie Lasten der Güter-Gemeinschaft getragen werden, 1409 und folg. — Gewährleistung für die Lasten, die auf eine verkaufte Sache angesprochen werden, 1626. — Der Verkäufer, welcher Kraft des ausbedungenen Wiederkaufs in den Besitz seines Grundstücks tritt, erhält es frey von allen Lasten, 1673. — Der Käufer einer Erbschaft muß dem Verkäufer alles ersetzen,

was

was dieser bereits für die Lasten der Erbschaft bezahlt hat, 1698.

Lebend. Man repräsentirt keine lebende Personen, sondern nur die, welche natürlich oder civiltodt sind, 744.

Lebensfähigkeit. Der Mann kann ein Kind, das für lebensunfähig erklärt worden ist, nicht verleugnen, 314. — Das lebensunfähig geborne Kind, kömmt nicht zur Erbfolge, 725. — Die Schenkung oder Testament zu seinen Gunsten, ist ohne Erfolg, 906.

Legalisation. Von wem die Ausfertigungen der Civilakten legalisirt werden müssen, 45.

Legatar. Der Beneficiarerbe muß den Legataren Rechnung ablegen, 803 und 808. — Die Universal-Legataren tragen zur Bezahlung der Schulden bey, 857. — Sie können die Reduction der Verfügungen zwischen Lebenden weder begehren noch sich zu Nutze machen, 921. — Sie können bey einem Testamente nicht als Zeugen dienen, 975. — Wie der Partitions-Legatar zu Bezahlung der Schulden beyträgt, 1012. — Der Legatar unter Particular-Titel trägt nicht zur Bezahlung derselben bey, 1024. Siehe Vermächtniß.

Legitimation. Von der Legitimation der unehelichen Kinder, 331 und folg.

Lehrer. Verjährung ihres Lohns, 2271. — Siehe Schaden, Meister, Verantwortlichkeit.

Leibrente. Sie kann unter lästigem Titel und unter einem Freygebigkeits-Titel gestiftet werden, 1968 u. folg. — Auf welche Köpfe sie errichtet werden kann, 1971. — Die Leibrente die auf eine Person errichtet worden ist, die am Tage des Contractes todt oder mit der Krankheit behaftet war, an welcher sie innerhalb zwanzig Tagen nachher starb, ist ohne Erfolg, 1974 und 1975. — Die Leibrente kann nach einem

beliebigen Fuße gestiftet werden, 1976. — Von Bezahlung der Leib-Rente, 1977 und folg.

Leihäuser. Sind besondern Verordnungen unterworfen, 2084.

Leinpfad. Siehe Fußpfad.

Leistungen. In wie fern man Leistungen in Getreide oder Lebensmitteln mit Geldsummen compensiren kann, 1291.

Licitation. Regeln über die von einem Miteigenthümer nachgesuchte Licitation, 460. — Sie hat Statt, wenn eine Sache den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie gemacht worden, gemeinschaftlich verbleibt, 575. — Vor welchem Gerichte die Licitation zu betreiben ist, 822 und folg. — Wohin das Gut gehört, das während der Ehe durch Licitation erworben wird, 1408. — Von der Licitation überhaupt, 1686 und folg. Siehe Versteigerung.

Lieferungen. Die eines Gastwirths sind auf die Effecten des Reisenden privilegirt, 2102. Siehe Verjährung, Kerb-Hölzer.

Linie. Die Erbschaften welche Ascendenten oder Seiten-Verwandten zufallen, theilen sich in die väterliche und mütterliche Linie, 733. — Wie die Verwandten der einen Linie erben, wenn in der andern keine Verwandten in erbfähigem Grade sind, 755. —

Liquidationen. Ein Notar vertritt die Abwesenden bey den Liquidationen, 113.

List. Die Tauben, Kaninchen, Fische, die durch List in eines Andern Taubenhaus, Gehäge oder Teich gelockt worden sind, gehören nicht dem Eigenthümer dieser Behälter, 564.

Lohn. Dem Herrn wird geglaubt in Betreff des Dienstlohns, 1781. — Lohn des Bevollmächtigten, 1999. — Privilegium des Dienstlohns, 2101. Siehe Dienstlohn, Verjährung.

Loose. Grundsätze über die Bildung der Loose bey

den Erbs-Theilungen, 831. — Gewährleistung der Loose unter den Erbtheilhabern, 884.

Losschlagung. Die über ein Capital ohne Vorbehalt der Zinse gegebene Quittung läßt vermuthen, diese seyen bezahlt, und schlägt davon los, 1908.

M.

Magazin. Entfernung und Zwischenwerke, welche vorgeschrieben sind, wenn man an einer Mauer ein Magazin für ätzende Materien anlegen will, 674.

Maire. Sie visiren die Anschlagzettel, wodurch der Verkauf der Güter eines Minderjährigen bekannt gemacht wird, 459. Siehe Civil-Stand.

Mängel. Wer die Mängel der Eigenthums-Verschreibung, kraft welcher er besitzt, nicht kennt, wird als Besitzer mit gutem Glauben angesehen, 550. — In den Bestätigungs- oder Genehmigungs-Akten muß der Mangel angezeigt seyn, dem man abhelfen will, 1338. — Der Eigenthümer ist für den Einsturz des Gebäudes verantwortlich, wenn solcher aus Mangel an Unterhalt oder durch einen Baufehler geschehen ist, 1386. — Gewährleistung für die Fehler und Mängel der verkauften Sache, 1641 und folg. — In welcher Frist die Klage wegen Hauptmängeln angestellt werden muß, 1648. — Diese Klage findet bey Verkäufen, die von Gerichtswegen geschehen sind, nicht Statt, 1649. — Der Miether ist für die Feuersbrunst nicht verantwortlich, wenn der Brand durch Mangelhaftigkeit des Baues entstanden ist, 1733.

Mauern. Die Mauern der Kriegsplätze sind Staatseigenthum, 540. — Welche Mauern der Nutznießer auszubessern hat, 606. — Welche Mauern gemeinschaftlich sind, 653. — Regeln über die Ausbesserung, Wiederaufbauung und Erhöhung dieser Mauern, 656 und folg. — Ein Nachbar darf ohne Einwilligung des andern, die gemeinschaftliche

Mauer nicht durchbrechen, 675. Siehe Thüren, Ausbesserungen, Aussicht.

Mäurer. Ihr Klage-Recht, 1798. Siehe Baumeister, Gebäude.

Materialien. In wiefern diejenigen, welche zum Bauen bestimmt sind zu den beweglichen Gütern gehören, 532. — Wie es gehalten wird, wenn der Eigenthümer des Grundes mit Materialien baut, die nicht sein sind, 554 und folg.

Masse. Von der Bildung der Masse, ehe man zur Theilung der Erbschaft schreitet, 828.

Meer. Formalitäten der Geburts- und Sterbakten zur See, 59 und 86. — Der Strand des Meeres wird als Staats-Eigenthum angesehen, 538. — Besondere Gesetze, wodurch die Rechte auf ins Meer geworfene oder von demselben ausgeworfene Dinge, oder an demselben gewachsene Pflanzen, geordnet werden, 717. — Von den Testamenten, die zur See gemacht werden, 988 und folg.

Meister. Die Klage der Meister für den Unterricht, den sie Monatsweise geben, verjährt sich in sechs Monaten, 2271.

Meldung. Wie man am Rande eines Civil-Aktes Meldung eines andern Akts thun kann, 49. — Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer, wenn sie in den Inscriptions-Scheinen die Meldung einer oder mehrer Inscriptionen übergehen, 2197.

Mieth-Contract. Allgemeine Verfügungen darüber, 1708 und folg.

Miether. Ihre Verantwortlichkeit im Falle eines Brandes, 1734. — Man kann den Miether, welcher das Haus nicht mit hinlänglichem Hausgeräthe versieht, vertreiben, 1752. — In wiefern der Aftermiether gegen den Eigenthümer haftet, 1753. Siehe Bestand, Miethe.

Miethzinse. Die von Häusern, erwirbt der Nutznießer Tag für Tag, 586. — In wiefern sie

Zinse tragen, 1155. — Zeit, während welcher die Wittwe der Gemeinschaft keinen Hauszins schuldig ist, 1465. — Die Miethzinse sind privilegirt, 2102. — Die Hauszinse verjähren sich in fünf Jahren, 2277.

Militärpersonen. Welche Militärpersonen in den Corps die Stelle des Civilbeamten versehen, 89 und folg. — Die Militäre in Dienstthätigkeit, sind von der Vormundschaft dispensirt, 428. — Von wem die Testamente der Militärpersonen aufgenommen werden, 981 und folg.

Minderjährige. Wo er seinen Wohnsitz hat, 108. — Wenn die Minderjährigkeit aufhört, 388. — Verwaltung des persönlichen Vermögens der minderjährigen Kinder, während der Ehe, 389. — In wiefern der Minderjährige unter sechszehn Jahren verfügen kann, 903. — In wiefern der Minderjährige, welcher volljährig geworden ist, zu Gunsten seines Vormundes verfügen kann, 907. — Die Minderjährigen können nicht Testaments-Vollzieher seyn, 1030. — In wiefern die Minderjährigen durch den Ehevertrag disponiren können, 1095. — Die Minderjährigen sind unfähig zu contrahiren, 1124. — Die contractsfähigen Personen können die Unfähigkeit der Minderjährigen nicht opponiren, 1125. — Von der Nullitäts- und Auflösungs-Klage in Ansehung der Minderjährigen, 1304 und folg. — In wiefern der Minderjährige fähig ist Ehepacten zu schließen, 1398. — Die Civilverhaftung kann gegen die Minderjährigen nicht ausgesprochen werden, 2064. — Von der Hypothek, welche sie auf die Güter des Vormundes haben, 2121 und folg. — Die Verjährung läuft nicht gegen sie, 2252. Siehe Emancipation, Verletzung, Vormundschaft.

Mischung von Stoffen. Siehe Stoff.

Mißbrauch. Kann die Nutznießung einer Sache

aufheben, 618. — Privilegium auf die Bürgschaftsgelder der öffentlichen Beamten, die ihre Gewalt mißbraucht haben, 2102.

Mißhandlungen. Sie sind eine Ursache zur Scheidung, 231, — und berechtigen die Frau während dem Prozeße die Wohnung des Mannes zu verlassen, 259. — Sie sind eine Ursache zu Widerrufung der Schenkungen und Testamente, 955 und 1046.

Mitbürgen. Von der Wirkung der Bürgschaft unter den Mitbürgen, 2033.

Miteigenthümer. Siehe Licitation, Ausbesserungen.

Miterben. Verfügungen in Betreff ihrer Rechte, 780, 786, 817, 834, 857 und folg. 871 und folg. — 2103, 2109. Siehe Erben, Erbschaft.

Mitschuldner. Er kann die Verbindlichkeit erfüllen, 1236. — Die Subrogation hat zu seinem Vortheil von rechtswegen Statt, wenn er bezahlt, 1251.

Mitvormund. Der neue Ehemann einer Mutter wird Mitvormund ihrer Kinder, 396.

Mobilien, Mobiliarvermögen. Die Collation der Mobilien geschieht dadurch, daß man weniger zieht, 868. — Mobiliargut, so in die Aktivmasse der Gütergemeinschaft fällt, 1401. — In wie fern der Mann über das Mobiliarvermögen der Gemeinschaft verfügen kann, 1422. — Die getrennte Frau kann über ihr Mobiliarvermögen disponiren, 1449. — Die Frau, welche auf die Gemeinschaft verzichtet, verliert ihr Mobiliarvermögen, das sie darein gebracht hat, 1492. — In welchem Falle, die zur Zeit der Heirath vorhandene Mobiliarschaft als errungen angesehen wird, 1499. — Clausel, wodurch das Mobiliarvermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist, 1500 und folg. — Das Mobiliarvermögen, das jedem der

Ehegatten während der Ehe zufällt, muß durch ein Inventarium beurkundet werden, 1504. — Von der Befugniß, welche sich die Frau ausbedingen kann, ihr Mobiliarvermögen zurückzunehmen, 1514. — Von der Verwaltung des Mobiliarvermögens der Frau, wenn keine Gütergemeinschaft Statt hat, 1531 und folg. Siehe Güter (bewegliche).

Mobiliarisirung. Clausel im Ehecontracte, die diesen Namen trägt, 1497 und 1505. — Wirkung der bestimmten oder unbestimmten Mobiliarisirung, 1506 und folg.

Mühlen. Sie gehören zu den unbeweglichen Gütern, 519. — Die Schiffmühlen gehören zu den beweglichen Gütern, 531. — Siehe Schiffe.

Mündel. Siehe Minderjährigkeit, Pflegevaterschaft.

Municipalbeamte. In welchem Falle ein Testament vor einem Municipalbeamten gemacht werden kann, 985. Siehe Maire, Municipalität.

Municipalität. Man macht bey der Municipalität die Declarationen in Betreff des Wohnsitzes, 104. — Fall, in welchem die Einwilligung der Orts-Municipalität zur Pflegevaterschaft nöthig ist, 361.

Mutter. Sie hat die Aufsicht über die minderjährigen Kinder des Vaters, welcher verschwunden ist, 141. — Sie kann sich gegen die Heirath ihrer Kinder opponiren, in Ermanglung des Vaters, 173. — Sie hat nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters, den Genuß des Vermögens der minderjährigen Kinder, 384 und folg. — Die Vormundschaft der Kinder gehört der verwittweten Mutter von rechtswegen, 390 und folg. — Der Familienrath kann der Mutter, die sich wieder verheirathet, die Vormundschaft lassen, 395. — In Ermanglung des Vaters, kann die Mutter ihr Kind emanci-

piren, 477. — Sie ist nicht im Fall Bürgschaft zu leisten für den Genuß des Vermögens ihrer Kinder, 601.

Mutterschaft. Die Erforschung derselben ist erlaubt, jedoch mit Ausnahme, 341 und 342.

N.

Nachbarschaft. Jeder Eigenthümer kann seinen Nachbarn zur Abmarkung auf gemeinschaftliche Kosten zwingen, 646. — Gegenseitige Rechte zweyer Nachbarn in Betreff einer gemeinschaftlichen Mauer, 658. — In Betreff der Scheidewände, 663. — In Betreff der Brunnen, Dachrinnen, des Durchganges und der Aussicht, 674, 675 und folg. 681 und folg.

Nachkommenschaft. Unter wem sich die Erbschaft einer ohne Nachkommen verstorbenen Person theilt, 746 und 767.

Nachlaß. In welchen Fällen der Pachter einen Nachlaß begehren kann, 1769.

Nachlässigkeit. Der Beneficiarerbe und der Schenknehmer haften für den durch ihre Nachlässigkeit verursachten Minderwerth der Güter, 805, 863 und 864. — Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Nachlässigkeit verursacht, 1383. — Nachlässigkeit, wofür der Ehemann verantwortlich ist, 1562 und 1567.

Nahrung. Die Kosten für die Nahrung werden nicht conferirt, 852. — Die Wittwe kann die Nahrung aus der Gemeinschaft nehmen, während der Zeit, welche zum Inventarium und zum Bedenken gestattet ist 1465.

Namen. In den Civilakten müssen die Namen und Vornamen der darin vorkommenden Personen angezeigt seyn, 34, 57, 58, 63, 71 und folg. — Der Namen kann die Abstammung anzeigen, 321. —

Der Adoptirte fügt den Namen des Adoptirenden dem seinigen bey, 347.

Naturalisation. Wer im Auslande naturlisit wird, verliert die Qualität eines Franzosen, 17.

Neffe. Die Ehe ist zwischen der Tante und dem Neffen verboten, 163. — Der Kaiser kann von diesem Verbot dispensiren, 164. — Der Neffe des Mörders ist nicht gehalten denselben anzuzeigen, 728. — Die Representation findet zu Gunsten der Neffen Statt, 742. — Zu ihren Gunsten ist die Substitution erlaubt, 1049.

Nichtigkeit. Siehe Nullität.

Niederlassung. Von den im Ausland gemachten Niederlassungen, wodurch man die Qualität eines Franzosen verliert, 17. — Das Kind hat gegen seine Eltern keine Klage auf eine Niederlassung, 204. — Die Kosten der Niederlassung sind der Collation unterworfen, 851.

Notorietätsakt. Wie man durch einen Notorietätsakt den Geburtsschein ersetzt, 71. — Durch ihn kann man die Abwesenheit des Ascendenten constatiren, an den ein ehrerbietiger Akt hätte gerichtet werden sollen, 155.

Notare. Ihr Geschäft bey der Willens-Erklärung der Ehegatten sich zu scheiden, 281 u. folg. — Durch eine Declaration vor Notaren kann der Vater der überlebenden Mutter einen Beystand ernennen, 392. — Die unbeweglichen Güter des Minderjärigen müssen vor dem Gericht oder durch einen Notar versteigert werden, 459. — Die Urtheile, welche jemanden interdiciren, oder einer Person einen Beystand ernennen, müssen in den Schreibstuben der Notare des Bezirks angeschlagen werden, 501. — Die Licitation unter Miterben, die volljährig sind, kann vor einem Notar geschehen, 827 und folg. — Schenkungen zwischen Lebenden müssen von Notaren abgefaßt werden, 931. — Bey einem öffentlichen Testament müssen

zwey Notare und zwey Zeugen oder ein Notar und vier Zeugen gebraucht werden, 971. — Geschäft der Notare bey Eröffnung der eigenhändigen und mystischen Testamente, 1007. — Subrogation die vor Notaren Statt haben muß, 1250. — Beweiskraft der Abschriften, die sie machen, 1335. — Gegenstände, über welche Notariatsakten abgefaßt werden müssen, 1341, 1394, 1397 u. 1451. — Die Notare können mit Verhaftung zur Zurückgabe der ihnen anvertrauten Urkunden gezwungen werden, 2060. — In wie fern die Verhaftung in Notariatsakten stipulirt werden kann, 2063.

Novation. Durch sie erlöscht eine Verbindlichkeit, 1234. — Wie sie vor sich geht, 1271 und folg. — In wie fern bey derselben die alten Privilegien und Hypotheken erhalten werden, 1278 und folg. — Wirkung derselben unter den solidarischen Schuldnern und in Rücksicht der Bürgen, 1281.

Nullität. Umstände unter welchen eine Heirath null ist, 144, 146, 147, 161, 163. — In welchen Fällen man die Heirath nicht mehr als null angreifen kann, 181 und folg. — Nullität der Akten, welche eine Frau ohne Autorisation ihres Mannes gemacht hätte, 217. — Von wem diese Nullität opponirt werden kann, 225. — Nullität der Akten, welche der Mann während dem Scheidungs-Prozeß zum Nachtheil der Gemeinschaft macht, 271. — Bedingungen, ohne welche ein Vertrag, der zwischen dem Vormunde und seinem volljährig gewordenen Mündel geschlossen wird, null ist, 472. — Nullität der Akten, die ein Interdicirter ohne seinen Beystand gemacht hat, 502. — Stipulationen, die null sind, in Betreff des Rückkaufs der ewigen Renten, 530. — Die Gläubiger des Nutznießers können die Verjährungen, die er zu ihrem Nachtheil gemacht hätte, für null erklären lassen, 622. — Nullität der Schenkung zukünftiger Güter, 943. — Nullität der Verzichtung auf das Recht, wegen nachgebornen Kindern eine Schenkung zu widerrufen, 965. —

Formalitäten, welche bey den Testamenten bey Strafe der Nullität beobachtet werden müssen, 1001. — Das Vermächtniß der Sache eines Andern ist null, 1021. — In welchem Fall eine Theilung unter Descendenten null ist, 1078. — Ursachen zur Nullität eines Contracts wegen Irrthum, Betrug oder Zwang, 1109 und folg. — Bedingung, welche einen Vertrag zernichtet, 1172 und folg. — Die Nullität der Haupt-Verbindlichkeit zieht die Ungiltigkeit der Straf-Clauseln nach sich, 1227. — Durch die Nullität erlöschen die Verbindlichkeiten, 1234. — Dauer der Klage auf Nullität, 1304. — Jede freywillige Güter-Trennung ist null, 1443. — Auch eine gerichtliche Güter-Trennung kann null werden, 1444. — Unter welchen Bedingungen, bey Strafe der Nullität, die Ehegatten, nach der Trennung, ihre Gütergemeinschaft wieder herstellen können, 1451. — Nullität der Uebereinkunft, wodurch der Frau untersagt wäre, die Gemeinschaft anzunehmen oder auszuschlagen, 1453. — Jede allgemeine Autorisation, welche der Frau zur Veräußerung der unbeweglichen Güter gegeben wird, ist null, 1538. — Auflösungsklage gegen einen Vergleich, der auf eine null und nichtige Urkunde hin geschlossen worden ist, 2054. — Formalitäten, die bey Strafe der Nullität zu beobachten sind, wenn der inscribirte Gläubiger die Versteigerung des an einen dritten übergegangenen Guts requirirt, 2185. — Siehe Contract, Vermächtniß, Heirath, Auflößung.

Nutznießung. Die Nutznießung der unbeweglichen Güter wird als ein unbewegliches Gut angesehen, 526. — Worin die Nützniessung besteht, wie und auf was sie bestellt werden kann, 578 und folg. — Rechte und Verbindlichkeiten des Nutznießers, 582 und folg. — Auf welche Art die Nutznießung aufhört, 617. — Was erfolgt, wenn ein Theil der nutznießlichen Sache zerstört wird, 623 und folg. —

Man sieht die Verfügung, wodurch dem einen die Nutznießung, dem andern das bloße Eigenthum gegeben wird, nicht als eine Substitution an, 899. — Wie es zu halten ist, wenn eine Nutznießung verschenkt oder vermacht wird, welche den Pflichttheil der Erben schmälert, 917. — Nutznießung, welche sich der Schenkgeber ausbedingen kann, 949 und 950. — Gegenstände, wovon die Gemeinschaft die Nutznießung hat, 1403. — Der Mann kann einzelne Mobiliar-Stücke der Gemeinschaft verschenken, darf sich aber deren Nutznießuug nicht vorbehalten, 1422. — Der Mann muß alle Lasten der Nutznießung tragen, 1533 und 1562. — Wenn eine Nutznießung zum Brautschatz gestiftet worden ist, so wird bey Auflößung der Ehe nur das Recht der Nutznießung erstattet, 1568. — Der Mann, der die Paraphernal-Güter genießt, hat die Verbindlichkeiten des Nutznießers, 1580. — Auf die Nutznießung unbeweglicher Güter kann Hypothek bestellt werden, 2118 und 2204. — Der Nutznießer kann das Eigenthum nicht verjähren, 2236. Siehe Beschädigung, Schenkung, Mobiliar-Effecten, Früchte, Verzicht.

O.

Ofen. Was zu beobachten ist, wenn man einen Ofen an eine Mauer anbauen will, 674.

Oefnungen. In der gemeinschaftlichen Mauer darf ein Nachbar ohne Bewilligung des andern keine Oefnung anbringen, 675.

Oheim. Die Autorisation des Kaisers wird erfordert, damit der Oheim seine Nichte heirathen kann, 163 und folg. — In wie fern sich der Oheim und die Tante gegen die Heirath ihrer Neffen und Nichten opponiren kann, 174. — Der Oheim des Mörders des Verstorbenen ist nicht gehalten, den Mörder anzuzeigen, um zu erben, 728.

Opposition. Formalitäten, die bey den Oppositionen gegen die Heirath beobachtet werden müssen, 66 und 67. — Die Oppositionen müssen aufgehoben seyn, bevor die Heirath celebrirt wird, 68. — Durch wen und wie Oppossition eingelegt werden kann, 176 und folg. — Zahlung, welche, ungeachtet einer Opposition, Statt hat, 1242. — Opposition, welche gegen die Zurückgabe der hinterlegten Sache gemacht wird, 1944. — Siehe **Siegel.**

Ordnung. (öffentliche) Siehe **Contract, Gesetze.**

P.

Pächter. Das Vieh und die Saatfrüchte, die man ihm gibt, sind unbewegliche Güter, 522 und 524. — Besondere Regeln für die Pachtcontracte, 1763 und folg. — In welchem Fall der Pächter in Verhaft genommen werden kann, 2060. — Der Pächter kann das Eigenthum nicht verjähren, 2236.

Pachtzinse. Sie sind Civilfrüchte, 584. — Sie werden Tag für Tag erworben, 586. — Sie tragen Zinse, 1155. — Sie gehören zu den privilegirten Forderungen, 2102. — Die verfallenen verjähren sich in fünf Jahren, 2277.

Paraphernal-Güter. Worin sie bestehen, 1574. — Wem ihre Verwaltung zusteht, 1576. — Formalitäten bey ihrem Verkauf, **ebendas.** — Verbindlichkeit des Mannes, der die Paraphernal-Güter seiner Frau genossen hat, 1577 und folg. — Allgemeine Verbindlichkeiten, welche dieser Genuß mit sich bringt, 1580.

Passivvermögen. Aus was das Passivvermögen der Gütergemeinschaft besteht, 1409. — Was für Schulden diese Gemeinschaft bezahlen muß, 1410 und folg.

Personen. Die Gesetze in Betreff des Standes der Personen, erstrecken sich auch auf die Franzosen, die

sich im Auslande aufhalten, 3. — Unter welchen Personen Universalgesellschaft Statt finden kann, 1840. — Unter welchen die freywillige Hinterlegung, 1925. — Verbindlichkeit mehrerer Personen, welche für die nemliche Schuld Bürge sind, 2025.

Pest. Testamente, die in einem Orte gemacht werden, mit welchem wegen der Pest alle Verbindung unterbrochen ist, 985 bis 987.

Pfähle. Der Nutznießer kann auf dem Gute, die zu den Weinstöcken nöthigen Pfähle nehmen, 593.

Pfandnutzung. Siehe Antichrese.

Pfeiler. Die Mühlen und andere Werke, die auf Pfeilern stehen, gehören zu den unbeweglichen Gütern, 519 und 531.

Pferde. Sie sind nicht unter dem Wort: Geräthschaft: begriffen, 533.

Pflanzungen. Was für Pflanzungen der Eigenthümer machen kann, 552 und folg. — Siehe Bäume.

Pflegevaterschaft. Alter, welches der Pflegevater und das Pflegekind haben muß, 361 und folg. — Pflichten des Pflegevaters, 364 u. folg.

Pflicht-Theil. Belauf des Pflicht-Theils, den man seinen Ascendenten und Descendenten hinterlassen muß, 913 und folg.

Plättchen. Womit die Fußböden belegt sind, die Ausbesserung derselben liegt dem Miether zur Last, 1754.

Polizey. Die Polizey und Sicherheits-Gesetze verbinden jeden, der das Gebiet bewohnt, 3. — Polizeymaasregeln um einen gewaltsamen Tod zu beurkunden, 81 und folg. — Bey Bearbeitung der Bergwerke sind die Polizeygesetze von dem Eigenthümer zu beobachten, 552. — Polizeygesetze bestimmen die Art, die Dinge zu benutzen, deren Gebrauch jedermann zukömmt, 714.

Porzellan. Es ist nicht unter den möblirenden Geräthschaften begriffen, 534.

Preis. Der Entwender muß den Preis der Sache bezahlen, auf welche Art sie auch zu Grunde gegangen sey, 1302. — Der Kaufpreis muß von den Parteyen festgesetzt werden, doch kann dieses auch einem dritten überlassen werden, 1591 und 1592. — Erhöhung und Verminderung des Preises, im Fall der Flächeninnhalt eines verkauften Gutes größer oder kleiner ist, als der im Kauf angegebene, 1617 und folg. — Klage, die in diesem Fall Statt haben kann, 1622. — Privilegium auf den Preis von nicht bezahlten Mobiliar-Effecten, 2102.

Privat-Verschreibung. Siehe Handschrift.

Privilegium. Wie die Subrogation eines dritten in die Privilegien des Glaubigers bewerkstelliget wird, 1250. — Der Gläubiger, der eingewilligt hat, daß der Schuldner seine Consignation zurück ziehe, kann die mit seiner Forderung verknüpft gewesenen Privilegien nicht mehr ausüben, 1263. — Die Privilegien gehen bey der Novation nicht auf die der alten Schuld substituirte Schuld über, 1278 und folg. — In wie fern man Privilegien einer Schuld, die man hätte compensiren können, benutzen kann, 1299. — Die Frau und ihre Erben genießen bey der Rückforderung des Brautschatzes kein Privilegium vor den Gläubigern, die eine frühere Hypothek haben als sie, 1572. — Privilegium auf das Unterpfand, 2073. — Worin das Privilegium besteht, 2095. — Privilegium des öffentlichen Schatzes, 2098. — Verschiedene Arten von Privilegien, 2100 und folg. — Bewahrung der Privilegien, 2106 und folg. — Wie die Privilegien erlöschen und wie man das Eigenthum davon befreyt, 2180 und folg. Siehe Inscription, Vorzug.

Probejahr. Die Ehescheidung wegen bestimmter

Ursachen, wird erst nach einem Probe-Jahr zugelassen, 260.

Procuratoren. Die kaiserlichen Procuratoren bey dem Gericht erster Instanz müssen die Register des Civilstandes untersuchen, 53. — Sie geben ihre Conclusion über Bestätigung eines Notorietätsaktes, 72, — und über Berichtigung eines Civilaktes, 99, — Sie sollen das Interesse der abwesenden Personen sichern, 114. — Sie betreiben die Bestrafung der Civil-Beamten, welche ungesetzmäßige Heirathen celebriren, 156. — Sie klagen auf Nullität der in verbotenem Grad eingegangenen Ehen, 184 und 190. — Ihre Conclusionen sind erforderlich bey Scheidung wegen bestimmter Ursachen, 234 und folg. — Ansuchen, das sie machen können, wegen des Unterhalts der Kinder, während dem Scheidungsprozeß, 267 und 302. — Ihre Conclusionen bey der Scheidung mit beyderseitiger Einwilligung, 289. — Die Appellationsakten in Scheidungssachen müssen ihnen significirt werden, 292. — Die Ehebrecherin wird auf ihr Ansuchen gestraft, 298 und 308. — Ihre Conclusionen sind zur Bestätigung einer Adoption nothwendig, 354 und folg. — Ihr Rath bey Einsperrung der Kinder, 377. — Bey Autorisation der Vormünder um zu verkaufen, entlehnen, hypotheciren, 458. — Sie bezeichnen drey Rechtsgelehrte, auf deren Gutachten hin der Vormund einen Vergleich treffen kann, 467. — Sie geben ihre Conclusionen zu einem Anleihen des emancipirten Minderjährigen, 483. — Sie sollen die Interdiction eines Rasenden, Blödsinnigen nachsuchen, 491. — Das Gutachten über die Ehepacten des Kindes eines Interdicirten, muß von den Conclusionen des kaiserlichen Procurators begleitet seyn, 511. — Der überlebende Ehegatte und der Staat werden, nach Anhörung des kaiserlichen Procurators, in Besitz der ihnen zugefallenen Erbschaften gesetzt, 770. — Die kaiserlichen Procuratoren tragen auf

auf Ernennung eines Curators für eine vacante Erbschaft an; 812, — Auf Anlegung der Siegel, wenn abwesende, minderjährige, oder interdicirte Erben vorhanden sind, 819. — Sie können das Recht der Substituirten für eröffnet erklären machen, 1057, 1061. — In welchem Fall sie die Inscription auf die Güter der Ehemänner und Vormünder requiriren müssen, 2138. — Und bey dem Urtheile zu Beschränkung dieser Inscriptionen angehört werden, 2145.

Procuratoren, (kaiserliche) bey den Appellationshöfen. Ihre Conclusionen bey Scheidungsprozessen mit gegenseitiger Einwilligung, 293. — Sie lassen sich Rechenschaft geben wegen Einsperrung der Kinder, 382.

Profession. In den Civilakten muß die Profession der Parteyen und der Zeugen angegeben werden, 57, 63, 71, 73. — Wie der Brautschatz conferirt wird, wenn der Mann bey der Heirath eine Profession trieb oder nicht, 1573.

Promulgation. Durch sie werden die Gesetze executorisch, 1.

Prozeßkosten. Welche Kosten der Nutznießer zu leiden gehalten ist, 613. Siehe Kosten.

Publicität. Die Heirathen müssen öffentlich celebrirt werden, 165. — Eine Heirath, die nicht öffentlich celebrirt worden ist, kann angegriffen werden, 191. — Publicität, welche dem Akt gegeben werden muß, wodurch die Gütergemeinschaft wieder hergestellt wird, 1451.

Q.

Qualität. Wer sich die Qualität eines Erben giebt, wird angesehen als habe er die Erbschaft angenommen, 778. — Zeit während welcher der Erbe nicht gezwungen werden kann, sich diese Qualität zu

geben, 797 und folg. Siehe Bürger, Franzose Eigenschaft.

Quasi-Contracte. Gründsätze über diese Contracte, 1371 und folg.

Quasi-Verbrechen. Grundsätze darüber, 1382 und folg. Siehe Verbrechen, Schaden, Verantwortlichkeit.

Quelle. Rechte auf die Quellen, 641 bis 643.

Quittungen. In wie fern ein solidarischer Schuldner, der seinen Antheil bezahlt, durch des Gläubigers Quittung losgeschlagen wird, 1211 und folg. — Die Kosten der Quittung muß der Schuldner leiden, 1248. — Inhalt und Form der Quittung, wodurch die Subrogation des neuen Gläubigers bewirkt werden soll, 1250. — Was der Gläubiger an den Rand seiner Quittung geschrieben hat, kann den Schuldner entladen, 1332. — Die über ein Capital, ohne Vorbehalt der Zinse, gegebene Quittung schlägt gänzlich los, 1908. Siehe Entladung.

R.

Raserey. Die Rasenden sind zu interdiciren, 489 und 491.

Reben. Der Nutznießer kann in dem Gehölze die Pfähle für die Reben nehmen, 593. — Auf wie lang man annimmt, daß eine nicht schriftlich gemachte Pacht eines Rebstückes geschlossen sey, 1774.

Rebleute. Formalitäten, welchen dieselben in ihren Handschriften nicht unterworfen sind, 1326.

Receß. Der, welchen der Vormund dem Mündel schuldig bleibt, trägt Zinse vom Abschluß der Rechnung an, 474.

Rechnung. Die Gerichte beauftragen einen Notar, um den Rechnungen beyzuwohnen, worin Abwesende interessirt sind, 113. — Rechnung, welche der provisorische Verwalter der Güter eines Abwesenden ablegen muß, 125. — Rechnung, welche der Vor-

mund ablegt, 469 und folg. — Der Beneficiar-Erbe, 803. — Der Curator einer vacanten Erbschaft, 813. — Rechnung unter Erbtheilenden, 828. — Die der Testaments-Executor ablegt, 1031. — Welche der Mann der Frau ablegt wegen der Paraphernal-Güter, 1579. Siehe Vormundschaft.

Rechnungsfehler. In einem Vergleiche muß er verbessert werden, 2058.

Rechte. (streitige) Welchen Beamten es verboten ist, sich Prozesse und streitige Rechte abtreten zu lassen, 1597. — Wie sich derjenige, gegen welchen ein streitiges Recht abgetreten worden ist, entledigen kann, 1699. — Welche Sachen für streitig erachtet werden, 1700.

Rechtmäßigkeit. Die Rechtmäßigkeit des dreyhundert Tage nach Auflösung der Ehe gebornen Kindes kann bestritten werden, 315. Siehe Abstammung, Verläugnung.

Rechtsnachfolger, Rechtsinhaber. Wirkung der Privatverschreibungen unter den Rechtsnachfolgern der contrahirenden Parteyen, 1322 und folg. — Wirkung des decisorischen Eides unter den Rechtsnachfolgern desjenigen, der ihn aufgetragen hat, 1365. — Siehe Erben.

Rechtswohlthat der Güterabtretung. Dem ungetreuen Depositar wird sie nicht gestattet, 1945.

Rechtswohlthat des Inventariums. Der Vormund kann eine dem Minderjährigen zugefallene Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen, 461. — Fall, in welchem mehrere Erben eine Erbschaft auf diese Weise annehmen sollen, 782. — Wo die Declaration zu machen ist, daß man eine Erbschaft auf diese Weise annehmen wolle, 793. — Frist, welche der Erbe hat, um das Inventarium zu machen, 795. — Frist, die er hat, um sich über die Annahme zu

bedenken, ebendas. — Umstände, welche den Erben dieser Wohlthat verlustig machen, 801. — Wirkung dieser Wohlthat, 802. — Pflichten des Beneficiarerben, 803 und folg. — Formalitäten, die er bey dem Verkauf der Güter zu beobachten hat, 805. — Bürge, den er für den Werth der Güter zu stellen hat, 807. — Wie er die Gläubiger zahlen muß, 808.

Rechtswohlthat der Zertheilung. Der solidarische Schuldner kann sie dem Gläubiger nicht opponiren, 1203.

Rechtswohlthat des Termins. Fall, in welchem der Schuldner sie nicht begehren kann, 1188.

Redlich. Siehe Guter Glaube.

Reduction. In welchen Fällen die von einem emancipirten Minderjährigen eingegangenen Verbindlichkeiten herabgesetzt werden können, 484. — Folgen derselben, 485. — Grundsätze über die Reduction der Legate und Schenkungen, 920. — In wiefern die den Ehegatten in ihrem Ehevertrag gemachten Schenkungen reducirt werden können, 1090. — In welchen Fällen die Inscriptionen reducirt werden müssen, 2161 und folg. Siehe Hypothek, Inscription.

Register. Wie die Register der Civilakten zu halten sind, 40 und folg. — Untersuchung derselben durch den kaiserlichen Procurator, 53. — Register der Civilakten bey der Armee, 90. — Die Register der Handelsleute beweisen nichts gegen Personen, welche nicht Handelsleute sind, 1329 und 1330. — Beweiskraft der Haußregister, 1331. — Register, welche die Unternehmer öffentlicher Wagen und Schiffe halten müssen, 1785. — Publicität der Register der Hypothekenbewahrer, 2196. — Register der Zustellungen, die ihnen gemacht werden, 2200.

Registrirung. Wo die im Ausland gemachten Testamente registrirt werden müssen, 1000. — Die Registrirung gibt den Privatverschreibungen ein festes Datum, 1328, 1410.

Registrirungsgebühr. Der Legatar ist diejenige schuldig, die auf sein Vermächtniß erhoben wird, 1016.

Regreß. Er ist dem Miterben und Partitionslegatar verstattet, welcher hypotheken halber an der gemeinschaftlichen Schuld mehr als seinen Antheil bezahlt hat, 875. — Regreß, den die Minderjährigen, Interdicirten und Frauen gegen ihre Vormünder oder Männer haben, 942. — Gegen wen die Minderjährigen und Interdicirten ihn haben, wenn der zu ihren Gunsten gemachte Substitutionsakt nicht transcribirt worden ist, 1070. — Des solidarischen Mitschuldners, welcher die Schuld ganz bezahlt, 1214. — Desjenigen, welcher eine theilbare oder untheilbare Schuld allein bezahlt, 1221 und 1225. — Desjenigen, der ohnerachtet Arrests oder Opposition seinen Gläubiger zahlt, 1242. — In wiefern derjenige, welcher aus Irrthum bezahlt, einen Regreß gegen den wahren Schuldner hat, 1377. — Regreß, welchen der Mann hat, wenn er wegen eines von seiner Frau gemachten, und von ihm verbürgten Verkaufs, in Anspruch genommen wird, 1432. — Der Ehegatten wegen bezahlter Schulden der Gemeinschaft oder eines von ihnen, 1484 und folg. — Der Frau, welche obgleich auf die Gemeinschaft verzichtend, Schulden bezahlt, 1494 und folg. — Des Ehegatten, dessen Voraus durch die Gläubiger verkauft worden ist, 1519. — Des Bürgen, welcher für den Hauptschuldner bezahlt hat, 2028.

Reinigen. Das Reinigen der Brunnen und Abtrittgruben fällt dem Vermiether zur Last, 1756.

Renten. Die Erb- und Leib-Renten sind bewegliche Güter, 529. — Jede für Abtretung eines unbe

weglichen Gutes errichtete Erbrente ist rück- oder loskäuflich, 530. — Nutznießung einer Leibrente, 588. — Acht und zwanzig Jahre nach dem Datum der letzten Urkunde, kann der Schuldner einer Rente gezwungen werden, eine neue Urkunde auszustellen, 2263. — Die verfallenen Renten verjähren sich in fünf Jahren, 2277. Siehe Leibrente.

Rentekauf. Worin er besteht, 1909 und folg.

Repräsentation. Worin sie besteht und wie sie Statt hat, 739 und folg. — Man gelangt nie zur Erbschaft mittelst eines Erben, der verzichtet hat, 787. — In wie fern man conferiren muß, wenn man eigenen Namens oder blos kraft der Repräsentation erbt, 848. — Fall, in welchem die Descendenten eines verstorbenen Kindes den Theil erben, der diesem Kind an einem Substitutionsgut zukömmt, 1051.

Richter. Das Stillschweigen, die Dunkelheit oder Unzulänglichkeit des Gesetzes, kann den Richter nicht autorisiren, sein Urtheil zu verweigern, 4. — Es ist den Richtern verboten, mittelst allgemeiner Verordnungen zu entscheiden, 5. — Unter welchen Umständen sie Zahlfristen gestatten dürfen, 1244. — Der Richter kann den Parteyen den Eid auftragen, 1366, 1367. — Sie können sich streitige Rechte nicht abtreten lassen, 1597. — Fünf Jahre nach dem Urtheil sind sie der Schriften entladen, 2276. Siehe Gerichte.

Röhren. Diejenigen, welche zur Wasserleitung dienen, sind unbewegliche Güter, 523.

Rückfall. Wie es gehalten wird, wenn Sachen, die von Ascendenten geschenkt worden und an sie zurückfallen sollen, veräußert sind, 747. — Stipulation des Rückfallrechts bey Schenkungen, 951 und folg.

Rücknahme. Auf welche Güter der Mann und die Frau das Ihrige zurücknehmen können, 1472, 1492 und 1493. — Fall, in welchem der Mann das

ihm während der Ehe zugefallene Mobiliarvermögen nicht zurücknehmen kann, 1504. — Befugniß der Frau, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrey zurückzunehmen, 1514.

Rückstände. Diejenigen von Renten, sind Civilfrüchte, 584. — Diese Rückstände tragen Zinse, 1155. — Fall, in welchem der Gläubiger die Solidarität in Rücksicht der rückständigen Renten verliert, 1212. — Anrechnung der Rückstände bey Abzahlungen, 1254 und folg. — Rückständige Renten, welche in die Gütergemeinschaft gehören, 1401. — Diejenigen, welche zu den Schulden der Gütergemeinschaft gehören, 1409.

S.

Saatfrucht. In wie fern sie zu den unbeweglichen Gütern gehört; 524. — Der Eigenthümer, dem die von einer dritten Person erzielten Früchte gehören, muß dieser die Saatkosten erstatten, 548. — Er ist sie nicht schuldig für die Früchte, die er antrifft, wenn der Nießbrauch endigt, 585. — Der Theilbauer kann wegen Erstattung der ihm gegebenen Saatfrüchte verhaftet werden, 2062. — Privilegium der Saatfrüchte, 2102.

Sachen. Die vermachte Sache, muß ausgeliefert werden in dem Zustande, worin sie sich am Sterbetage des Testators befand, 1018. — Das Vermächtniß einer Sache, die einem Andern zugehört, ist null, 1021. — Sachen die der Gegenstand einer Verbindlichkeit sind, 1126 und folg. — Regeln über die Auslieferung der Sachen, die man sich verbunden hat zu geben, 1138 und folg. — Wie es gehalten wird mit einer Sache, die man unter einer aufschiebenden Bedingung zu liefern sich verbunden hat, 1182. — Von der alternativen Verbindlichkeit, eine oder die andere Sache zu liefern, 1189 und folg. — Die Zurückgabe, der zum Pfand gegebenen Sache, läßt die Erlassung der Schuld

nicht vermuthen, 1286. — Compensation fungibler Sachen, 1291. — Von dem Untergange, der zu liefernden Sache, 1302 und folg. — Von den Sachen, welche verkauft werden können, 1598. — Von dem Untergange der entlehnten Sache, 1882 und folg. — Verantwortlichkeit des Leihers, in Betreff der Mängel der geliehenen Sache, 1891. — Wem nach Absterben des Hinterlegers, die hinterlegte Sache auszuliefern ist, 1939. Siehe Auslieferung, Dinge.

Sachwalter. Sie können sich keine Prozesse abtreten lassen, 1597. — Die Verhaftung hat gegen sie Statt wegen der Schriften und Gelder, die sie von ihren Clienten erhalten haben, 2060. — In welcher Zeit sich ihre Forderungen verjähren, 2273. — In welcher Zeit sie von den Schriften entladen sind, 2276.

Sage. (gemeine) Man kann durch sie das Inventarium ersetzen über Erbschaften, die Ehegatten zugefallen sind, 1415 und 1442. — Man kann durch sie den Werth eines der Frau zugefallenen Mobiliarvermögens bestimmen, 1504.

Schaden. Verantwortlichkeit für den Schaden, den ein Thier oder der Einsturz eines Gebäudes verursacht, 1386. — Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er verursacht, 1383. — Verantwortlichkeit der Eltern, Herren und Lehrmeister, für den von ihren Untergebenen verursachten Schaden, 1384.

Schadloshaltung. Fälle, in welchen die Beamten des Civilstandes zur Schadloshaltung verurtheilt werden können, 52 bis 68. — Die Opponenten gegen eine Heirath, wenn sie keine Ascendenten sind, können dazu verurtheilt werden, 179. — Der Streitvogt, wenn er nöthigenfalls keinen Vormund ernennen macht, 424. — Der Vormund, wenn er schlecht verwaltet, 450. — Schadloshaltung, wenn man mit fremden Materialien auf seinen Grund und Boden baut, 554. — Wenn man Andern gehörige

Stoffe ohne ihr Vorwissen anwendet, 577. — Gegen die Erben eines Verstorbenen, dessen Verlassenschaft dem Staat oder dem überlebenden Ehegatten anheim gefallen ist, 772. — Die Nichterfüllung der Verbindlichkeit etwas zu thun oder nicht zu thun, löst sich in Schadloshaltung auf, 1142 und folg. — Wenn man dieselbe schuldig ist, 1146. — Schadloshaltung wegen Verschlimmerung einer Sache, die man unter aufschiebender Bedingung schuldig war, 1182. — Wegen Nichterfüllung eines synallagmatischen Vertrags, 1184. — Wenn eine solidarisch geschuldete Sache zu Grunde geht, 1205. — Schadloshaltung, zu der ein freywilliger Geschäftsführer verurtheilt werden kann, 1374. — Wenn Notarien die Aenderungen und Gegenbriefe dem Ehecontract nicht beyfügen, 1397. — Von Seiten des Verkäufers, wenn er die Sache nicht ausliefert, 1611. — Von Seiten des Bevollmächtigten, 1991. — Fall, in welchem der Bürge sie begehren kann, 2028. — Schadloshaltung in Spoliensachen, 2080. — Fall, in welchem der Hypothekenbewahrer den Parteyen Schadloshaltung schuldig ist, 2199, 2203.

Schatz. Der Nutznießer hat kein Recht auf den im Gut gefundenen Schatz, 598. — Was man unter Schatz versteht und wem er gehört, 716.

Schatz. (öffentlicher) Siehe Privilegium.

Schein. Die Hypothekenbewahrer sind gehalten, Scheine über die vorhandenen Inscriptionen auszustellen, 2196.

Schenkung. Der Vormund muß vom Familienrath autorisirt seyn um für seinen Mündel eine Schenkung anzunehmen, 463. — Die Verschenkung des Erbrechts bewirkt die Erbsannahme, 780. — Definition der Schenkung zwischen Lebenden, 894. — Dabey zu beobachtende Formalitäten, 901 und folg. Von der Annahme der Schenkung, 932 und folg. — Transscription der Schenkungen, 939 und folg.

— Güter, welche man verschenken kann, 943 und folg. — Nöthige Formalitäten bey Schenkungen von Mobiliarsachen, 948. — Der Schenkgeber kann sich den Genuß der geschenkten Sache vorbehalten, 949. — Er kann sich den Rückfall ausbedingen, 951. — Ausnahme von der Regel der Unwiederruflichkeit der Schenkung, 953 und folg. — Von den Schenkungen zu Gunsten der Heirath und der daraus entspriessenden Kinder, 1081 und folg. — Mann kann in einer Schenkung zum Vortheil eines dritten stipuliren 1121. — Die Mängel einer Schenkung, können nicht durch einen Bestätigungsakt gedeckt werden, 1339. — Ausnahme von dieser Regel, 1340. — Der Ehecontract kann Schenkungen enthalten, 1389. — Von den Schenkungen, die ein Ehegatte dem andern gemacht hat, 1480. — Von Schenkungen zwischen Ehegatten, welche Kinder aus vorhergehenden Ehen haben, 1527. — Die Frau kann den Brautschatz zu Versorgung ihrer Kinder hergeben, 1555. — Die Güter, die einem Gesellschafter geschenkt werden, fallen, nur was den Genuß betrifft, in die Gesellschaft, 1837. — Man kann eine Leibrente schenken, 1969.

Schiedsrichter. Die Vollmacht sich zu vergleichen, begreift nicht die, sich dem Spruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen, 1989.

Schiffe. Fall, in welchem die Schiffe, Fähren, Fahrzeuge, Schiffmühlen und Schiffbäder bewegliche Güter sind, 531. — Ob eine Hypothek darauf bestellt werden kann, 2120.

Schlüssel. Die Auslieferung der beweglichen Güter, kann durch Einhändigung der Schlüssel zu den Gebäuden geschehen, worin sie sich befinden, 1606. — Die Auslieferung der Gebäude kann auch durch Einhändigung der Schlüssel geschehen, 1605.

Schmied-Esse. Was zu beobachten ist, wenn man eine Schmied-Esse an eine Mauer anlehnen will, 674.

Schöpfen. Das Recht, Wasser zu schöpfen, bringt das Durchgangsrecht mit sich, 688 und 696.

Schornstein. In wie weit man einen Schornstein in einer gemeinschaftlichen Mauer aufführen darf, 657. — Wie man an der Mauer seines Nachbarn einen Schornstein aufführen darf, 674.

Schreiber. Zu Zeugen des Testamentes, können die Schreiber der Notare, die es aufsetzen, nicht genommen werden, 975.

Schulden. Wie die Miterben und Legatare an den Schulden der Erbschaft zahlen, 870 und folg. — Von der Theilung einer solidarischen Schuld, 1210 und 1214. — Die Schuld, welche Alimente zum Gegenstand hat, die mit keinem Arrest belegt werden können, kann man nicht compensiren, 1293. — Regeln über die Schulden, welche eine Frau mit Einwilligung ihres Mannes eingegangen hat, 1409. — Von den Schulden, welche die Gemeinschaft bezahlen muß, 1410. — Von den Schulden, die auf Erbschaften und Schenkungen haften, 1411 und folg. — Wie die Schulden der Gemeinschaft bezahlt werden, 1482 und 1521. Siehe Compensation, Vermächtniß, Zahlung, Nachlaß, Nutznießung.

Schuldenabsonderung. Sie kann eine Clausel des Ehecontractes seyn, 1510.

Schuldforderung. Wie es mit den persönlichen Schuldforderungen sich verhält, welche Ehegatten gegen einander haben, 1478 und 1479. — Von der Cession und dem Verkaufe der Schuldforderungen, 1690, 1692, 1695. — Schuldforderungen, welche ein Privilegium auf alle bewegliche Güter haben, 2101.

Schuldner. In welchem Falle, die zu liefernde Sache, auf Gefahr des Schuldners bleibt, 1138. — Fall, in welchem er zur Schadloshaltung verurtheilt werden kann, 1147. — Der Schuldner einer alternativen

Verbindlichkeit, 1189 und folg. — Wie ein Schuldner seinen solidarischen Gläubiger zahlen kann, 1198. — Solidarität der Schuldner, 1200, — Er kann den Gläubiger nicht zwingen, die Zahlung einer sogar theilbaren Schuld, theilweise anzunehmen, 1244. — Fall, in welchem er das reelle Anerbieten machen darf, 1257. — Die Zurückgabe der Urkunde beweist die Loßschlagung, 1282. — In wiefern er durch den Untergang der Sache losgeschlagen ist, 1302. — Wenn er in Concurs geräth, so kann das Capital einer Erbrente zurück gefordert werden, 1913. — Von der Wirkung der Bürgschaft, zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, 2021.

Schur. Der Viehpächter darf die Schur nicht vornehmen ohne den Verpächter benachrichtiget zu haben, 1814.

Schutz. Der Mann ist ihn der Frau schuldig, 213.

Schwägerschaft. In welchem Grade derselben die Ehe verboten ist, 161 und 162.

Schwangerschaft. Der Mann kann das Kind nicht verläugnen, wenn er vor der Heirath Kenntniß von der Schwangerschaft hatte, 314. — Siehe Niederkunft, Kind.

Schwester. In welchen Fällen die Schwester Opposition gegen die Heirath des Bruders einlegen kann, 174. — Sie erbt ihre Geschwister, die ohne Nachkommenschaft sterben, 750.

Schwiegereltern. Die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sind ihnen Alimente schuldig, 206.

Schwiegersöhne. Sie sind ihren Schwiegereltern Alimente schuldig, 206.

See. Siehe Anschwemmung, Meer.

Seitenverwandte. Wenn und wie sie zur Erbschaft gelangen, 731. — Sie können durch den

Ehevertrag ihr Vermögen angehenden Ehegatten schenken, 1082.

Sequestration. Regeln über die verschiedenen Arten derselben, 1956 und folg. — In wiefern die Sequester verhaftet werden können, 2060. — Siehe Hinterlegung.

Servituten. Sie sind unbewegliche Güter, 526. — Wie sich die Servituten errichten, 637 und folg. — Rechte, die aus ihnen entspringen, 697 und folg. — Wie sie erlöschen, 703 und folg. — In wiefern die nicht augenscheinlichen und nicht im Kaufe angezeigten Servituten, Anlaß zur Auflösung geben, 1638. — Die Servituten und die gleichen Rechte, welche ein dritter Besitzer auf ein Gut hatte, leben nach der Abtretung oder Versteigerung wieder auf, 2177.

Siebenzigjährige Personen. Sie sind von der Vormundschaft entladen, 433. — Sie können nur wegen Stellionat verhaftet werden, 2066.

Siegel. Die Frau, als Scheidungsklägerin, kann sie auf die Mobiliareffecten der Gemeinschaft anlegen lassen, 270. — Der Vormund hat in den nächsten acht Tagen nach seiner Ernennung die Entsiegelung zu begehren, 451. — Die Domänen-Verwaltung und der überlebende Ehegatte müssen die Siegel anlegen lassen auf die Erbschaft, worauf sie Anspruch machen, 769. — Wem die Kosten der Siegel zur Last fallen, 810. — Unter welchen Umständen die Versiegelung einer Verlassenschaft nicht erforderlich ist, 819. — Versiegelung, welche die Gläubiger nachsuchen können, 820 und folg. — In welchen Fällen die Testamentsexecutoren die Siegel anlegen müssen lassen, 1031.

Signification. Man kann sie an dem zum Wohnsitze erwählten Orte machen, 111. — In wiefern der Cessionar einer Schuldforderung, die Cession dem Schuldner significiren lassen muß, 1690.

Sitten. Man kann nicht von den Gesetzen abweichen, welche die guten Sitten interessiren, 6. — Die den Sitten zuwiderlaufenden Verfügungen werden als nicht geschrieben angesehen, 900. — Eine Bedingung, die den Sitten zuwiderläuft, ist null und nichtig, 1133, 1172, 1387.

Solidarität. Die Miterben stehen einander solidarisch für alle Störungen, die sie in ihren Erbtheilen erleiden können, aus Ursachen, die vor der Theilung vorhanden waren, 884. — Von der Solidarität unter den Gläubigern, 1197 und folg. — unter den Schuldnern, 1200 und folg. — Wirkung der Zurückgabe der Urkunde, in Ansehung der solidarischen Schuldner, 1284. — Wirkung der Compensation, der Confusion nnd des Eides, 1294, 1301, 1365. — In welchem Falle der Streitvogt solidarisch mit überlebenden Ehegatten haftet, 1442. — Die Frau kann sich solidarisch für eine Schuld der Gemeinschaft verbindlich machen, 1487. — Nur unter Handelsgesellschaftern hat Solidarität Statt, 1862. — Solidarität unter mehrern Bevollmächtigten, 1995. — Solidarität mehrerer Personen, die eine Vollmacht für ein gemeinschaftliches Geschäft ausstellen, 2002.

Sonntag. Die Publication der Heirathen geschieht an diesem Tage, 63.

Speisewirthe. Sie haben ein Privilegium auf die Gesammtheit der beweglichen Güter für ihre Lieferungen, während dem letzten Jahre, 2101.

Spezial-Vollmacht. Bey den Civilakten können die Personen, welche nicht selbst erscheinen müssen, sich durch einen Spezial-Bevollmächtigten vertreten lassen, 36. — Dergleichen Vollmachten müssen paraphirt und deponirt werden, 44. — Spezial-Vollmacht, um für eine andere Person Opposition gegen eine Heirath einzulegen, 66, — um für einen abwesenden Gatten die neue Ehe des Mitgatten an-

zugreifen, 139, — um für den Scheidungs-Beklagten zu erscheinen, 243. — Eine zum Familienrath berufene Person, kann durch einen Spezial-Bevollmächtigten erscheinen, 412. — Um eine Schenkung anzunehmen, 933. Siehe Vollmacht, Abwesenheit.

Spezial-Vormünder. Ihre Ernennung hat Statt wenn bey einer Erbstheilung mehrere minderjährige oder interdicirte vorhanden sind, die ein entgegengesetztes Interesse haben, 838. — In welchem Falle, dem unehelichen Kinde, das sich verheirathen will, ein solcher ernannt wird, 159. — Die Klage, wodurch der Mann oder dessen Erben ein Kind verläugnen, muß gegen einen diesen letzern ernannten Spezial-Vormund angestellt werden, 318.

Spiegel. Wenn sie als unbewegliche Güter angesehen werden, und wenn als bewegliche Güter, 525 und 534. — Der Nutznießer darf die Spiegel, die er hat anbringen lassen, wegnehmen, 599.

Spiel. Für Spielschulden ist keine Klage gestattet, 1965. — Ausnahme in Betreff der Geschicklichkeitsspiele, 1966. — Fall, in welchem der Verlierende, wenn er bezahlt hat, sein Geld wieder fordern kann, 1967.

Spitäler. Die Vorsteher derselben, müssen den Civilbeamten Nachricht von den Todesfällen geben, 80. — Durch wen die Sterbakten in den Militärspitälern abgefaßt werden, 97.

Spolien-Sache. Wegen welcher Gegenstände die Verhaftung des Spolianten gestattet wird, 2060.

Staat. Welche Güter dem Staat gehören, 560. — Erbschaften, die ihm zufallen, 768. — Seine Hypothek auf die Güter seiner Schafner, 2121. — Er ist den Verjährungen unterworfen wie die Privatpersonen, 2227.

Staatsamt. Man verliert die Qualität eines Franzosen durch Annahme eines ausländischen Staats-

amtes, 17. — Wohnsitz der Staatsbeamten, 106 und 107. — Staatsämter, welche von der Vormundschaft dispensiren, 427. Siehe Misbrauch.

Staatsbehörde. Sie hat für das Intresse der Abwesenden zu sorgen, 114. — In welchen Fällen sie eine Heirath angreifen kann, 184 und 191. — Sie kann gegen ein Verbrechen verfahren, über dessen Civilintresse man sich abgefunden hat, 2046. Siehe Procuratoren.

Staatsbürger. Wie die Qualität eines Staatsbürgers erworben wird, 7.

Staatseigenthum. Die von dem Civiltodten erworbenen Güter, werden damit vereinigt, 33. — Aufzählung der Güter, welche als Staatseigenthum betrachtet werden, 538 und folg. — Die herrenlosen und erblosen Güter, gehören dem Staate, 713, 723, 724, 768 und folg.

Stall. Was zu beobachten ist, wenn man an eine Mauer einen Stall anlehnen will, 674.

Stamm. In den Fällen, wo die Repräsentation Statt hat, geschieht die Erbtheilung stammweise, 743 und 745, — und mit den nämlichen Formalitäten, 836.

Stand. Die Gesetze, in Betreff des Standes, erstrecken sich auf alle Franzosen, 3. — Der Besitz des Ehestandes enthebt die angeblichen Gatten nicht, ihren Heirathsakt vorzuweisen, 195. — Von dem Stande als rechtmäßiges Kind, 320 und folg. — Von der Competenz in Betreff der Ansprüche auf den Stand, 326 und folg. — Bey Beurtheilung erzwungener Verbindlichkeiten sieht man auf den Stand der Person, 1112. — Bey Beurtheilung einer nicht schriftlich gemachten Hinterlegung, 1348.

Standesbesitz. Die Ehegatten, die sich darauf berufen, müssen dem ungeachtet den Heirathsakt vorlegen, 195. — Fall, in welchem er die Rechtmäßigkeit

mäßigkeit der Geburt erweist, 197. — Welche Thatsachen ihn begründen, 321. Siehe Stand.

Standes-Unterschlagung. Die Kriminalklage wegen dieses Verbrechens kann erst Statt haben, wenn das Endurtheil über den Stand der Person gesprochen wird, 327. Siehe Stand.

Statuen. In wiefern sie zu den unbeweglichen Gütern oder zu dem möblirenden Haußgeräthe gehören, 525 und 534.

Steigerer. Welche Personen gewisse Güter nicht steigerungsweise an sich bringen dürfen, 1596.

Steinbrüche. In wiefern sie in der Nutznießung begriffen sind, 598. — In wiefern sie in die Güter-Gemeinschaft fallen, 1403.

Stellionat. In welchen Fällen er eintritt, und Verhaftung die man dadurch verwirkt, 2059 und folg. — Die Ehemänner und Vormünder, welche unterlassen die auf ihren Gütern bestehenden Hypotheken bekannt zu machen, werden als Stellionatare behandelt, 2136.

Stempelpapier. Die Register der Hypothekenbewahrer müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn, 2201.

Sterbakt. Siehe Tod.

Steuern. Siehe Abgaben.

Steuerantheil. In wie fern er dient, um die Güter in Hypothekensachen abzuschätzen, 2165.

Stiftung des Brautschatzes. Welche Güter sie in sich begreifen kann, 1542.

Stiftung einer Leibrente. Verbindlichkeiten des Stifters, 1979.

Stillschweigen des Gesetzes. Siehe Richter.

Stipulation. Man kann überhaupt nur in eigenem Namen stipuliren, 1119. — In wie fern man zum Vortheil eines dritten stipuliren kann, 1121. — In Betreff des Ehe-Contracts und in Ermanglung be-

sonderer Stipulationen, gibt es ein gemeines französisches Recht, 1393.

Stoff. Von dem Zuwachsrechte durch Verarbeitung verschiedener Stoffe, 565 und folg.

Störungen. Für welche Störungen der Bestandgeber verbunden ist dem Beständer Gewähr zu leisten, 1725 und folg. Siehe Gewähr.

Strafen. Auf die Abänderungen und Verfälschungen in den Civilakten sind besondere Strafen gesetzt, 52. — Die Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe ist eine Ursache zur Ehescheidung, 232. — Zur Ausschließung von der Vormundschaft, 443. Siehe Clausel.

Straßen. Diejenigen, welche der Staat unterhält, gehören zum Staatseigenthum, 538.

Streitigkeit. Die über Vormundschafts-Rechnung wird wie andere Civilsachen behaudelt, 473. — Ueber Erbtheilung wird vor das Gericht, wo die Erbschaft eröffnet ist, gebracht, 822.

Streitvogt. Sein Amt und seine Ernennung, 420 und folg. — Dem Interdicirten wird auch ein Streitvogt ernannt, 505. — Verantwortlichkeit des Streitvogts, wenn er den überlebenden Ehegatten nicht gezwungen hat ein Inventarium zu errichten, 1442. — Er hat die Inscription auf die Güter des Vormunds zu requiriren, 2137.

Stroh. Stroh und Dünger gehören ihrer Bestimmung nach zu den unbeweglichen Gütern, 524. — Der austretende Pachter muß seinem Nachfolger das Stroh vom Jahrgang zurücklassen, 1778.

Stühle. Sie gehören zu dem möblirenden Hausgeräthe, 534.

Stütze. Maaßregeln, die zu nehmen sind, ehe man ein Werk auf eine gemeinschaftliche Mauer stützen darf, 662.

Subrogation. Unterschied zwischen der conven-

tionellen und der gesetzlichen, 1249 und folg. — Der Bürge, welcher bezahlt, wird subrogirt, 2029. — Er ist losgeschlagen, wenn er durch das Factum des Gläubigers nicht mehr subrogirt werden kann, 2037.

Substitution. In wie weit sie erlaubt und verboten ist; fernere Grundsätze über die erlaubte, 1048 bis 1074.

Synallagmatisch. In welchem Falle ein Contract synallagmatisch ist, 1102. — Nothwendiges Erforderniß bei dergleichen Privatakten, 1325.

System. Die Ehegatten können sich dem System der Gütergemeinschaft oder des Brautschatzes unterwerfen, 1391. — Grundsätze des Brautschatz-Systems, 1540 und folg. — Siehe Gütergemeinschaft, Brautschatz.

T.

Taglöcher. Was für Taglöcher der Nachbar in seine Mauer, die an eines Andern Eigenthum stößt, machen darf, 676. Siehe Fenster.

Taglöhner. Ihre Handschriften sind gewisser Formalitäten enthoben, 1326.

Tante. Sie kann ihren Neffen nicht heirathen, 163. — In welchem Falle sie gegen dessen Heirath Opposition einlegen kann, 174. — Die Tante des Mörders eines Verstorbenen, den sie erbt, ist nicht gehalten den Mörder anzuzeigen, 728.

Tapeten. Sie gehören zu dem möblireneden Hausgeräthe, 534.

Tauben. Die Tauben in den Taubenhäusern sind unbewegliche Güter ihrer Bestimmung nach, 524. — Wem die Tauben gehören, welche in eines Andern Taubenhaus übergehen, 564.

Taubstummer. In wiefern er, eine ihm gemachte Schenkung in Person oder durch einen Curator annehmen kann, 936.

Tausch. Das Gut, welches gegen ein anderes, einem der Gatten zugehöriges, eingetauscht worden ist, fällt nicht in die Gemeinschaft, 1407. — In wiefern ein zum Brautschatz gehöriges Gut vertauscht werden kann, 1559.

Tauschcontrakt. Worin er besteht, 1104, 1702 und folg. — Die Auflösung wegen Verletzung hat bey ihm nicht Statt, 1706.

Teich. Siehe Fische.

Termin. Unterschied zwischen der Bedingung und dem Termin, 1185. — Der Regel nach wird der Termin als zum Vortheil des Schuldners stipulirt angesehen, 1187. — Die Gnadenfrist hindert die Compensation nicht, 1292. — Der Verkäufer soll die Sache an dem übereingekommenen Termin ausliefern und der Käufer sie bezahlen, 1611 und 1650. — Der Darleiher kann die geliehene Sache nicht vor dem übereingekommenen Termin zurück fordern, 1899. — In welchem Falle der Richter einen Zahlungstermin festsetzen kann, 1901.

Testament. Der Civil-Todte kann kein Testament machen, 25. — Die Frau kann ohne Autorisation des Mannes testiren, 226. — Definition des Testaments, 895. — Um ein Testament zu machen muß man bey gesundem Verstande seyn, 901. — Welche Personen durch Testament verfügen und empfangen können, 902 und folg. — Formen, unter welchen man testiren kann, 967 bis 969. — Was zur Gültigkeit der Testamente erfordert wird, 970 und folg. Besondere Regeln für die Testamente der Militäre, 981. — Fälle, in welchen die testamentarischen Verfügungen kraftlos werden, 925, 987, 1039 und folg. — Testamente, welche in einem Orte gemacht werden, mit welchem jede Verbindung unterbrochen ist, 985. — Formalitäten der Testamente, die auf der See gemacht werden, 988 und folg. — Testamente, die von Franzosen im Auslande gemacht

werden, 999 und folg. — Grundsätze über die Erb-Einsetzungen und die Vermächtniße, 1002. — Die eigenhändigen und mystischen Testamente müssen vom Präsidenten des Bezirkgerichts eröffnet werden, 1007. — Von der Vollziehung der Testamente, 1025. — Von der Widerrufung der Testamente und von den Fällen worin sie kraftlos werden, 1035 und folg. — Von den Verfügungen, die zu Gunsten der Enkel des Schenkgebers oder Testators, oder zu Gunsten der Kinder seiner Geschwister erlaubt sind, 1048 und folg. — Vormund, welcher zu Vollziehung dieser Verfügungen ernannt werden kann, 1055. — Durch Testament kann man eine Leibrente stiften, 1969.

Theil-Bauer. Er kann seine Pacht weder cediren, noch Unterpachter halten, 1763. — Die Verhaftung kann gegen ihn Statt haben, 2062. Siehe Viehpacht.

Theilung. Das Gericht ernennt einen Notar, um die Abwesenden dabey zu vertreten, 113. — Um zur Theilung zu schreiten, muß der Vormund vom Familienrathe autorisirt seyn, 465. — Wie eine Theilung mit Minderjährigen vorgenommen wird, 465. — Allgemeine Grundsätze über die Erbtheilungen und Verfahren um dazu zu gelangen, 815 und folg. — Die Ascendenten können ihr Vermögen unter ihre Descendenten theilen, 1075. — Formalitäten, die bey solchen Theilungen zu beobachten sind, 1076 und folg. — Verletzung und andere Ursachen, die zu Auflösung der Theilungen Anlaß geben, 1079. — Grundsätze über die Theilung des Activvermögens der Gemeinschaft, wenn diese angenommen ist, 1468 und folg. — Theilungs-Verfahren nach dem die Gatten das Ihrige aus der Masse voraus weggezogen, 1474 und folg. — Wie der Ehegatte, welcher persönlicher Gläubiger des andern ist, seine Fordeeung nach vollbrachter Theilung geltend macht, 1478. — In wiefern der Ehegatte, der ein unbewegliches

Gut mobiliarisirt hat, es für sich bey der Theilung behalten kann, 1509. — Durch den Ehecontract können den Gatten ungleiche Theile in der Gemeinschaft angewiesen werden, 1520.— Theilung der Früchte der zum Brautschatz gehörigen unbeweglichen Güter, nach Auflösung der Ehe, 1571. — Wie die Theilungen zwischen Gesellschaftern geschehen, 1872. Siehe Gewähr, Licitation, Siegel.

Thier. Siehe Vieh.

Thore und Thüren. Die Thore der Kriegsplätze und Festungen gehören znm Staatseigenthum, 540. — Die Thüren gehören zu den augenscheinlichen Servituten, 689. — Sie müssen durch den Miether ausgebessert werden, 1754.

Tische. Sie gehören zu dem möblirenden Hausgeräthe, 534.

Tod. Von den Sterbakten, 78 und folg. — Von den Sterbakten der Personen, an welchen das Todesurtheil vollzogen worden ist, 83 und 85. — Der Tod löst die Ehe auf, 227. — Die Adoption kann zugelassen werden, wenn gleich der Adoptirende vor gerichtlicher Bestätigung des Adoptionsaktes gestorben ist, 360. — Fälle, wo das Absterben dem Datum verschiedener Akten Gewißheit giebt, 1328, 1410, 1441 und 1452. — Der natürliche oder Civiltod eröffnet die Beziehung des Voraus, 1517. —Wirkung des Todes der Eheleute auf die Erstattung des Brautschatzes, 1570. — Wirkung des Todes bey dem Leibrentencontract, 1974, 1975. — Die Verdingung ist durch den Tod des Arbeiters, Baumeisters oder Unternehmers aufgelöst, 1795. — Durch den Tod hört die Gesellschaft auf, 1865. — Die Vollmacht ebenfalls, 2003.

Torf. In wiefern der Nutznießer den Genuß der Torfgruben hat, 598.

Transscription. Von der Transscription einer Schenkung liegender Güter, 939. — Wer den

Mangel derselben opponiren kann, 941, 1070 u. 1071. — Sie kann nur als schriftlicher Beweis-Anfang dienen, 1336. — Wirkung derselben bey Eigenthums-Verschreibungen, 2108. — Die Kosten derselben fallen dem Schuldner zur Last, 2155. — Transscription der Eigenthums-Verschreibungen von Gütern, welche die dritten Besitzer von den darauf haftenden Hypotheken befreyen wollen, 2181 und folg. — Die Hypothekenbewahrer sind Schadloshaltung schuldig für jede Verzögerung der Transscription, 2199. Siehe Register.

Trauer-Kosten. Die Trauer der Frau muß von den Erben des Mannes bestritten werden, 1481.

Trennung von Tisch und Bett. Verfahren um diese Trennung zu bewerkstelligen; Wirkung derselben, 306 und folg. — Rechte der von Tisch und Bett getrennten Frau, 1449.

Treppe. Wer die Treppen in einem Hause machen lassen muß, welches verschiedenen Eigenthümern gehört, 664.

U.

Uebereinkunft. Man kann durch keine Uebereinkunft von den Gesetzen abweichen, welche die guten Sitten interessiren, 6.

Uebergabe. Sie ist nicht erfordert, um auf den Schenknehmer das Eigenthum der geschenkten Sache über zu tragen, 938. — Die Auslieferung von beweglichen Gütern geschieht, unter anderm, durch die Uebergabe, 1606. — Die Hinterlegung wird durch die Uebergabe der Sache erst vollständig, 1919.

Ueberhänge. In welcher Entfernung man sie von dem Gute seines Nachbars anbringen darf, 678 u. 680. Siehe Altäne.

Ueberlassung. Man kann sich von der Last die zum Gebrauche und zur Erhaltung der Servitut nöthigen Werke zu machen, befreyen, wenn man das dienende Grundstück abtritt, 699. — Der Be-

neficiarerbe kann sich von der Zahlung der Schulden ganz los machen, wenn er alle Güter der Erbschaft den Gläubigern oder Legataren überläßt, 802.

Ueberleben. Was in Betreff des Ueberlebens vermuthet wird, wenn mehrere Personen, wovon die eine zur Erbfolge der andern berufen ist, in dem nämlichen Ereigniß sterben, 720. — Der Regel nach sind die Schenkungen zwischen Ehegatten nicht als unter der Bedingung des Ueberlebens des Schenknehmers gemacht anzusehen, 1092. — Den Rechten des überlebenden Ehegatten kann durch den Ehe-Vertrag kein Abbruch gethan werden, 1388. — In welchen Fällen die der Frau, im Fall des Ueberlebens, zustehenden Rechte eröffnet sind, 1452. — Die Stipulation daß die Gemeinschaft dem Ueberlebenden gehören solle, wird nicht als eine Begünstigung, sondern als eine Clausel des Ehevertrags angesehen, 1525.

Uebernahme eines Bauwerks. In welchem Falle sie als eine Vermiethung angesehen wird, 1711. — Regeln auf den Fall, wo der Werkmeister die Arbeit und die Materialien liefert, 1787 u. folg.

Uebertragung. Durch Uebergabe der Urkunde geht die Uebertragung einer Schuldforderung vor sich, 1689 und folg. — Der Verkauf einer Schuldforderung begreift auch die zugehörigen Rechte, 1692 und folg. — Siehe Cession.

Uebertretung. Strafen der Uebertretung der Gesetze über die Akten des Civilstandes, 50, 192 und 193. — Der Gesetze über die Inscriptionen und Transscriptionen, 2199 und folg.

Umgehung. Akten, welche zu Umgehung des Gesetzes gemacht worden, sind null, 1350.

Undank. Die Schenkungen können wegen Undank widerrufen werden, 953 und folg.

Unfähigkeit. Jede Verfügung zum Vortheil eines Unfähigen, ist null, 911. — Personen, die unfähig

sind, Vormünder zu werden, 442. — Personen die unfähig sind zu schenken und zu testiren, 903. — Personen die unfähig sind, zu contrahiren, 1124.

Ungleichheit. Die Ungleichheit der Erbloose in Natur, vergütet sich durch Renten oder Geld, 833.

Unredlichkeit. Der Erbe, der bey Verfertigung des Inventariums unredlich zu Werke geht, ist der Wohlthat desselben verlustig, 801. — Was der unredliche Empfänger einer Sache zurückgeben muß, 1378 und 1379.

Unterbrechung. In welchen Fällen die Verjährung unterbrochen wird, 2245 und folg. — Wirkung dieser Unterbrechuug in Rücksicht des solidarischen Schuldners und dessen Erben, 2249. — Die Unterbrechung, welche gegen den Hauptschuldner Statt hat, nützt auch gegen den Bürgen, 2250.

Unterhalt. Die Eltern, welche den Genuß von dem Vermögen ihrer minderjährigen Kinder haben, müssen dagegen für deren Unterhalt sorgen, 385. — Die Kosten des Unterhalts sind der Collation nicht unterworfen, 852. — Der Eigenthümer ist für den Schaden verantwortlich, welchen der Einsturz eines nicht unterhaltenen Gebäudes verursacht, 1386.

Unternehmer. Obliegenheiten der Untenehmer öffentlicher Fuhrwerke, 1785. — Obliegenheiten und Privilegien der Bauunternehmer, 1797, 2103, 2270. Siehe Gebäude, Uebernahme.

Unterpfand. Es ist der Versatz einer beweglichen Sache, 2072. — Rechte, welche das Unterpfand dem Gläubiger giebt, 2073 und folg. — Siehe Privilegium.

Unterricht. Die Kosten für denselben sind der Collation nicht unterworfen, 852. — Sie verjähren sich gegen die Lehrer in einem Jahr, 2271 und 2272.

Unterschrift. Von der Unterschrift des Testators und der Zeugen, 973 und 974.

Untheilbarkeit. Welche Schulden untheilbar sind, 1221.

Unvermögen. Der Mann kann das Kind nicht unter dem Vorwand seines natürlichen Unvermögens verläugnen, 313.

Unvorsichtigkeit. Man ist für den Schaden verantwortlich, den man dadurch verursacht, 1383.

Unwiderruflichkeit. Die Schenkungen zwischen Lebenden sind der Regel nach unwiderruflich, 894. Siehe Widerruflichkeit.

Unwürdigkeit. Personen, welche das Gesetz als der Erbfolge unwürdig erklärt, 727 und folg.

Unzulässigkeit. Man kann dieses Rechtsmittel jemanden opponiren, der ein Recht in Anspruch nimmt, welches einer Person zufiel, deren Existenz nicht bewiesen ist, 135. — Sie hat Statt bei einer Klage auf Nullität der Heirath nach einem sechs monatlichen Beysammenwohnen, 181. — Bey dem Ehescheidungsprozeß wird zuerst über die Unzulässigkeitsmittel gesprochen, 246. — Von den Unzulässigkeitsmitteln gegen die wegen einer bestimmten Ursache erhobene Scheidungsklage, 272. — Umstände, unter welchen die Verläugnung eines Kindes unzulässig ist, 314. — Frist, nach welcher man unzulässig ist eine Vormundschaft abzulehnen, 438. — Fall, in welchem die Auflösungsklage gegen eine Erbtheilung nicht mehr erhoben werden kann, 892. — Wer einen Contract genehmigt hat, ist unzulässig ihn wegen Zwang anzugreifen, 1115. — Siehe Einreden, Servituten.

Urkunden. Welche Urkunden nöthig sind um die Abstammung der gesetzmäßigen Kinder zu beweisen, 319 und folg. — Urkunden in Betreff der Servituten, 695 und folg. — Auslieferung der Urkunden nach einer Erbtheilung, 842. — In wiefern die executorischen Urkunden gegen den Erben vollzogen werden können, 877. — Um zu bestimmen, ob die Schulden der Frau in die Gemeinschaft gehören, ist eine Urkunde erforderlich, 1410. — In wiefern

Urkunden, die den Parteyen unbekannt wären, Ursache zu Auflösung des Vergleichs sind, 2057. — Die Notare, Gerichtsdiener und Sachwalter, können durch Verhaftung gezwungen werden, die Urkunden zurück zu geben, die man ihnen anvertraut hat, 2060. — Die Urkunde, welche in der Form null ist, kann der Verjährung nicht zur Grundlage dienen, 2267.

Ursache. Die Verbindlichkeiten sollen eine wirkliche und erlaubte Ursache haben, 1131. — Welche Ursachen unerlaubt sind, 1133.

Urtheile. Formalitäten der Urtheile, welche eine Abwesenheits-Declaration enthalten, 117 bis 119. — derjenigen, welche eine Adoption enthalten, 356 und folg. — derjenigen, welche eine Interdiction aussprechen, 498 und folg. — Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, 1351. — Formalitäten derer, welche eine Gütertrennung aussprechen, 1445. — Ueber die Hypotheken, welche aus Urtheilen hervorgehen, 2123 und folg. — Siehe Autorisation, Rechtskräftige Urtheile, Gerichte.

V.

Vater. Während dem Scheidungsprozeß bleibt die Verwaltung der Kinder dem Vater, 267. — Zuchtmittel, welche ihm das Gesetz gegen die Kinder an die Hand giebt, 375 und folg. — Wie lang er den Genuß von dem Vermögen seiner Kinder hat, 384 und 389. — Der Vater oder die Mutter, obgleich minderjährig, können Vormund der Kinder seyn, und in dem Familienrathe stimmen, 442. — Sie können das minderjährige Kind emancipiren, 477. — Vater und Mutter, welche den gesetzlichen Genuß des Vermögens ihrer Kinder haben, sind nicht zur Bürgschaftleistung gehalten, 601. — Der Vater, welcher der Erbfolge unwürdig erklärt ist, kann den Genuß der Güter dieser Erbschaft nicht begehren, 730. — In welchem Falle der überlebende Vater

oder die Mutter den Genuß des dritten Theils der Güter haben, die ihm oder ihr nicht eigenthümlich zugefallen sind, 754. — Die Erbschaft des ohne Nachkommen verstorbenen unehelichen Kindes, fällt dem Vater oder der Mutter zu, welcher oder welche es anerkannt hat, 765. — Siehe Eltern.

Vaterschaft. Der Ehemann ist des während der Ehe geborenen Kindes Vater, 512. — Die Erforschung der Vaterschaft ist verboten, 340. — Siehe Verläugnung, Kind, Abstammung, Legitimation, Mutterschaft, Entführung.

Ventilation. Sie hat Statt, wenn mehrere Stoffe, welche verschiedenen Eigenthümern gehören, unzertrennbar vermischt worden sind, 573. — Der Käufer einer Sache, die zum Theil zu Grund gegangen ist, kann die Ventilation des Rests begehren, 1601. — Ebenso, wenn dem Käufer ein Theil evincirt worden ist, 1637. — oder wenn die Sache Hauptmängel hat, 1644. — Die Ventilation hat Statt um den Preiß von Gütern zu bestimmen, die mit einander verkauft worden sind, 2111 und 2192.

Veränderung des Wohnsitzes. Wie sie Statt hat, 103.

Verantwortlichkeit. Der neue Ehemann ist solidarisch verantwortlich mit der Frau für alle Folgen der von ihr mißbräuchlich fortgesetzten Vormundschaft der Kinder erster Ehe, 395. — Der Vormund und der Vice-Vormund sind gegen einander nicht verantwortlich, 417. — Verantwortlichkeit der Erben des Vormundes, 419. — Der Nutznießer ist für jeden Schaden verantwortlich, den ein dritter an dem Grundeigenthum verursacht und den er nicht anzeigt, 614. — Verantwortlichkeit der Testaments-Vollzieher, 1073. — Verantwortlichkeit durch Verbrechen und Quasi-Verbrechen, 1384 und folg. — Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer, 2197 und folg.

Veräußerung. Die unbeweglichen Güter des Abwesenden dürfen nicht veräußert werden, 128. — Autorisation, welche die Frau nöthig hat, um zu veräußern, 217. — Nullität der Veräußerungen, die während dem Scheidungsprozeß geschehen, 271. — Die unbeweglichen Güter des Minderjährigen dürfen nicht veräußert werden ohne Autorisation, 457. — Ebenso verhält es sich mit den Gütern des emancipirten Minderjährigen, 484. — Der Interdicirte und der Verschwender hat zur Veräußerung seiner Güter die Mitwirkung seines Beystandes nöthig, 499 und 513. — Die Güter, welche keinen Privatpersonen gehören, werden nach besondern Regeln veräußert, 537. — Die nicht veräußerten oder nicht verjährten Wälle der ehmaligen Kriegsplätze gehören dem Staate, 541. — Veräußerungen, die dem Nutznießer erlaubt sind, 595. — Wirkungen, welche die Veräußerung des Erbrechts hervorbringt, 780. — Man kann seine zukünftige Rechte auf die Erbschaft einer lebenden Person nicht veräußern, 791. — In welchem Falle die Veräußerung des Erbantheils die Auflösungsklage unzulässig macht, 892. — Von der Veräußerung der geschenkten Sache durch den Schenknehmer, 952, 958 und folg. — Veräußerung, welche der Testator mit dem vermachten Gegenstande vornimmt, 1038. — Der Mann kann die Güter der Gemeinschaft veräußern, 1421. — Veräußerungen, die der getrennten Frau erlaubt sind 1449. — Der Mann kann die mobiliarisirten Güter der Frau veräußern, 1507. — Grundsätze über die Veräußerung der Brautschatzgüter, 1535, 1538, 1554 und folg. — Die Frau kann ihre Paraphernal-Güter nicht veräußern, 1576. — Die Vollmacht zu veräußern muß ausdrücklich seyn, 1988.

Verbalprozeß. Was für Puncte der Verbalprozeß über Consignation oder gerichtliche Hinterlegung enthalten muß, 1259. — In wiefern Verbal-

Prozesse einem andern darin angezogenen Privatakt ein gewisses Datum geben, 1328. Siehe Experten.

Verbesserung. Ersatz, den man dem Ehegatten schuldig ist, der mit einer Summe aus der Gemeinschaft die persönlichen Güter des andern Ehegatten verbessert hat, 1437.

Verbindlichkeit. Die Verbindlichkeiten, die der emancipirte Minderjährige eingegangen hat, können herunter gesetzt werden, 484 und folg. — Die Ehefrau kann sich nicht verbindlich machen ohne Autorisation ihres Mannes, oder des Gerichts, 217 und folg. — Nullität gewisser von dem Mann während dem Scheidungsprozeß eingegangener Verbindlichkeiten, 271. — Welche Verbindlichkeiten zu den beweglichen Gütern gehören, 529. — Verbindlichkeiten des Nutznießers, 600. — Das Eigenthum wird durch Verbindlichkeiten erworben, 711. — Grundsätze über die Verbindlichkeit überhaupt, 1129 und folg. — Von der Schadloshaltung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, 1146 und folg. — Von der bedingten Verbindlichkeit, 1168 und folg. — Jede Verbindlichkeit, die der Schuldner unter einer von seiner eigenen Willkühr abhängigen Bedingung übernommen hat, ist null, 1174. — Von der Verbindlichkeit mit Termin, 1185. — Von der alternativen, 1189. — Von der solidarischen 1197. — Von der zertheilbaren und unzertheilbaren, 1217 und folg. — Von den Verbindlichkeiten mit Straf-Clauseln, 1226 und folg. — Von der Erlöschung der Verbindlichkeiten, 1234. — Von dem Beweise der Verbindlichkeiten und der Zahlung, 1315 und folg. — Von den Verbindlichkeiten die ohne Vertrag entstehen, 1370. — Verbindlichkeiten, die aus den Verbrechen und Quasi-Verbrechen entspringen, 1382. — In wiefern die Frau, die in Gütergemeinschaft steht, Verbindlichkeiten eingehen kann mit oder ohne den Mann, 1427 und 1431. — Wie der Mann eine zum Brautschatz gehörige aber ver-

lorene Schuldforderung zurück gibt, 1567. — Verbindlichkeiten des Verkäufers, 1602 und folg. — Des Käufers, 1650 und folg. — In wiefern die Verbindlichkeit des Gesellschafters die Gesellschaft bindet, 1864. — Verbindlichkeiten beym Darleihen, 1895 und folg. — Bey der Hinterlegung, 1927 und folg. — Bey der Bürgschaft, 2034.

Verbote. In welchen Graden der Verwandschaft die Ehe verboten ist, 161 und folg. — Der Kaiser kann von gewissen Eheverboten dispensiren, 164. — Der Adoptirende kann den Adoptirten nicht heirathen, 348.

Verbrauch. Siehe Darlehn.

Verbrechen. An dem Schenkgeber begangen, geben sie Anlaß zu Widerrufung der Schenkung, 955. — Der Minderjährige kann gegen die Verbindlichkeiten, die aus seinem Verbrechen oder Quasi-Verbrechen entspringen, nicht in den vorigen Stand gesetzt werden, 1310. — In wiefern der Zeugenbeweis gilt über Verbindlichkeiten, welche aus Verbrechen oder Quasi-Verbrechen entspringen, 1348. — Von den Verbrechen und Quasi-Verbrechen, 1382 und folg. — Der Vergleich über das Civilinteresse, das aus einem Verbrechen hervorgeht, hindert das Verfahren von Seiten der Staatsbehörde nicht, 2046.

Verdingung. Die der Arbeitsleute, 1780. — Der Schiffer und Fuhrleute, 1782. — Der Bauübernehmer, 1787.

Vereinigung. Regeln über die Rechte des Eigenthümers einer Sache, womit sich eine andere vereinigt, 551, 566 und folg. — Die Vereinigung der beyden Grundstücke in der nemlichen Hand macht die Servitut erlöschen, welche das eine auf das andere hatte, 705.

Verfahren. (das gerichtliche) In welchem Wohnsitze das gerichtliche Verfahren in Betreff eines Aktes, Statt haben kann, 111. — Das Verfahren

gegen einen der solidarischen Schuldner hindert nicht, die übrigen auch zu belangen, 1204. — Das Verfahren gegen einen von ihnen, unterbricht die Verjährung in Rücksicht aller, 1206. — Unter welchen Umständen der Richter das Verfahren gegen den Schuldner einstellen kann. 1244. — Die Verhaftung hindert nicht die Güter anzugreifen, 2069.

Verfälschung. Strafe und Schadloshaltung, die auf der Verfälschung der Civilakten steht, 52. — Die Hauptklage wegen Verfälschung schiebt die Vollziehung des für verfälcht angegebenen Aktes auf, 1319.

Verfügung. Man kann unentgeldlich auf zweyerley Weise verfügen, 893. — Verbotene und erlaubte Verfügungen, 896 und folg. — Von den Verfügungen zu Gunsten der Aerzte, 909. — Der Kaiser autorisirt die Verfügungen zu Gunsten der Spitäler und öffentlichen Anstalten, 910. — Die Verfügungen zu Gunsten der Unfähigen sind null, 911. — Fall, in welchem man zu Gunsten eines Fremden verfügen kann, 912. — Von dem disponiblen Theile, 913 und folg. — Die Eltern dürfen ihre disponiblen Güter einem oder mehrern ihrer Kinder mit Substitution schenken, 1048. — Von den Verfügungen zwischen Ehegatten durch den Ehevertrag oder während der Ehe, 1091 und folg.

Vergleich. Der Vormund kann ohne Autorisation keinen Vergleich im Namen seines Mündels eingehen, 467. — Dieser Vergleich muß gerichtlich bestätiget werden, ebendas. — Die Vergleiche, die eine Erbtheilung zum Zwecke haben, sind der Auflösung unterworfen, 888. — Die Vollmacht sich zu vergleichen begreift nicht die, sich dem Spruch eines Schiedsrichters zu unterwerfen, 1989. — Definition und Regeln über den Vergleich, 2044 und folg. — Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten können nur mit der ausdrücklichen Autorisation des Kaisers einen

einen Vergleich treffen, 2045. — Fernere Verfügungen in Betreff der Vergleiche, 2046 bis 2058.

Verhaftung. Durch gerichtliche Güter-Abtretung wird man davon befreyt, 1270. — Der gerichtliche Bürge kann verhaftet werden; Regeln über die Verhaftung in Civil-Sachen, 2059 und folg. — Siehe Bürgschaft.

Verhehlung. Wer Erbschaftssachen verhehlt hat, kann auf die Erbschaft nicht mehr verzichten, 792; — ist der Wohlthat des Inventariums verlustig, 801. — Wirkung des Verhehlens von Sachen der Gemeinschaft, 1460 und 1477.

Verjährung. Die Verjährung der Strafe setzt den Verurtheilten nicht wieder in seine Civilrechte ein, 32. — Grundsätze über die Verjährung der Servituten, 708 und folg. — Das Eigenthum wird durch Verjährung erworben, 712. — Wie sich die Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, verjährt, 789. — In wiefern der Schenknehmer die Verjährung der geschenkten Sache opponiren kann, wenn Widerruf Statt findet, 966. — Jeder Akt, welcher die Verjährung in Rücksicht eines der solidarischen Gläubiger unterbricht, nützt auch den übrigen Gläubigern, 1199. — Das gerichtliche Verfahren gegen einen der solidarischen Schuldner unterbricht die Verjährung in Ansehung aller übrigen, 1206. — In wiefern die Immobilien des Brautschatzes der Verjährung unterworfen sind, 1561. — Verjährung der Privilegien und Hypotheken, 2180. — Auf die erworbene Verjährung kann man verzichten, 2220. — Die Verjährung kann bey jedem Schritte des Prozesses opponirt werden, 2224. — Man kann das Eigenthum auf Sachen, welche nicht im Verkehre sind, nicht verjähren, 2226. — Der Staat, die öffentlichen Anstalten, die Gemeinden sind den nämlichen Verjährungen unterworfen wie die Privatpersonen, 2227. — Wer für

einen andern besitzt, verjährt durch keinen Zeitverfluß, 2236. — Man kann nicht gegen seinen Titel verjähren, 2240. — Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen, 2242 und folg. — Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit, 2260 und folg. — Vorschrift in Betreff der Verjährungen, die vor der Publication des Codex Napoleon angefangen haben, 2281.

Verkauf. Siehe Kauf.

Verkäufer. Er ist nicht gehalten einen Bürgen zu stellen, wenn er sich die Nutznießung der verkauften Sache vorbehält, 601. — Er ist verbunden die Sache auszuliefern und dafür zu stehen, 1603, 1614 und folg.

Verkehr. Das Eigenthum von Sachen, die nicht im Verkehre sind, kann man nicht verjähren, 2226.

Verkündigungen. Vorschriften über die Verkündigungen der Heirathen, 63 und folg. — Wie die Heirathen der Militäre verkündigt werden, 94. — In welchen Municipalitäten die Heirathen verkündigt werden müssen, 166 und folg. — Dispens von der zweyten Verkündigung, 169.

Verlassenschaft. Siehe Erbschaft.

Verlassung. Ein Kind kann das väterliche Hauß verlassen um freywillig Kriegsdienste zu nehmen, 374.

Verletzung. Einziger Fall, in welchem man wegen Verletzung gegen die Annahme einer Erbschaft einkommen kann, 783. — Was für eine Verletzung zu Auflösung einer Erbtheilung Anlaß geben kann, 887 und folg. — Fälle, in welchen sie die Contracte mangelhaft macht, 1118. — Sie giebt Anlaß zu Auflösung der Contracte, die von Minderjährigen eingegangen worden sind, 1305. — Unter welchen Umständen der Minderjährige wegen Verletzung nicht in den vorigen Stand gesetzt werden kann, 1306 und folg. — Unter welchen Umständen die Verletzung Anlaß zu Auflösung eines Güterkaufs

geben kann, 1674 und folg. — Die Auflösung wegen Verletzung findet bey dem Tauschcontracte nicht Statt, 1706. — Auch nicht bey dem Vergleiche, 2052. Siehe Auflösung.

Verlust. Die Rechte auf Sachen, deren Eigenthümer sich nicht stellt, werden durch besondere Gesetze geordnet, 717. — Die Möglichkeit des Verlustes giebt Anlaß zum aleatorischen Contract, 1104. — Ersatz des Verlustes gehört zur Schadloshaltung, 1149. — Die Verbindlichkeit hört auf durch den Verlust der Sache, 1234 und 1302. — Wer eine Sache unrechter und unredlicher Weise empfangen hat, ist für deren Verlust verantwortlich, 1379. — Fall, in welchem die Frau den Verlust des Brautschatzes an sich allein leidet, 1573. — In wiefern der Werkmeister den Verlust leidet, wenn die Sache zu Grunde geht, 1788 und folg. — Grundsätze über den Verlust bey der Viehpacht, 1805, 1810, 1825, 1827 und 1828. — Die Uebereinkunft wodurch ein Gesellschafter von allem Antheil am Verluste freygesprochen wird, ist null, 1855. — In wiefern der Verlust einer Sache die Gesellschaft auflöst, 1867. — Der Hinterleger hat den Depositar für allen Verlust zu entschädigen, 1947.

Vermächtniß. Der Universal-Legatar der Nutznießung muß das Vermächtniß einer Leibrente oder eines Kostgeldes ganz bezahlen, der Partitions-Legatar nach Verhältniß seines Genusses, 610. — Von den Vermächtnissen in Bezug auf die Collation, 843, 845 und folg. — In welchem Falle die Vermächtnisse zu reduciren sind, 926. — Dreyerley Gattungen von Vermächtnißen, 1002. — Definition des Universal-Vermächtnißes, 1003. — Der Universal-Legatar ist gehalten, den Erben die Auslieferung des im Testament begriffenen Vermögens abzufordern, 1004. — Definition des Partitions-Vermächtnießs, 1010. — Von wem der Partitions-Legatar die Auslieferung desselben zu begehren hat,

1011. — In wiefern dieser Legatar zu den Particular-Vermächtnißen beyträgt, 1013. — Von den Particular-Vermächtnißen, 1014 und folg. — Wie deren Auslieferung begehrt wird, Ebendaselbst. — In wiefern die Erben oder andere für die Bezahlung der Vermächtniße haften, 1017. — Zustand in welchem die vermachten Sachen ausgeliefert werden müssen, 1018 und folg. — Grundsätze über die Particularvermächtniße überhaupt, 1021. — In welchem Falle ein Vermächtniß als Mehrern zusammen gemacht angesehen wird, 1044 und folg. Siehe Verfügung, Schenkung, Legatar, Reduction, Testamente.

Vermiethung. Man kann Sachen und Arbeit vermiethen, 1709 und folg.

Verminderung. Klage auf Verminderung, welche den Kindern erster Ehe zusteht, wenn dem neuen Ehegatten zu große Vortheile gemacht sind, 1496.

Vermuthungen. In wiefern sie den Richter vermögen können den Zeugenbeweis für die Abstammung zuzulassen, 323. — Wornach sich die Vermuthung des Ueberlebens richtet, 720. — Der Betrug bey den Verträgen wird nicht vermuthet, sondern muß erwiesen werden, 1116. — Definition und Grundsätze über die Vermuthung, 1349, 1350, 1353.

Versatz. Die Zurückgabe der versetzten Sache läßt die Erlassung der Schuld nicht vermuthen, 1286. — Wer keinen Bürgen finden kann, darf ein hinlängliches Unterpfand in Versatz geben, 2041. — Von dem Versatze, als Contract, 2071. Siehe Antichrese, Unterpfand, Erlassung.

Verschreibung. Siehe Handschrift, Akt, Urkunde.

Verschwender. Akten, welche sie nicht ohne gerichtlichen Beystand vornehmen können, 513.

Versicherung. Die Frau muß das Inventarium, welches gemacht wird, wenn sie auf die Gemein-

schaft verzichtet, als wahrhaft erhärten, 1456. — Dem Herrn wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt in Ansehung des Lohns seiner Dienstboten, 1781.

Versorgung. Das Kind kann durch die Versorgung, die es erhalten hat, seinen Standesbesitz beweisen, 321.

Versprechen. In wiefern ein versprochener Verkauf gilt, 1589.

Versteigerung. Die nicht in Natur behaltenen Güter eines Minderjährigen, müssen versteigert werden, 452 und 459. — Der Beneficiarerbe muß auf gleiche Weise die Güter der Erbschaft versteigern, 805. — Unter welchen Umständen das Brautschatzgut versteigert werden kann, 1558. — Versteigerung, welche ein inscribirter Gläubiger von einem Gute begehren kann, das der Schuldner verkauft hat, 2185 und folg. — Bey der Auspfändung nicht liquider Sachen, kann die Versteigerung erst nach der Liquidation Statt haben, 2213. Siehe Licitation.

Vertheilung. Wie sich die Vertheilung des Preißes von unbeweglichen Gütern unter den inscribirten Gläubigern betreibt, 2218.

Verurtheilung. In welchem Falle die Verurtheilungen den Civiltod nach sich ziehen, 22. — Von den Wirkungen der contradictorischen und der Contumacialverurtheilungen, in Rücksicht auf den Civiltod, 26 und 27. — Wie das Absterben einer Person constatirt wird, die zum Tode verurtheilt ist, 83.— Die Sterbakten sollen von der Verurtheilung nichts melden, 85. — Verurtheilung, welche die Ehe auflöst, 227. — Die Verurtheilung eines Gatten zu einer infamirenden Strafe, giebt Ursache zur Scheidung, 232 und 261. — Schließt von der Vormundschaft aus, 443. — Durch den Civiltod eröffnet sich die Erbschaft des Verurtheilten, 719.

— Der als Mörder des verstorbenen Verurtheilte kann nicht erben, 727. — Güter, auf welche die Verurtheilungen gegen Ehegatten vollzogen werden, 1424 und 1425. Siehe Civiltod.

Verwaltung. Regeln über die Verwaltung der Güter eines Präsumtiv-Abwesenden, 112. — Der Person, deren Interdiction nachgesucht wird, bestellt das Gericht einen provisorischen Verwalter, 497. — Die Domänenverwaltung zieht das Vermögen desjenigen ein, der ohne Erben stirbt, 768 und 769. — Pflichten der Verwalter öffentlicher Anstalten, in Betreff der Schenkungen, welche dieser letztern gemacht werden, 940. — Der Ehemann verwaltet allein die Güter der Gemeinschaft, 1421. — Dem Manne steht die Verwaltung der persönlichen Güter und des Brautschatzes der Frau zu, 1428, 1549. — Die Frau hat die Verwaltung ihrer Paraphernalgüter, 1576. — Die Verwalter können die ihnen anvertraute Gütern nicht ersteigern, 1596. — Verwaltung unter Gesellschaftern, 1859.

Verwandschaft. In welchem Grade der Verwandschaft die Ehe verboten ist, 161. — Die Verwandten können einen Familienrath zusammen berufen lassen, um dem minderjährigen Waisen einen Vormund zu bestellen, 406 und folg. — Jeder Verwandte ist zuläßig die Interdiction seines Verwandten nachzusuchen, 490. — Wie sich die Verwandschaft in Graden berechnet, 737. — Wie die Seitenverwandten erben, 753. — Die über den zwölften Grad hinaus entfernten Verwandten erben nicht, 755. — Die Verwandten eines abwesenden Miterben, können die Theilungsklage anstellen, 817. — Die Seitenverwandten der Ehegatten können in dem Ehecontract dieser letztern und zu deren Gunsten verfügen, 1082 und folg. — Die Verwandten des Mannes oder der Frau können die Inscription auf die Güter des Mannes requiriren 2139. Siehe Theilung.

Verwendung. Siehe Anlegung.

Verzicht. Die Frau eines Abwesenden, welche sich für die Fortsetzung der Gemeinschaft erklärt, behält das Recht, nachher Verzicht darauf zu thun, 124. — Die Gläubiger des Nutznießers können die Verzichtleistungen, die er zu ihrem Nachtheile gemacht hätte, annulliren lassen, 622. — In wiefern der Verzicht auf eine Erbschaft deren Annahme mit sich bringen kann, 780. — Regeln in Betreff des Verzichtes auf eine Erschaft, 784 und folg. — Auf eine noch nicht eröffnete Erbschaft kann man nicht verzichten, 791 und 1130. — Erben, welche Erbschafts-Stücke unterschlagen haben, können nicht mehr verzichten, 792. — In wie weit der verzichtende Erbe das Geschenk oder Vermächtniß behalten kann, 845. — Die Ehegatten können keine Verzichtung machen, wodurch die gesetzliche Erbfolge abgeändert würde, 1389. — Die Frau und ihre Erben können auf die aufgelöste Gemeinschaft verzichten, noch ehe sie sich darein gemischt haben, 1453. — In wiefern die Frau, die sich die Qualität als Theilhaberin der Gemeinschaft gegeben hat, noch verzichten kann, 1455. — Formalitäten, welche die überlebende Frau zu beobachten hat, wenn sie die Befugniß zu verzichten behalten will, 1456. — In welchem Falle die Wittwe, ungeachtet ihrer Verzichtung, als Theilhaberin der Gemeinschaft declarirt wird, 1460. — Grundsätze über den Verzicht von Seiten der Erben der Frau, 1461 und 1466. — Unter welchen Umständen die geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Frau angesehen wird, auf die Gemeinschaft verzichtet zu haben, 1463. — Von dem Verzichte auf die Gemeinschaft und seinen Wirkungen, 1492 und folg. — Der Bevollmächtigte kann auf die Vollmacht verzichten, 2007. — Was bey Vergleichen die Verzichtung auf alle Rechte für eine Bedeutung hat, 2048. — Die Hypothek erlischt durch die Verzichtung des Gläubigers, 2180. — Man kann nur auf eine erworbene Verjährung Verzicht leisten, 2220 und folg.

Verzierungen. In wiefern sie zu den unbeweglichen Gütern gehören, 525. — Unter welcher Bedingung der Nutznießer die von ihm angebrachten Verzierungen wegnehmen kann, 599.

Vice-Vormund. Seine Verrichtungen, 417.

Vieh. Das Vieh, das der Eigenthümer des Guts dem Pächter zum Bau gegeben hat, wird als unbewegliches Gut, dasjenige, welches er an andere verpachtet hat, als bewegliches Gut angesehen, 522. — Das zum Feldbau gehörige Vieh wird als unbewegliches Gut angesehen, 524. — Die von dem Viehe erzeugten Jungen, gehören dem Eigenthümer Kraft des Zuwachs-Rechts, 547. — Das Vieh wird als zu dem Gute gehörig betrachtet, zu dessen Benutzung es dient, 1064. — Der Eigenthümer ist für den Schaden verantwortlich, der durch sein Vieh verursacht wird, 1385. — Die Pacht eines Guts kann aufgehoben werden, wenn der Pächter dasselbe nicht mit dem nöthigen Viehe versieht, 1766. — Das Vieh kann nicht als Verbrauchs- sondern nur als Gebrauchs-Darlehn gegeben werden, 1894. — Die Verhaftung wird gegen die Pächter erkannt, die das eiserne Vieh nicht herstellen, 2062.

Vieh-Pacht. Regeln darüber, 1800 und folg.

Vindication. Dem vindicirenden Eigenthümer muß vom unredlichen Besitzer die Sache mit den Erzeugnißen zurück gegeben werden, 549. — Vindications-Klage der Erben von geschenkten Gütern, gegen dritte Besitzer, 930. — Klage auf Sachen, die bey einer unfähigen Person hinterlegt worden sind, 1926. — In wiefern man Mobilien vindiciren kann, die nicht bezahlt sind. — 2102.

Vollbürtig. Erbrechte der vollbürtigen Verwandten, 733.

Volljährigkeit. Sie befreyt von der väterlichen Gewalt, 372. — Auf welches Alter sie fest gesetzt ist, 488. — Einziger Fall, in welchem ein Voll-

jähriger seine Annahme einer Erbschaft angreifen kann, 783. — Sind alle Erben gegenwärtig und volljährig, so können sie zur Theilung schreiten, wie es ihnen dienlich scheint, 819. — Wie die Annahme einer Schenkung geschehen muß, wenn der Schenknehmer volljährig ist, 933. — Die Zeugen zu einem Testamente müssen volljährig seyn, 980. — diejenigen bey Civilakten ebenfalls, 37. — Fälle, in welchen die Verletzung unter Volljährigen Anlaß zu Wiedereinsetzung in den vorigen Stand giebt, 1313. — Dem volljährigen Hinterleger kann die hinterlegte Sache nicht zugestellt werden, wenn er seitdem interdicirt worden ist, 1940. Siehe Ehescheidung.

Vollmacht. Vollmacht des Testaments-Vollziehers, 1031 und folg. — Die Bevollmächtigten können die Güter, die sie zu verkaufen haben, nicht ersteigern, 1596. — Grundsätze über die Vollmacht überhaupt, 1984 und folg.

Vollzieher. Der Testator hat das Recht einen oder mehrere Testaments-Vollzieher zu ernennen, 1025. — Personen auf welche diese Wahl nicht fallen kann, 1028 und folg. — Obliegenheiten derselben, 1031 und folg.

Vollziehung. Was die freywillige Vollziehung eines Akts bewirkt, gegen welchen die Nullitäts- oder Auflösungs-Klage Statt hat, 1338. Siehe Verhaftung, Gesetze, Aufschub.

Vorabzug. Geschieht die Collation einer Sache nicht in Natur, so ziehen die übrigen Miterben einen gleichen Theil von der Masse vorab, 830. — Vorabzug, der bey Theilung der Gemeinschaft Statt haben kann, 1433. — Die Frau erhebt das Ihrige vor dem Manne, 1471. — Vorabzug bey der Theilung einer Gemeinschaft, von welcher das Mobiliarvermögen entweder ganz oder zum Theil ausgeschlossen war, 1503.

Voraus. Wie etwas zum voraus geschenkt oder ver-

macht werden kann, 919. — Von dem conventionellen Voraus im Ehecontract, 1515 und folg. Siehe Collation.

Vorladung. In wiefern sie die Verjährung unterbricht 2244 und folg.

Vormundschaft. Die Civiltodten können nicht Vormünder werden, 25. — In welchem Falle man den Kindern, deren Vater verschwunden ist, einen provisorischen Vormund ernennt, 142. — Autorisation, die der Vormund nöthig hat, um gegen die Heirath des Mündels Opposition einzulegen, 175. — Wem von Rechtswegen die Vormundschaft nach Auflösung der Ehe durch den Tod gehört, 390. — Der Vater kann der überlebenden Mutter und Vormünderin einen Beystand ernennen, 391. — Die Mütter kann die Vormundschaft ausschlagen, 394. — Ueber die von dem Vater oder der Mutter übertragene Vormundschaft, 397 und folg. — Obliegenheiten der Erben des Vormunds, 418 u. folg. — Ursachen, die von der Vormundschaft dispensiren, 427 und folg. — Die davon ausschließen, 442 und folg. — Was die Verwaltung des Vormunds in sich begreift, 450 und folg. — Er hat die Autorisation des Familienraths nöthig, um zu entlehnen, zu veräußern, zu hypotheciren 457. — um eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, 461 und folg. — um Prozeß zu führen, 464 und folg. — um den Minderjährigen einsperren zu lassen, 468 und folg. — Vormundschaftsrechnung, 469 und folg. — Der Minderjährige, dessen Emancipation zurückgenommen worden ist, tritt aufs neue unter die Vormundschaft, 486. — Ernennung eines Vormunds für den Interdicirten, 505. — Ein Gatte kann des andern interdicirten Gatten Vormund seyn, 506 und 507. — Dauer der Vormundschaft, 508. — Ernennung eines Vormunds zur Vollziehung einer Substitution, 1055 u. folg. — Verantwortlichkeit dieses Vormundes, 1073. — Der Vormund, der seinen Mündel im

Ehecontract für Schuldenfrey erklärt, haftet dafür, 1513. — Die Vormünder können die Güter ihrer Mündel nicht ersteigern, 1596. — Vergleich des Vormunds für seinen Mündel und mit ihm, 2045. In welchem Falle der Vormund als Stellionatar angesehen werden kann, 2136. Siehe Familienrath, Emancipation, Hypothek, Inscription, Vice-Vormund, Streitvogt.

Vortheile. Der Ehegatte, gegen den die Scheidung ausgesprochen wird, verliert die im Ehecontract ihm zugesagten Vortheile, 299. — Allerley Vortheile, die man nicht zu conferiren im Falle ist, 852. — Welche Vortheile wegen Verletzung angegriffen werden können, 1079.

Vorzug. Der Pfandgläubiger hat einen Vorzug vor den andern Gläubigern, 2073. — Vorzug den die privilegirten und die hypothekarischen Gläubiger genießen, 2093 und 2094.

W.

Waffen. Diejenigen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland getragen haben, verlieren die Qualität der Franzosen, 21. — Die Waffen sind nicht unter dem Wort Geräthschaft begriffen, 533.

Wahnsinn. Die Seitenverwandten können sich gegen eine Heirath wegen des Wahnsinns des künftigen Ehegatten opponiren, 174. — Der Wahnsinn ist eine Ursache zur Interdiction, 489. — Akten, die man nach dem Tode einer Person aus Ursache des Wahnsinns angreifen kann, 504.

Wälle. Siehe Thore.

Wasser. Die tiefer liegenden Grundstücke müssen die Wasser von den höher liegenden aufnehmen, 640. — Wem der Gebrauch einer Quelle zusteht, 641. — Grundsätze über die Benutzung der Wasser, 644 u. folg. — Wie das Regenwasser abzuleiten ist, 681. — Die Wasserleitungen gehören zu den anhaltenden Servituten; das Recht Wasser zu schöpfen, zu den

nicht anhaltenden, 688. — Dieses letztere Recht bringt das Durchgangsrecht mit sich, 696. S. Quelle.

Wasserleitung. Siehe Servitut.

Wässerung. In wiefern man sich eines Wassers zur Wässerung seines Eigenthums bedienen kann, 644.

Wechsler. Wirkung der Verbindlichkeiten eines Minderjährigen, welcher Wechsler ist, 1308. — Formalitäten, die bei der Gütertrennung der Frau eines Wechslers zu beobachten sind, 1445.

Wege. Welche als Staatseigenthum betrachtet werden, 538. — Der Uferbesitzer dem die Anschwemmungen zu gut kommen, muß einen Pfad frey lassen, 556. — Der Unterhalt der Wege ist eine gesetzliche Servitut, 650.

Weidrecht. Siehe Einschließung.

Weigerung. Der in einem spätern Testamente geschehene Widerruf eines frühern ist gültig, wenn jenes auch wegen verweigerter Annahme der Erbschaft keinen Erfolg hat, 1037.

Wein. Unter dem Worte: Haußgeräthe ist er nicht begriffen, 533.

Weißzeug. Das Wort Geräthschaften begreift die Leibwäsche nicht in sich, 533. — Wie es gehalten wird, wenn die Nutznießung Leinwand in sich begreift, 589. — Weißzeug, welches die verzichtende Frau zurück behält, 1492 und 1495. — In wiefern die Frau ihr Weißzeug behält, wenn ihr der Brautschatz erstattet wird, 1566.

Werke. Grundsätze in Betreff der Werke, die man mit eines andern Materialien errichtet hat, 554 u. folg. Siehe Gebäude, Ueberschlag, Verdingung.

Werkmeister. Verschiedene Art ihnen ein Werk in Bestellung zu geben, 1787 bis 1799. — Verjährung ihrer Forderungen, 2270.

Werkzeuge. Die zum Ackerbau, zu Hammer- und andern dergleichen Werken gehörigen Werkzeuge, sind zu den unbeweglichen Gütern gerechnet, 524. — Wenn der Pächter das Gut nicht mit dem nöthigen Ackergeräthe versieht, so kann die Pacht aufgehoben werden, 1766. — Die für Ackergeräthe schuldigen Summen sind privilegirt, 2102.

Werth. In welchem Falle der Richter dem Kläger den Eid über den Werth der begehrten Sache auflegen kann, 1369. — In welchem Falle der Gläubiger Inscription dem Abschätzungswerth nach nehmen kann, 2132.

Wette. Das Gesetz bewilligt keine Rechtsklage wegen Bezahlung einer Wette, 1965.

Wiederaufbauung. Weder der Eigenthümer noch der Nutznießer sind gehalten, das was Altershalben oder durch Zufall zü Grund gegangen ist, wieder aufzubauen, 607. — In wiefern bey Wiederaufbauung einer Mauer oder eines Hauses die Servituten fortdauern, 665. Siehe Mauer, Ausbesserung.

Wiederkaufrecht. Worin es besteht, und auf wie lange es ausbedungen werden kann, 1659 und folg. Wann der Käufer mit Wiederkauf den Beständer vertreiben kann, 1751.

Wiederverwendung. Der Gatte, welcher Eigenthümer eines unbeweglichen Guts war, dessen Preiß ohne Wiederverwendung in die Gemeinschaft geflossen ist, kann diesen Preis von der theilbaren Masse voraus erheben, 1433. — Fernere Regeln in Betreff der Wiederverwendung, 1434 bis 1436. — Siehe Ersatz.

Widerrufung. Ursachen, um welcher Willen eine Schenkung widerrufen werden kann, 953 und folg. — Auf das Recht, eine Schenkung wegen nachher geborner Kinder zu widerrufen, kann man nicht verzichten, 965. — In wiefern man einer solchen

Widerrufung die Verjährung opponiren kann, 966. — Widerrufung der Testamente, 1035 und folg. — Von spätern Testamenten, welche die vorhergehenden nicht ausdrücklich widerrufen, 1036 und folg. — Die Klage auf Widerruf der testamentarischen Verfügungen kann die nämlichen Ursachen haben, wie die Klage auf Widerruf der Schenkungen, 1046 und folg. — Widerruflichkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten, 1096. — In wiefern Verträge widerrufen werden können, 1134. — In wiefern die Gewalt, die einem Gesellschafter zur Verwaltung gegeben worden ist, widerrufen werden kann, 1856.

Willen. Die Schenkung zwischen Lebenden, deren Erfüllung einzig von dem Willen des Schenkgebers abhängt, ist null, 944. — Die Gesellschaft hört auf, wenn einer oder mehrere sich erklären, nicht mehr in Gesellschaft bleiben zu wollen 1865.

Wirthe. Sie sind als Depositare für die bey ihnen von Reisenden niedergelegten Sachen, verantwortlich, 1952. — Ihre Lieferungen sind privilegirt auf die Effecten des Reisenden, 2102. — Ihre Forderungen verjähren sich in sechs Monathen, 2271.

Wittwe. Wann sie sich wieder verheirathen kann, 228. Siehe Verzicht.

Wohlthätigkeitscontract. Was er ist, 1105.

Wohnsitz. Des Fremden, der seinen Wohnsitz in Frankreich aufschlägt, 9. — Die Civilakten müssen den Wohnsitz der darin genannten Personen angeben, 34 und 63. — Die Heirath wird in der Gemeinde celebrirt, wo eines der Velobten seinen Wohnsitz hat, 74. Von dem Wohnsitze in Betreff der Civilrechte, 102. — Veränderung desselben, 103. — Wohnsitze der Frauen, der Minderjährigen, Interdicirten und Dienstboten, 108 und 109. — Von dem Wohnsitze in Bezug auf die Eröffnung einer Erbschaft, 110. — Von dem erwählten Wohnsitze, 111. — Zahlungen, die in dem Wohnsitze des Schuldners geschehen

müssen, 1247. — Von dem Wohnsitze, in welchem das reelle Anerbieten zu machen ist, 1258. — Von dem Wohnsitze des Bürgen, den der Schuldner stellen muß 2018. — Erwählung eines Wohnsitzes für eine Hypothekeninscription, 2148.

Wohnung. Wie sich das Wohnungsrecht gründet und wie es verlohren geht, 625 und folg. — Inbegriff dieses Rechts, 632 und folg. — Der Wittwe gebührt die Wohnung während einer bestimmten Zeit, 1465 und 1570. — Der austretende Pachter muß seinem Nachfolger die gehörige Wohnung für die Arbeiten des folgenden Jahres einräumen, 1777. Siehe Wohnsitz, Gebrauch.

Wolle. Wie man sie bey der Viehpacht theilt, 1811.

Wurzeln. Derjenige, in dessen Eigenthum sich die Wurzeln der Bäume des Nachbarn erstrecken, kann sie abhauen, 672.

Z.

Zahlbefehl. Er muß dem Auspfändungsprozeße vorausgehen, 2217.

Zahlen. Siehe Register.

Zahlung. Grundsätze über die Art und Weise der Zahlung und ihre Giltigkeit, 1235 und folg.—Zahlung, mit Subrogation, 1249. — Anrechnungen der Zahlungen, 1235 und folg. — Zahlungsanerbieten und Consignation, 1257 und folg. — Wer entladen zu seyn behauptet, muß die Zahlung beweisen, 1315. — Verbindlichkeit den Kaufpreiß zu bezahlen, 1650. — Aufschub dieser Verbindlichkeit, 1653. Siehe Schulden.

Zahlungsfähigkeit. Wie dieselbe bey einem Bürgen beurtheilt wird, 2019. Siehe Uebertragung.

Zahlungsunfähigkeit. Die übrigen Erben müssen den Antheil des Zahlungsunfähigen Miterben an

der hypothekarischen Schuld tragen, 876. — In wiefern die Miterben einander für die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners der Erbschaft haften, 886. — Die solidarischen Schuldner tragen verhältnißmäßig den Antheil des Zahlungsunfähigen Mitschuldners, 1214. — Regreß des Gläubigers, wenn der Delegirte zahlungsunfähig ist, 1276. — Wer den Verlust des Brautschatzes leidet, wenn der Mann zahlungsunfähig wird, 1573. Siehe Bürgschaft.

Zeit. Durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie eingegangen ist, hört die Gesellschaft auf, 1865.

Zerrüttung des Vermögens. Siehe Concurs.

Zertheilung. Diejenige eines Grundstücks hindert nicht, daß die Servitut, welche auf dem Ganzen haftete, in Ansehung jedes Theils fortdaure, 700. —Der Gläubiger, der in Rücksicht eines Schuldners in die Zertheilung der Schuld einwillgt, behält seine solidarischen Rechte auf die andern Schuldner, 1210. — Das Geständniß kann nicht zertheilt werden, 1356. — Von den Bürgen, die nicht auf die Rechtswohlthat der Zertheilung verzichtet haben, 2026.

Zettel. Was diejenigen enthalten müssen, die man vorlegt, um Inscription einer Hypothek zu bewerkstelligen, 2148. — Die geschehene Inscription wird am Schluße eines der Zettel angezeigt, 2150. — Form der Zettel für Inscription der gesetzlichen Hypotheken, 2153. — Register über die Zustellung der Zettel, 2200.

Zeugen. Von welchem Geschlechte und Alter die Personen seyn müssen, welche zu den Civilakten als Zeugen genommen werden, 37. — Anzahl der bey den Geburtsakten erforderlichen Zeugen, 56; — bey den Notorietätsakten, 71; bey den Heirathsakten, 75; — bei den Sterbakten, 78. — Der Scheidungskläger und Scheidungsbeklagte sind gehalten die Zeugen anzugeben, die sie abhören lassen wollen, 242. — Qualitäten dieser Zeugen, 251. — In

Ermanglung von Urkunden kann der Beweis der Abstammung durch Zeugen geführt werden, 323. — Qualitäten der zu einem Testamente berufenen Zeugen, 980. — In welchen Fällen der Zeugenbeweis wegen Verbindlichkeiten angenommen wird, 1341.

Zeugenverhör. Dasjenige, welches im Scheidungsprozeß Statt hat, geschieht bey verschlossenen Thüren, 253.

Zwischenraum. Auf den Registern des Hypothekenbewahrers darf kein leerer Zwischenraum gelassen werden, 2203. Siehe Register.

Zinse. Die Vormünder sind die Zinse für jedes nicht angelegte Kapital ihrer Mündel schuldig, 455 und 456. — Die Zinse aufkündbarer Kapitalien sind Civilfrüchte, 584. — Der Nutznießer hat dem Eigenthümer die Zinse von den Lasten zu bezahlen die der letztere trägt, 609. — Die Zinse von den der Collation unterworfenen Sachen ist man vom Tage der Eröffnung der Erbschaft schuldig, 856. — In wiefern Zinse von Zinsen bezahlt werden müssen, 1154 und folg. — Zinsenlauf gegen die solidarischen Schuldner, 1207. — Die während der Ehe verfallenen und erhobenen Zinse gehören zum Aktivvermögen der Gemeinschaft, 1401. — Zinse einer übernommenen Ausstattung, 1440. — Zinse der Vergütungen, welche die Gemeinschaft zu fordern oder zu machen hat, 1473. — der persönlichen Schuldforderungen der Ehegatten gegen einander, 1479. — Die Clausel der Schuldentrennung entladet die Gemeinschaft nicht von den Zinsen, 1512. — Die Zinse des zurück zu gebenden Brautschatzes laufen vom Tage der Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau, 1570. — In welchen Fällen der Käufer die Zinse vom Kaufpreise schuldig ist, 1652. Grundsätze über Zahlung und Anrechnung der Zinse, 1905 und folg. — In welchem Falle der Depositar Zinse schuldig ist, 1936, — in welchem der Bevoll-

mächtigte, 1996. — Zinse, die man ihm schuldig ist, 2001. — Anrechnung der Zinse einer zum Unterpfande gegebenen Schuldforderung, 2081. — Die Zinse verjähren sich in fünf Jahren, 2277.

Zöglinge. Siehe Schaden.

Zuchthaus. Bey einer Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett wegen Ehebruchs der Frau, soll diese zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden, 298 und 308.

Zuchtmittel. Von denjenigen, welche der Vater gegen sein Kind anwenden kann, 375 und folg.

Zufall. Weder der Eigenthümer noch der Nutznießer sind gehalten, dasjenige was Altershalber oder durch Zufall zu Grunde gegangen ist, wieder aufzubauen, 607. — Das unbewegliche Gut, welches durch Zufall zu Grunde gegangen ist, wird nicht conferirt 855. — Wer durch Zufall verhindert worden ist, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, ist keine Schadloshaltung schuldig, 1148. — Der Zufall tilgt die Verbindlichkeit eine Sache zu liefern, 1302. — Wer eine Sache auf eine unredliche Art empfangen hat, muß für ihren zufälligen Verlust haften, 1379. — Grundsätze über die Aufhebung des Bestandes, wenn die Sache durch Zufall ganz oder zum Theil zu Grunde geht, 1722. — Umstände, unter welchen der Zufall, wodurch eine Erndte zu Grunde gerichtet wird, den Pachter berechtigt, einen Nachlaß zu begehren, 1769 und folg. — Durch eine Stipulation kann der Zufall dem Pachter zur Last gelassen werden, 1772 und folg. Siehe Hinterlegung, Nutznießung.

Zugebrachtes. Die Ehegatten können, ehe sie die Errungenschaft theilen, ihr Zugebrachtes voraus erheben, 1498. — Wie das zugebrachte Mobiliarvermögen dargethan wird, 1502. — Stillschweigende Uebereinkunft, die daraus hervorgeht, daß die Ehegatten eine gewisse Summe oder einen bestimmten

Gegenstand in die Gemeinschaft schießen, 1511. — Befugniß der Frau ihr Zugebrachtes zurückzunehmen, 1514. — Der Gesellschafter ist Gewähr schuldig für den Gegenstand, den er eingeschossen hat 1845.

Zugehör. Die vermachten Sachen müssen, mit dem was dazu gehört, ausgeliefert werden, 1018. — Die Verbindlichkeit die Sache zu liefern, begreift auch ihre Zubehörden, 1615. — Der Verkauf oder die Cession einer Schuldforderung begreift auch die zugehörigen Rechte derselben, 1692. — Die Auspfändung kaun auch von den Zubehörden der unbeweglichen Güter des Schuldners Statt haben, 2204.

Zurückforderung. Eine Zahlung, die man nicht schuldig war, kann zurück gefordert werden, 1235. — Verhaftung kann Statt haben wegen Zurückforderung consignirter Gelder, 2060.

Zurückgabe. In wiefern die Zurückgabe der Verschreibung die Losschlagung beweißt, 1282 und folg.

Zuwachsrecht. Worin es besteht, 546 und folg. — Das Zuwachsrecht in Betreff der unbeweglichen Dinge, 552 und folg. — und in Betreff der beweglichen Dinge, 565 und folg. — Der Zuwachs ist ein Mittel, wodurch das Eigenthum der Güter erworben wird, 712. — Zuwachsrecht bey Vermächtnißen, 1044.

Zwang. Er giebt Anlaß zu Auflösung der Verträge und Vergleiche, 887 und 2053. — Die mit Gewalt erzwungene Einwilligung ist ungültig, 1109 uud 1111. — Von welchem Augenblicke die Klage wegen Zwang läuft, 1304.

Zweige. Wie die Zweige in der aufsteigenden und absteigenden Linie erben, 734 und 743.

Zweydeutigkeit. Wie man diejenige, welche sich in Contracten findet, auslegt, 1157 und folg.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spielmann, Ludwig, 1747-1817

Codex Napoleon

Bd.: [3]

Straßburg u.a. 1808

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Coll.leg.o.5(2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11735728-6